



EINLADUNG

Sitzung:	Jugendhilfeausschuss V/1
Sitzungstag:	Mittwoch, den 24.02.2021
Sitzungsort:	Alte Drahtzieherei, Wupperstraße 8, 51688 Wipperfürth
Beginn:	<u>nicht öffentlicher Teil: 17:00 Uhr</u> <u>öffentlicher Teil: 17:15 Uhr</u>

TAGESORDNUNG

- 1 Öffentliche Sitzung**
 - 1.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit**
 - 1.1.1 Verpflichtung beratender und stimmberechtigter Mitglieder
 - 1.1.2 Anerkennung der Tagesordnung
 - 1.1.3 Einwohnerfragestunde
 - 1.2 Bericht über die Ausführung der Beschlüsse M/2021/696**
 - 1.3 Genehmigung von Dringlichen Entscheidungen gem. § 60 Abs. 2 GO NW**
 - 1.4 Beschlüsse**
 - 1.4.1 Kindergartenbedarfsplanung für das KiTa-Jahr 2021/2022
V/2021/364
 - 1.4.2 Umsetzung des Gesetzes zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung –Artikel 1 Gesetz zur frühen Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz –KiBiz) –Befreiung von der Zweckbindung gem. § 55 Abs. 2 KiBiz
V/2021/362
 - 1.4.3 Verwendung Gewinnausschüttung der Kreissparkasse Köln
V/2021/365
 - 1.4.4 Konzept Kindeswohl
V/2021/368

1.4.5 Konzept Jugendhilfe im Strafverfahren
V/2021/369

1.4.6 Richtlinien Wirtschaftliche Hilfen
V/2021/370

1.4.7 Konzept Pflegekinderdienst
V/2021/373

1.5 Empfehlungen an den Haupt- und Finanzausschuss

1.5.1 Schaffung weiterer Betreuungsplätze in Kindertagesstätten
V/2021/374

1.5.2 Haushaltsplanung 2021, hier: Teilpläne der Produktgruppe „Kinder-, Jugend- und Familienhilfe“
V/2021/367

1.6 Empfehlungen an den Rat

1.7 Anfragen

1.8 Anträge

1.9 Mitteilungen

1.9.1 Projekt "Lückenlos" - mündlicher Bericht

1.9.2 Einführung Eltern-Portal zur Kita-Anmeldung „Little Bird“
M/2021/697

1.10 Verschiedenes

- 2 Nichtöffentliche Sitzung**
- 2.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit**
- 2.2 Anerkennung der Tagesordnung**
- 2.3 Genehmigung von Dringlichen Entscheidungen gem. § 60 Abs. 2 GO NW**
- 2.4 Beschlüsse**
 - 2.4.1 Verwendung Gewinnausschüttung der Kreissparkasse Köln V/2021/366
- 2.5 Empfehlungen an den Haupt- und Finanzausschuss**
- 2.6 Empfehlungen an den Rat**
- 2.7 Anfragen**
- 2.8 Anträge**
- 2.9 Mitteilungen**
 - 2.9.1 Berichterstattung zur demografischen Entwicklung - entfällt
- 2.10 Verschiedenes**

gez. Margit Ahus
 -Vorsitzende-



I - Jugendamt / Jugendzentrum

Bericht über die Ausführung der Beschlüsse

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Jugendhilfeausschuss	Ö	24.02.2021	Kenntnisnahme

Beschlüsse aus der Sitzung vom 18.11.2020

- 1.4.1 Wahl der/des Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses
- erledigt.
- 1.4.2 Wahl der/des stellvertretenden Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses
- erledigt.
- 1.4.3 Verpflichtung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, die nicht Mitglieder des Stadtrates sind
- erledigt.
- 1.4.4 Besetzung des Arbeitskreises Jugendhilfeplanung
- erledigt.
- 1.4.5 Benennung von Vertreter*innen des Trägers im Rat der KiTa Dohrgauler Spatzen/Neye Spatzen
- erledigt.
- 1.4.6 Konzept Schulsozialarbeit
- erledigt.
- 1.4.7 4. Kinder- und Jugendförderplan der Hansestadt Wipperfürth
- erledigt.



I - Jugendamt / Jugendzentrum

Kindergartenbedarfsplanung für das KiTa-Jahr 2021/2022

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Jugendhilfeausschuss	Ö	24.02.2021	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Kindergartenbedarfsplanung in der beiliegenden Fassung für das Kindergartenjahr 2021/2022. Geringfügige Veränderungen durch Zu- und Absagen der Eltern bei Mehrfachanmeldungen, die sich bis zum 15.03.2021 ergeben, können durch die Verwaltung bei der Beantragung der Landeszuschüsse berücksichtigt werden.

Die Kindergartenbedarfsplanung stellt die Grundlage für die Beantragung der Landeszuschüsse für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zum 15.03.2021 dar.

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen sind unter Punkt 4, 5 und 6 der vorgelegten Kindergartenbedarfsplanung erläutert.

Demografische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf Inklusion:

Dieser Beschluss hat - soweit feststellbar - keine unmittelbaren Auswirkungen auf die demografische Entwicklung. Gleichwohl ist der Beschluss ein weiterer Beitrag zu einer kinder- und familienfreundlichen Kommune, da ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen für Kinder am Wohnort für Familien von elementarer Bedeutung ist.

Begründung:

Auf die ausführliche Darstellung im beiliegenden Entwurf wird verwiesen.

Anlagen:

- Anlage Kindergartenbedarfsplanung 2021/2022 der Hansestadt Wipperfürth
- Anlage 1 Anzahl Kindpaulschalen nach Gruppen/Wochenstunden
- Anlage 2-2m Angebotsstruktur der Kindertagesstätten im Kindergartenjahr 2021/2022
- Anlage 3 Stadtplan Übersicht

Kindergartenbedarfsplan 21/22

der

Hansestadt Wipperfürth

Stand: Februar 2021

(Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 24.02.2021)

Kindergartenbedarfsplanung der Hansestadt Wipperfürth

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
1. Grundlagen	3
1.1 Planungszuständigkeit und Finanzierung der Kindertagesbetreuung	3
1.2 Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder	4
1.3 Kindertagespflege	4
2. Bisherige Entwicklung	5
3. Vorgehensweise	5
4. Platzkontingente gemäß Jugendhilfeplanung	6
4.1 Angebotsstruktur	6
4.1.2 Versorgungsquoten im Kindergartenjahr 21/22	6
4.1.3 Verteilung der Betreuungszeiten	8
4.2 Finanzierungsrahmen	8
4.3 Übersicht zum Finanzierungsrahmen Kindergartenjahr 21/22	10
5. Gesetzlicher Zuschuss	11
5.1 Gesetzlicher Zuschuss des örtlichen Jugendamtes an Träger der Kindertageseinrichtungen	11
5.2 Gesetzlicher Zuschuss des Landesjugendamtes an das örtliche Jugendamt	11
5.3 Produkt 1.06.01.01.03 Förderung von Kindertagespflege	12
6. Einplanung im Haushaltsjahr 2021	13
7. Prognose	14
Anlage 1	Anzahl der Kindpauschalen nach Gruppen/Wochenstunden
Anlage 2 -2m	Angebotsstruktur der Kindertagesstätten im Kindergartenjahr 21/22
Anlage 3	Stadtplan Übersicht

Einleitung

Die Aufgabe der Kindergartenbedarfsplanung ist es, den Ausbau der Kindertagesbetreuung bedarfsgerecht zu gestalten. Neben anderen familienpolitischen Leistungen (Elterngeld, Kindergeld etc.) gilt der Ausbau der Infrastruktur in der Kindertagesbetreuung als wichtige Voraussetzung, um Paare bei der Realisierung bestehender Kinderwünsche zu unterstützen. Daneben stehen arbeitsmarktpolitische Anforderungen, Mütter und Väter bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu entlasten.

Grundlegende Elemente einer qualitativ hochwertigen Kindertagesbetreuung sind auch die Aspekte der Erziehung und Bildung, durch deren Einbeziehung der umfassende ganzheitliche pädagogische Auftrag der Arbeit in Kindertageseinrichtungen deutlich wird. Außerdem vermittelt Kindertagesbetreuung Kindern, die ohne oder nur mit einem Geschwisterkind aufwachsen, wichtige Sozialisationserfahrungen und fördert die Inklusion von Kindern mit Förderbedarf und die Integration von Kindern aus anderen Kulturen.

Seit August 2013 hat in Deutschland jedes Kind ab Vollendung des ersten Lebensjahres einen gesetzlichen Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.

1. Grundlagen

Grundlage der Kindergartenbedarfsplanung stellt das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Sechstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII – dar. Das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) hat am 1. August 2008 das bisher geltende Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) abgelöst. Am 03.12.2019 wurde das Kinderbildungsgesetz erneuert und trat zum Kindergartenjahr 20/21 ab dem 01.08.2020 in Kraft.

Neben Normen, die die quantitativen Belange regeln, ist zudem zu berücksichtigen, dass das KiBiz auch den eigenständigen Bildungsauftrag der Kindertageseinrichtungen festschreibt und die qualitätsorientierte pädagogische Arbeit in den Kindertageseinrichtungen und Tagespflege gesetzlich verankert. Prävention, Inklusion, Partizipation, alltagsintegrierte Sprachbildung und die Evaluation von Entwicklungsschritten der Kinder sind Standard in Nordrhein Westfalen.

1.1 Planungszuständigkeit und Finanzierung der Kindertagesbetreuung

Für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sowie für die Planungsverantwortung gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe.

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII einschließlich der Planungsverantwortung. Sie gewährleisten, dass die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen und geeigneten

Einrichtungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen (§ 79 SGB VIII).

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben in diesem Rahmen den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen, den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann (§ 80 SGB VIII).

Die finanzielle Förderung der Kindertagesstätten durch das Land setzt neben einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII die Bedarfsfeststellung auf Grundlage der örtlichen Jugendhilfeplanung voraus (§ 4 KiBiz). Das bedeutet, dass ein Anspruch der Träger auf eine Betriebskostenförderung für Kindertageseinrichtungen nur besteht, soweit die jeweilige Einrichtung im Kindergartenbedarfsplan mit dem jeweiligen Angebot (Gruppentyp, Platzzahl, Betreuungszeiten) vorgesehen ist. Die Planung erfolgt jährlich und das Kindergartenjahr entspricht dabei einem Schuljahr (01.08. bis 31.07.). Gemäß Kinderbildungsgesetz NRW und der entsprechenden Ausführungsverordnung sind die örtlichen Jugendämter aufgefordert, bis spätestens 15.03. Anträge zu stellen für

- die Landesmittel zu den Kindpauschalen gem. § 38 Abs. 1, 2 KiBiz NRW für alle im Jugendamtsbezirk befindlichen Kindertageseinrichtungen
- die Landeszuschüsse zu den Kaltmieten sowie zu den eingruppigen Einrichtungen und Waldgruppen gem. § 38 Abs. 4 KiBiz NRW
- Grundlage für die Antragstellung durch das Jugendamt ist die für das Land verbindliche Entscheidung im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung gem. § 33 Abs. 2 KiBiz NRW über die in den Kindertageseinrichtungen jeweils angebotenen Gruppenformen und Betreuungszeiten.

Die unterschiedlichen Gruppenformen sollen es den Eltern ermöglichen, eine für ihren Bedarf passende zeitliche Betreuung für ihr Kind zu wählen. Die Finanzierung der Träger erfolgt über gesetzlich festgelegte Kindpauschalen, die jährlich unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kostenentwicklung angepasst werden. Entsprechend § 33 Abs. 2 KiBiz ist im Rahmen der Jugendhilfeplanung zu entscheiden, welche der nachfolgenden Gruppenformen mit welcher Betreuungszeit in den Einrichtungen angeboten werden. Die Jugendhilfeplanung berücksichtigt dabei -soweit möglich- die Vorstellungen und Wünsche der Träger insbesondere mit Blick auf einen flächendeckenden bedarfsgerechten Ausbau der U3-Plätze.

1.2 Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder

Seit dem 1. August 2013 gilt der Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege bereits ab dem vollendeten ersten Lebensjahr. Auch Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind unter bestimmten Voraussetzungen in einer Kindertagesstätte oder Tagespflege zu fördern und zu betreuen. Als individuelle Voraussetzung werden dann die Kriterien wie Erwerbstätigkeit oder Ausbildung der Eltern sowie die Förderung der Entwicklung des Kindes zu Rate gezogen.

1.3 Kindertagespflege

In § 23 SGB VIII werden die Grundsätze der Kindertagespflege auf Bundesebene geregelt. Zusätzlich werden durch Landesrecht im KiBiz noch weitere Ausführungen gemacht, z.B. die Abgrenzung zur Betreuung in Kindertageseinrichtungen und die Voraussetzungen zur Erlaubnis der Tagespflege. Diese gestattet die Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern und kann im Einzelfall zur Betreuung von maximal acht fremden Kindern erteilt werden. Abweichend davon kann die Erlaubnis für bis zu zehn fremde Kinder erteilt werden, wenn die im § 22 KiBiz, Abs. 2 genannten Bedingungen erfüllt sind.

Bei Zusammenschlüssen (Großtagespflege) können höchstens neun Kinder insgesamt durch maximal drei Tagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII betreut werden. Abweichend davon können gem. § 6 der Satzung der Hansestadt Wipperfürth zur Förderung von Kindern in Tagespflege bis zu 12 Betreuungsverträge abgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen des § 22 KiBiz, Abs. 2 erfüllt sind.

2. Bisherige Entwicklung

Nach Einrichtung eines eigenen Jugendamtes zum 01.01.1999 wurde die vorhergehende Kindergartenbedarfsplanung des Kreisjugendamtes vom 28.08.1998, jeweils gültig für den Planungszeitraum bis zum Kindergartenjahr 2020/2021 jährlich fortgeschrieben.

3. Vorgehensweise

Im Rahmen der Jugendhilfeplanung findet jährlich die Aktualisierung der Kindergartenbedarfsplanung statt. Diese Planung erfolgt auf der Grundlage der in Wipperfürth lebenden Kinder der maßgeblichen Altersgruppe im Vergleich zu den zur Verfügung stehenden Plätzen.

Wie schon in den Vorjahren praktiziert, wurden die Eltern der Kinder, die ab 01. August 2021 einen Kindergartenplatz benötigen, aufgefordert, sich in der gewünschten Kindertagesstätte bis zum 06. November 2020 anzumelden.

Die von den Leitungen der Kindertageseinrichtungen geführten Anmelde Listen wurden zum 13. November 2020 an das Jugendamt zurückgesandt. Durch Abgleich der Anmeldungen konnte der tatsächliche Platzbedarf für die Stadt Wipperfürth ermittelt und die zahlreichen Mehrfachanmeldungen ausgeschlossen werden.

Durch angeforderte Statistiken nach Geburtsjahrgängen des Einwohnermeldeamtes wurden die Kinderzahlen der Jahrgänge ermittelt.

Unter Berücksichtigung folgender Aspekte wurde die in den Anlagen dargestellte Angebotsplanung für das Kindergartenjahr 2021/22 erstellt:

- Definition der Stadtbezirke als Versorgungsbereiche
- Einbeziehung aller bestehenden Angebote in Kindertageseinrichtungen
- Elternbedarfe in den Stadtbezirken bezogen auf die einzelnen Einrichtungen
- Erfüllung des uneingeschränkten Rechtsanspruchs zum Besuch einer Einrichtung ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht

- Bereitstellung von Plätzen für zuziehende Kinder
- Bereitstellung von Plätzen für Kinder mit Behinderungen

Auf dieser Grundlage kann der voraussichtliche Betreuungsbedarf von Familien in Wipperfürth dem Landesjugendamt zum 15.03.2021 mitgeteilt werden.

Auf eine höhere Nachfrage können Träger im Laufe des kommenden Kindergartenjahres in einem geringen Maße durch Ausweitung der Angebotsstruktur reagieren, z.B. durch Überbelegung im Einzelfall. Der Träger kann, in Rücksprache mit dem Jugendamt, bedarfsgerecht auch Betreuungsverträge abschließen, die von der Meldung zum 15.03. abweichen.

4. Platzkontingente gemäß Jugendhilfeplanung

Zusammenfassung der Kindergartenbedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2021/2022, die sich aus den Bedarfsmeldungen der Eltern ergibt:

In den Kindertagesstätten Don Bosco und den Neye Spatzen wird zum 01.08.2021 jeweils eine Gruppe der Gruppenform II in Betrieb genommen. Damit entstehen jeweils 10 Plätze für Kinder unter 3 Jahren zum neuen Kitajahr.

In den anderen 12 Kindertageseinrichtungen Wipperfürths werden zum Kindergartenjahr 21/22 keine wesentlichen strukturellen Veränderungen vorgenommen. Für Kinder mit Förderbedarf werden je nach Modell der Einrichtung, Fachkraftstunden aufgebaut oder die Gruppenstärke um einen Platz reduziert.

4.1 Angebotsstruktur

Gemeinsam mit den Trägern und Einrichtungen wurden folgende bedarfsgerechte Strukturen erarbeitet und im Arbeitskreis Jugendhilfeplanung am 20. Januar 2021 vorgestellt. Damit wird für die 14 Kindertageseinrichtungen im Kindergartenjahr 2021/22 folgendes Gesamtangebot angestrebt. Das Angebotsspektrum jeder einzelnen Einrichtung kann den Anlagen 1 bis 1m entnommen werden.

Plätze	3-6 J.	U3	gesamt
I Wipperfeld	48	12	60
II Zentrum	379	137	516
III Thier	38	6	44
IV Kreuzberg/Kupferberg	73	12	85
V Klaswipper/Dohrgaul	77	20	97
gesamt	615	187	802

4.1.2 Versorgungsquoten im Kindergartenjahr 21/22

Die zugrunde gelegten Kinderzahlen wurden durch eine Auswertung aus der Einwohnermeldedatei nach dem Stand vom 20.11.2020 ermittelt. Insgesamt ist die Anzahl der Kinder im Kindergartenalter (ab 1. Lebensjahr) wieder um 13 Kinder gestiegen. (Im Vorjahr war sie um 10 Kinder gestiegen.)

Kinder ab 3 Jahre: Durch die angebotenen Betreuungsplätze kann die Gewährleistung des Rechtsanspruchs auf den Besuch einer Kindertageseinrichtung für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt rein rechnerisch im gesamten Stadtgebiet mit **106,6 %** erfolgen. Zurzeit befinden sich auch noch mehrere Kindergartenkinder im Diagnoseverfahren für die Anerkennung des Eingliederungsbedarfs. Dafür müssten entsprechend Plätze reduziert werden. Erfahrungsgemäß wird bei bis zu 5% der Kinder im Laufe des Kindergartenalters eine Eingliederungshilfe bestätigt.

Zum jetzigen Zeitpunkt stehen für Kinder über 3 Jahre, die zuziehen, vom Schulbesuch zurückgestellt werden und den hineinwachsenden Jahrgang (Kinder, die im Laufe des Kindergartenjahres 3 Jahre alt werden) noch 26 Betreuungsplätze, verteilt auf 14 Kindertageseinrichtungen, ab Sommer 2021 zur Verfügung.

Kinder im Alter von 2 Jahren: Der Bedarf an Betreuungsplätzen für die Kinder im Alter von zwei Jahren ist laut Anmeldungen auf 84 % (2020/2021 = 75 %) für das kommende Kindergartenjahr gestiegen. 175 Plätze würden benötigt. Es stehen 150 Plätze zur Verfügung. Der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz kann für Kinder im Alter von zwei Jahren in Einrichtungen mit 72,1 % (2020/2021 = 75 %) gedeckt werden. Über die Kitas werden die Eltern, deren Kinder nicht mit einem Betreuungsplatz versorgt werden können, gebeten, frühzeitig Kontakt zum Jugendamt aufzunehmen. Es wird dann nach individuellen Lösungen gesucht, über einen Antrag beim LVR auf eine vorzeitige Aufnahme auf einen Platz für Kinder über 3 Jahre oder in der Tagespflege.

Kinder im Alter von einem Jahr: Der Bedarf an Betreuungsplätzen für die Kinder im Alter von einem Jahr ist laut Anmeldungen auf 24 % (2020/2021 = 16 %) für das kommende Kindergartenjahr gestiegen. 46 Plätze würden benötigt, zurzeit stehen aber nur 37 Plätze in Kindertageseinrichtungen für einjährige Kinder zur Verfügung. Über die Kitas werden die Eltern, deren Kinder nicht mit einem Betreuungsplatz versorgt werden können, gebeten, frühzeitig Kontakt zum Jugendamt aufzunehmen. Es wird dann nach individuellen Lösungen z.B. in der Tagespflege gesucht.

In der Kindertagespflege wird im Kindergartenjahr 2021/22 ein Platzangebot von 45 investiv geförderten Betreuungsplätzen vorgehalten.

Kinder unter 3 Jahren: In Einrichtungen und in der Kindertagespflege kann somit in 2021/22 eine Versorgung von insgesamt **40,8%** (2020/2021 = **37,5 %**) der Kinder unter drei Jahren erreicht werden. Werden nur die Jahrgänge der ein- und zweijährigen Kinder berücksichtigt, so beträgt die Versorgungsquote **61,7%** (2020/2021 = **56,6 %**).

In den Stadtbezirken stellt sich die Versorgung planerisch wie folgt dar.

	Kinder 3-6 Jahre	Plätze 3-6 Jahre	Versorgung Ü3
I Wipperfeld	23	48	208,7%
II Zentrum	374	379	101,3%
III Thier	35	38	108,6%
IV Kreuzberg/ Kupferberg	66	73	110,6%
V Klaswipper/Dohrgaul	79	77	97,5%

gesamt	577	615	106,6%
---------------	------------	------------	---------------

	Kinder U3 (1+2 Jahre)	Plätze U3	Versorgung U3
I Wipperfeld	33* (26)	12	36,4% (46,2%)
II Zentrum	361* (241)	137	38,0% (56,8%)
III Thier	40* (23)	6	15,0% (26,1%)
IV Kreuzberg/ Kupferberg	69* (47)	12	17,4% (25,5%)
V Klaswipper/ Dohrgaul	110* (66)	20	18,2% (30,0%)
gesamt	613* (403)	187	30,5% (46,4%)
Kindertagespflege		45	7,3% (11,2%)
gesamt	568 (376)	232	40,8% (61,7%)

*inklusive Prognose für den Jahrgang 01.11.20 – 31.10.21

4.1.3 Verteilung der Betreuungszeiten

Das Kinderbildungsgesetz NRW benennt grundsätzlich drei mögliche Betreuungszeiten. Soweit der Träger hierzu in der Lage ist, kann die Kindertageseinrichtung 25, 35 oder 45 Stunden wöchentliche Betreuungszeit anbieten. Die Gesamtöffnungszeit der einzelnen Einrichtungen kann dabei jedoch durch versetzte Öffnungszeiten der einzelnen Gruppen über 45 Stunden hinausgehen. Insgesamt werden im kommenden Kindergartenjahr zur bedarfsgerechten Versorgung folgende Betreuungszeiten bereitgestellt:

Gruppenform	Alter	a 25 Stunden	b 35 Stunden	c 45 Stunden	gesamt
I	2 – 6 Jahre	16	246	158	420
II	U3	2	41	27	70
III	3 – 6 Jahre	9	161	142	312
gesamt		27	448	327	802
Anteil		3%	56%	41%	100%

4.2 Finanzierungsrahmen

Der grundsätzliche Finanzierungsrahmen wird durch die Kindpauschalen, die Leistungen für Mieten sowie die Zuschläge für eingruppige Kindertageseinrichtungen oder Waldgruppen gebildet. Dieses KiBiz-Budget stellt den Finanzierungsrahmen dar.

Die jeweilige Kindpauschale richtet sich nach der Betreuungszeit sowie der Gruppenform, in der das Kind betreut wird.

Übersicht der Pauschalen nach Anlage 1 KiBiz zu § 33 für das Kitajahr 21/22:

Gruppenform I: Kinder im Alter von 2 Jahren bis Schuleintritt

	Kinderzahl	wöchentliche Betreuungszeit	Kindpauschale in Euro	Leitungs- stunden je Gruppe	Gesamtper- sonalkraft- stunden*	Mindestzahl FK-Stunden
a	20	25 Stunden	6.408,22 €	5	71,5	55,0
b	20	35 Stunden	8.614,76 €	7	99,5	77,0
c	20	45 Stunden	11.058,85 €	9	128,0	99,0

Gruppenform II: Kinder im Alter unter 3 Jahren

	Kinderzahl	wöchentliche Betreuungszeit	Kindpauschale in Euro	Leitungs- stunden je Gruppe	Gesamtper- sonalkraft- stunden*	Mindestzahl FK-Stunden
a	10	25 Stunden	13.586,62 €	5	76,5	55,0
b	10	35 Stunden	18.385,18 €	7	107,0	77,0
c	10	45 Stunden	23.581,43 €	9	137,5	99,0

Gruppenform III: Kinder im Alter ab 3 Jahren bis Schuleintritt

	Kinderzahl	wöchentliche Betreuungszeit	Kindpauschale in Euro	Leitungs- stunden je Gruppe	Gesamtper- sonalkraft- stunden*	Mindestzahl FK-Stunden
a	25	25 Stunden	5.024,71 €	5	71,0	27,5
b	25	35 Stunden	6.761,58 €	7	99,0	38,5
c	20	45 Stunden	9.825,80 €	9	114,0	49,5

*einschließlich sonstiger Personalkosten

Für Kinder mit Behinderung oder die Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, erhält der Träger eine erhöhte Kindpauschale, die zur Gruppenabsenkung und Aufbau von Fachkraftstunden verwendet wird.

Kinder mit oder mit drohenden Behinderungen (KmB)

	Kindpauschale in Euro
Ü3	22.037,70
U3	23.576,78
U3 Ilc	25.447,40

Die Kindpauschale beinhaltet alle Sach- und Personalkosten zur Betriebsführung. Der Träger kann die Kindpauschalen zu einem Einrichtungsbudget zusammenfassen. Trägern mehrerer Kindertageseinrichtungen ist ein finanzieller Ausgleich zwischen den Einrichtungen möglich.

Die Kaltmieten werden für bestehende Mietverhältnisse zusätzlich spitz oder pauschal gefördert. In diesem Fall ist die Summe der Kindpauschalen, um die darin enthaltene sogenannte Erhaltungspauschale, zu verringern.

Eingruppige Einrichtungen bzw. Waldgruppen KiBiz erhalten pauschal einen Zuschlag von 15.000 €, soweit sie vom Träger anderweitig nicht auskömmlich finanziert werden können.

4.3 Übersicht zum Finanzierungsrahmen im Kindergartenjahr 21/22

Gruppe	Kinder	Pauschale	gesamt
Ia	16	6.408,22 €	102.531,52 €
Ib	245	8.614,76 €	2.110.616,20 €
Ic	152	11.058,85 €	1.680.945,20 €
II a	2	13.586,62 €	27.173,24 €
II b	40	18.385,18 €	735.407,20 €
II c	27	23.581,43 €	636.698,61 €
IIIa	9	5.024,71 €	45.222,39 €
IIIb	159	6.761,58 €	1.075.091,22 €
IIIc	140	9.825,80 €	1.375.612,00 €
KmB Ü3	11	22.037,70 €	242.414,70 €
KmB U3	1	23.576,78 €	23.576,78 €
gesamt: Kindpauschalen	802		8.055.289,06 €
Planungsgarantie (PG)			29.425,01 €
Mieten abzgl. Erhaltungspauschale			64.251,27 €
eingruppige Einrichtungen/Wald	1	15.000,00 €	15.000,00 €
KiBiz-Budget			8.163.965,34 €

5. Gesetzlicher Zuschuss

5.1 Gesetzlicher Zuschuss des örtlichen Jugendamtes an Träger der Kindertageseinrichtungen

Gem. § 36 KiBiz NRW gewährt das Jugendamt den Trägern der Einrichtungen einen Zuschuss prozentual auf Basis der Kindpauschalen in Höhe von

- 89,7 % bei kirchlichen Trägern
- 92,2 % bei anderen freien Trägern
- 96,6 % bei Elterninitiativen
- 87,5 % bei kommunaler Trägerschaft.

5.2. Gesetzlicher Zuschuss des Landesjugendamtes an das örtliche Jugendamt

Das Land gewährt dem Jugendamt gem. § 38 Abs. 2 KiBiz NRW prozentual auf Basis der Kindpauschale einen Zuschuss in Höhe von

- 40,3 % bzw. 59,39 % bei kirchlichen Trägern
- 40,0 % bzw. 59,01 % bei anderen freien Trägern
- 42,3 % bzw. 61,31 % bei Elterninitiativen
- 40,2 % bzw. 59,29 % bei kommunaler Trägerschaft.

Der zweite Prozentwert ist relevant für Platzangebote für Unterdreijährige und ist eine Konsequenz der Entscheidung zur Konnexität. Demnach erhöht sich der Zuschuss nach § 38 Abs. 3 KiBiz für Plätze für Unterdreijährige gem. Artikel 2 Belastungsausgleichsgesetz Jugendhilfe um 19,01 %.

Der gesetzliche Zuschuss des Landesjugendamtes unter Ziffer 5.2 refinanziert den Aufwand des örtlichen Jugendamtes anteilig.

Die Zuschussgewährung im Kindergartenjahr 2021/22 verdeutlicht die folgende Übersicht.

Produkt	1.06.01.01.01	1.06.01.01.02	gesamt
	städt. Kitas	Kitas freier Träger	
Aufwand			
Kindpauschalen	1.098.266,83 €	6.957.022,23 €	8.055.289,06 €
Miete und Waldgruppe	0 €	79.215,27 €	79.215,27 €
gesetzlicher Zuschuss	960.983,48 €	6.307.895,14 €	7.268.878,62 €
Ertrag			
Landesmittel (kommunal -3%)	508.555,26 €	2.799.963,92 €	3.308.519,18 €
Landesmittel Miete und	0 €	31.745,51 €	31.745,51 €

Waldgruppe			
Ertrag gesamt	508.555,26 €	2.831.709,43 €	3.340.264,69 €
Ergebnis	452.428,22 €	3.476.185,71 €	3.928.613,93 €

Die Differenz zwischen der Summe des KiBiz-Budgets in Höhe von **8.163.965,34 €** (Ziffer 4.3) und der Summe des gesetzlichen Zuschusses in Höhe von **7.268.878,62 €** stellt die Summe der Trägeranteile in Höhe von **895.086,72 €** dar.

5.3 Produkt 1.06.01.01.03 Förderung von Kindertagespflege

Entsprechend des Bedarfes sollen im Bereich Kindertagespflege die Pauschalen wie folgt beantragt werden:

	Anzahl Plätze
Kinder unter 3 Jahren	45
Kind unter 3 Jahren mit Behinderung	0
Kinder über 3 Jahren	0
Kind über 3 Jahren mit Behinderung	0
Kindertagespflegepersonen	9

Das Land zahlt dem Jugendamt für jedes Kind bis zum Schuleintritt in der Kindertagespflege im Kindergartenjahr 21/22 einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 1.118,20 Euro, soweit nicht für dieses Kind ein Landeszuschuss nach § 38 gewährt wird. Für Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, erhält das Jugendamt 3.208,41 Euro.

In Wipperfürth sind aktuell 7 Tagespflegepersonen tätig. Zwei weitere Personen befinden sich in der Qualifizierung und werden zum 01.08.2021 mit der Betreuung starten können. Insgesamt sind zurzeit 35 Tagespflegeverhältnisse beim Jugendamt Wipperfürth registriert, davon 2 in Randzeiten. Dazu werden 6 Kinder aus Fremdbezirken betreut. (Rückmeldung des TM, Stand 31.12.2020)

Zwei Tagespflegepersonen verfügen über Zusatzausbildungen im Bereich Inklusion, so dass auch für Kinder mit Inklusionsbedarf Betreuungsplätze in Tagespflege zur Verfügung gestellt werden können.

Die kath. Bildungsstätte „Haus der Familie“ in Wipperfürth bietet im ersten Halbjahr 2021 insgesamt 12 Fortbildungsangebote für qualifizierte Tagespflegepersonen zu unterschiedlichsten Themen an. Zusätzlich sind für das Jahr 2021 insgesamt 4 Informationsveranstaltungen für Interessierte geplant, die überlegen, einen Qualifizierungskurs als Tagespflegeperson zu beginnen.

Zwei Qualifizierungskurse beginnen im ersten Halbjahr. Ein Qualifizierungskurs aus 2020 wird bis März fortgesetzt.

Der Landschaftsverband Rheinland erhält zum 15.03. eine Meldung über die wahrscheinlich in Anspruch genommenen Plätze. Da die tatsächliche Inanspruchnahme schwer zu kalkulieren ist, werden 45 Tagespflegeplätze für Kinder im Alter unter drei Jahren gemeldet. Tagespflegeplätze können seit dem 01.08.2020 auch nachmeldet werden. Ebenso können auch Plätze für Kinder mit Inklusionsbedarf im laufenden Kindergartenjahr noch nachgemeldet werden, da sich oft erst im laufenden Jahr diese Diagnose ergibt.

Das Jugendamt erhält eine Pauschale in Höhe von 500 Euro je Kindertagespflegeperson. Mit dieser Pauschale wird die Fachberatung in der Kindertagespflege unterstützt.

6. Einplanungen im Haushaltsjahr 2021

Die benötigten Mittel auf Basis der Betreuungsstrukturen wurden in der Ratssitzung am 15. Dezember 2020 in dem Haushaltsplanentwurf 2021 eingebracht. Die endgültige Beschlussfassung findet in der Ratssitzung am 02. März 2021 statt.

Die jährlichen Veränderungen in der Betreuungsstruktur sind ebenso finanzrelevant wie die unter § 37 Abs. 2 KiBiz NRW geregelte, jährliche Erhöhung der Kindpauschalen nach dem Verbraucherpreisindex. Für das Kindergartenjahr wurde die Erhöhung mit dem Rundschreiben des LVR am 04. Januar 2021 mitgeteilt. Für das Kindergartenjahr 21/22 ergibt sich eine Erhöhung von 0,83% der Kindpauschalen.

Weitere Einflussfaktoren (Inklusion von Kindern mit besonderem Förderbedarf) ergeben sich teilweise erst im Laufe des Kindergartenjahres.

- **Tagesstätten fremder Träger:**

Durch die im Kinderbildungsgesetz (KiBiz) gemäß § 37 festgelegten jährlichen Fortschreibung nach dem Verbraucherpreisindex, die Veränderungen durch die Kinder mit Inklusionsbedarf und der Inbetriebnahme der neuen Gruppe der GFII in der Kita Don Bosco, ergibt sich für das kommende Kindergartenjahr 21/22 eine Steigerung des städt. Zuschusses für die Einrichtungen fremder Träger im Vergleich zum Vorjahr von rund 202.000 Euro.

Für das Haushaltsjahr 2021 bedeutet dies Mehrkosten in Höhe von 84.167 Euro (5/12 von 202.000 Euro). Diese wurden bei der Haushaltsmittelanmeldung 2021 einkalkuliert.

- **Städt. Tageseinrichtungen**

Für die städt. Kindertagesstätte „Neye Spatzen“ erhöhen sich, durch die in § 37 festgelegte jährliche Fortschreibung nach dem Verbraucherpreisindex und der Veränderung der Betreuungsstruktur durch die neue Gruppe, die Kosten im Kindergartenjahr 21/22 um 93.358,01 Euro. Für das Haushaltsjahr 2021 bedeutet dies eine Steigerung der städt. Kosten in Höhe von 38.899,17 Euro (5/12 von 93.358,01 Euro).

Für die städt. Kindertagesstätte „Dohrgauler Spatzen“ erhöhen sich durch die in §37 festgelegte jährliche Fortschreibung nach dem Verbraucherpreisindex und geringfügiger Veränderungen der Betreuungsstruktur die Kosten im Kindergartenjahr 21/22 um 16.620,96 Euro. Für das Haushaltsjahr 2021 bedeutet

dies eine Steigerung der städt. Kosten in Höhe von 6.925,40 Euro (5/12 von 16.620,96 Euro).

Diese Kosten der beiden städt. Kindertagesstätten wurden bei der Haushaltsmittelanmeldung 2021 einkalkuliert.

7. Prognose

Für die Planung der nächsten Jahre, mit dem Anspruch ausreichende Betreuungsplätze auch unterjährig anbieten zu können, aber Leerstand zu vermeiden, müssen Veränderungen wie Zuzüge durch die Erschließung neuer Wohngebiete, wirtschaftliche Faktoren oder vermehrte Aufnahme von Familien mit Migrationshintergrund im Blick gehalten werden.

Das Neubaugebiet Reinshagensbusch/Neyesiedlung steht in diesem Jahr zur Erschließung an. Dort werden bis zu 40 Grundstücke bebaut. Nach Rücksprache mit der Abteilung der Stadtentwicklung gibt es ansonsten keine weiteren, größeren Erschließungsvorhaben. Im Kirchdorf Kreuzberg beständen noch Optionen, die aber momentan ungeklärt sind.

Es zeichnet sich ab, dass sich die Geburtenzahlen auf einem ähnlichen Stand wie im vergangenen Jahr weiterentwickeln. Eine Prognose bezüglich der Auswirkung der Coronapandemie auf die Geburtenzahlen ist zurzeit nicht möglich.

Der Bedarf an Betreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren ist steigend. Da auch die Kinder über 3 Jahren weiterhin betreut werden müssen und ein Absinken der Geburtenzahlen nicht zu verzeichnen ist, muss auf Umwandlungen im größeren Rahmen verzichtet werden.

Wie sich schon im Vorjahr die kath. Kita St. Nikolaus, im kommenden Kitajahr 21/22 die Kita Don Bosco und die Kindertagesstätte Neye Spatzen aufstellen, wird es in Zukunft nötig sein, dass sich die Kindertagesstätten in altersgemischte Betreuungseinrichtungen für Kinder von 0 bis 6 Jahren verwandeln. Diese Entwicklung wurde durch die Einführung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) und die Systematik der finanziellen Förderung durch Kindpauschalen im Jahr 2008 angestoßen.

Um den steigenden Bedarf an Betreuungsplätzen für jüngere Kinder auch in der Zukunft zu decken, sind teilweise Um-/oder Anbauten nötig, um das geforderte Raumprogramm vorzuhalten.

Im Rahmen der Kindergartenbedarfsplanung werden verschiedene Möglichkeiten geprüft, Erweiterungen in Kindertagesstätten durchzuführen. Das Land NRW stellt seit 2019 weitere Fördermittel zum investiven Ausbau für alle Kinder unter 6 Jahren zur Verfügung.

Ein Neu-/Anbau wird mit 33.000 pro Platz gefördert. Bei Um- und Ausbau beträgt der Zuschuss 15.000 Euro. Ein Eigenanteil von jeweils 10 % wird vorausgesetzt.

Es bietet sich aus jugendhilfeplanerischer Sicht an, in erster Linie Plätze für Kinder unter 3 Jahren zu schaffen. Um anderen Einrichtungen die Möglichkeit zu geben, Plätze für Kinder über drei Jahren in Plätze für Kinder unter 3 Jahren umzuwandeln, müssen aber auch Plätze für Kinder über 3 Jahren berücksichtigt werden. So ist es also durchaus denkbar, die Planung einer neuen Tagesstätte mit drei Gruppen für Kinder von 0 bis 6 Jahren in den Blick zu nehmen. Der Fokus liegt dabei auf innenstadtnahen Standorten.

Dazu sollten möglichst konkrete Geburtenzahlen für den Jahrgang 01.08.2020 bis 31.07.2021 vorliegen. Die erste Hochrechnung mit den Geburtenzahlen vom 01.08.2020 bis 31.12.2020 liegt mit 83 im durchschnittlichen Bereich. Hochgerechnet auf ein Jahr muss mit einem Jahrgang von 199 Kindern gerechnet werden.

Folgende Optionen zur Bereitstellung ausreichender Betreuungsplätze bei steigender Inanspruchnahme sind geplant:

1. **Bezirk Kreuzberg/Kupferberg:** In Kreuzberg leben verhältnismäßig viele Familien mit Kindern im Kindergartenalter. Nicht alle Kreuzberger Kinder können vor Ort einen Kitaplatz erhalten. Ein Anbau an die kath. Kindertagesstätte St. Raphael ist nicht möglich, da das Außengelände zu klein ist. Möglichkeiten eines Anbaus sind aber an der Kindertagesstätte der AWO „Elfriede Ryneck“ in Kupferberg gegeben. Der Träger ist bereit, das Gebäude zu erweitern und eine Gruppe der Gruppenform II anzubauen. Dadurch entstehen 10 Betreuungsplätze für Kinder im Alter unter 3 Jahre und zusätzlich, in den vorhandenen Gruppenformen I und III, 2 Plätze für Kinder über 3 Jahre. Die AWO als Träger bittet um Übernahme des Eigenanteils durch die Hansestadt Wipperfürth (siehe TOP 1.5.2).
2. **Bezirk Innenstadt:** Um für den Bezirk Innenstadt weitere Plätze für Kinder unter 3 Jahren zu schaffen, wäre ein Anbau einer GF II an der kath. Kindertagesstätte Hämmern sinnvoll. Das Außengelände ist ausreichend groß, das Gebäude gehört der Hansestadt Wipperfürth. Verhandlungen zu dieser Erweiterung mit dem Erzbistum Köln stehen an. (10 Plätze 0 bis 3 Jahre)
3. **Ausbau Tagespflegestellen:** Im Dezember wurde eine Pressemitteilung in der BLZ und auf der Homepage platziert, um für interessierte Tagespflegepersonen zu werben. Außerdem bemüht sich das Tagesmütternetz um Tagespflegepersonen, die sich zu einer Großtagespflegestelle zusammenschließen können. Die anteilige Kostenübernahme der Qualifizierung und die gut ausgestaltete Satzung bieten für Tagespflegepersonen in Wipperfürth gute Voraussetzungen. Leider gab es nur eine Rückmeldung, die aber nicht in Betracht kam.
4. **Planung Neubau:** Die Verwaltung sucht nach einem passenden innerstädt. Grundstück, um eine dreigruppige Kindertagesstätte zu bauen. Investive Förderung durch das Land mit 90% der Kosten bis 1,8 Mill. Euro sind möglich. So werden 55 Plätze von 0 bis Schuleintritt, davon 14 Plätze für Kinder unter 3 Jahren geschaffen. Die verbleibenden 41 Plätze für Kinder über 3 Jahren sorgen dafür, dass in den anderen Kitas Plätze für Kinder im Alter unter 3 Jahren umgewandelt werden können: z.B. DRK-Kindertagesstätte Rasselbande, AWO-Gartenstraße, Thier, Kreuzberg, Klaswipper, Wipperfeld. Über die weitere Planung wird der Jugendhilfeausschuss in den nächsten Ausschusssitzungen auf dem Laufenden gehalten.

Ö 1.4.1

Anzahl Kindpauschalen nach Gruppen/Wochenstunden

Anlage 1

Kiga	Gruppe I: 2-6 Jahre			davon	Gruppe II: U3			Gruppe III: 3-6 Jah			Gesamt			Platz Red. 45 Stunden	Red. Inklus.	Red. In GF
	25 Std.	35 Std.	45 Std.	45 Std. Ü3	25 Std.	35 Std.	45 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.	Integrativ	U3	Gesamt			
St. Clemens	1	25	14	11					16	4	1	12	60			Ic
St. Nikolaus						7	3	4	24	17	1	10	55	4	1	IIIb
Erna Schm.		12	27	21					16	8	3	12	63	1	1	Ic
Sonnenkäfer		20	20	20		12	8		12	11	4	32	83	2		Ic,IIb,IIIb+c
Rasselbande	2	34	24	16						20		17	80	5		
Johanniter		6	14	10		2	8		6	15		16	51	4		
St. Anna, H.	4	25	12	1								8	41			
Don Bosco	2	43	15	10		6	4			20	2	26	90	5		Ic+IIIc
Neye	3	7	10	7	1	6	3	3	12	8		16	53	2		
St. Anna, T.		16	4	4					18	6		6	44	1		
St. Raphael		20							25			6	45			
Elfriede-R-		15	5	3						20		6	40	5		
Klaswipper	1	10	9	7					23	2	1	6	45			Ib
Dohrgaul	3	13	4	3	1	8	1	2	9	11		14	52	3		
Gesamt	16	246	158	113	2	41	27	9	161	142	12	187	802	32	2	1

	2021	2020	2019	2018	2017	2016	2015	2014	2013	2021		2020		
25 Std.	27	3%	6%	5%	5%	5%	6%	5%	5%	255	:	277	:	615 = 41,46%
35 Std.	448	56%	54%	57%	57%	56%	57%	63%	63%	614	:		:	= 45,11%
45 Std.	327	41%	40%	38%	38%	38%	38%	32%	32%	Steigerung der 45-Std. für Kinder ab 3 Jahre -3,65%				

Belegung zum Kindergartenjahr 21/22

Name der Einrichtung: **Kath. Kindertagesstätte St. Clemens, Wipperfeld**
 Az.4221-483-20-02822.0 **Dorfstraße 10 (Kath. Kirchengemeinde St. Nikolaus)**

Gruppenform	Anzahl Kindpauschalen		Ü3	Ü3 mit Behinderung
	U3	U3 mit Behinderung		
Ia (25 Stunden/Woche)			1	
Ib (35 Stunden/Woche)	9		16	
Ic (45 Stunden/Woche)	3		10	1

IIa (25 Stunden/Woche)				
IIb (35 Stunden/Woche)				
IIc (45 Stunden/Woche)				

IIIa (25 Stunden/Woche)				
IIIb (35 Stunden/Woche)			14	
IIIc (45 Stunden/Woche)			6	

Belegung zum Kindergartenjahr 21/22

Name der Einrichtung: Kath. Kindertagesstätte St. Nikolaus
 AZ.4221-483-20-02278.0 Ringstr. 53 (kath. Kirchengemeinde St. Nikolaus)

Anlage 2a

Gruppenform	Anzahl Kindpauschalen		Ü3	Ü3 mit Behinderung
	U3	U3 mit Behinderung		
Ia (25 Stunden/Woche)				
Ib (35 Stunden/Woche)				
Ic (45 Stunden/Woche)				

IIa (25 Stunden/Woche)				
IIb (35 Stunden/Woche)	7			
IIc (45 Stunden/Woche)	3			

IIIa (25 Stunden/Woche)			4	
IIIb (35 Stunden/Woche)			23	1
IIIc (45 Stunden/Woche)			17	

Belegung zum Kindergartenjahr 21/22

Anlage 2b

Name der Einrichtung: Kindertagesstätte der AWO Erna Schmitz
 AZ. 4221-483-20-0321.0 Gartenstraße 9, (AWO Rhein-Oberberg)

Gruppenform	Anzahl Kindpauschalen		Ü3	Ü3 mit Behinderung
	U3	U3 mit Behinderung		
Ia (25 Stunden/Woche)				
Ib (35 Stunden/Woche)	6		6	
Ic (45 Stunden/Woche)	6		21	3

IIa (25 Stunden/Woche)				
IIb (35 Stunden/Woche)				
IIc (45 Stunden/Woche)				

IIIa (25 Stunden/Woche)				
IIIb (35 Stunden/Woche)			16	
IIIc (45 Stunden/Woche)			8	

Belegung zum Kindergartenjahr 21/22

Anlage 2c

Name der Einrichtung: Evang. Kindertagesstätte Sonnenkäfer
 AZ.4221-483-20-02054.0 Lüdenscheider Straße 16 + 17 (Evang. Kirchengemeinde Wipperfürth)

Gruppenform	Anzahl Kindpauschalen		Ü3	Ü3 mit Behinderung
	U3	U3 mit Behinderung		
Ia (25 Stunden/Woche)				
Ib (35 Stunden/Woche)	4		15	1
Ic (45 Stunden/Woche)	8		12	

IIa (25 Stunden/Woche)				
IIb (35 Stunden/Woche)	11	1		
IIc (45 Stunden/Woche)	8			

IIIa (25 Stunden/Woche)				
IIIb (35 Stunden/Woche)			11	1
IIIc (45 Stunden/Woche)			10	1

Belegung zum Kindergartenjahr 21/22

Anlage 2d

Name der Einrichtung: Kindertagesstätte Rasselbande
 AZ. 4221-483-20-04188.0 Alte Kölner Straße 38 (DRK Oberberg)

Gruppenform	Anzahl Kindpauschalen		Ü3	Ü3 mit Behinderung
	U3	U3 mit Behinderung		
Ia (25 Stunden/Woche)			2	
Ib (35 Stunden/Woche)	9		25	
Ic (45 Stunden/Woche)	8		16	

IIa (25 Stunden/Woche)				
IIb (35 Stunden/Woche)				
IIc (45 Stunden/Woche)				

IIIa (25 Stunden/Woche)				
IIIb (35 Stunden/Woche)				
IIIc (45 Stunden/Woche)			20	

Belegung zum Kindergartenjahr 21/22

Name der Einrichtung: Kindertagesstätte Johanniter Wipperfürth
 AZ.4221-483-20-06034.0 An der Ziegelei 4 (Johanniter -Unfall-Hilfe e.V.)

Gruppenform	Anzahl Kindpauschalen		Ü3	Ü3 mit Behinderung
	U3	U3 mit Behinderung		
Ia (25 Stunden/Woche)				
Ib (35 Stunden/Woche)	2		4	
Ic (45 Stunden/Woche)	4		10	

IIa (25 Stunden/Woche)				
IIb (35 Stunden/Woche)	2			
IIc (45 Stunden/Woche)	8			

IIIa (25 Stunden/Woche)				
IIIb (35 Stunden/Woche)			6	
IIIc (45 Stunden/Woche)			15	

Belegung zum Kindergartenjahr 21/22

Anlage 2f

Name der Einrichtung: Kath.Kita St.Anna Hämmern
 AZ. 4221-483-20-02721.0 Hilgersbrücke 17 (Kath. Kirchengemeinde St. Nikolaus)

Gruppenform	Anzahl Kindpauschalen		Ü3	Ü3 mit Behinderung
	U3	U3 mit Behinderung		
Ia (25 Stunden/Woche)	1		3	
Ib (35 Stunden/Woche)	2		23	
Ic (45 Stunden/Woche)	5		7	

IIa (25 Stunden/Woche)				
IIb (35 Stunden/Woche)				
IIc (45 Stunden/Woche)				

IIIa (25 Stunden/Woche)				
IIIb (35 Stunden/Woche)				
IIIc (45 Stunden/Woche)				

Belegung zum Kindergartenjahr 21/22

Anlage 2g

Name der Einrichtung: Kath. Kindertagesstätte Don Bosco
 AZ. 4221-483-20-03215.0 Don Bosco Weg 5 (Kath. Kirchengemeinde Wipperfürth)

Gruppenform	Anzahl Kindpauschalen		Ü3	Ü3 mit Behinderung
	U3	U3 mit Behinderung		
Ia (25 Stunden/Woche)	1		1	
Ib (35 Stunden/Woche)	10		33	
Ic (45 Stunden/Woche)	5		9	1

IIa (25 Stunden/Woche)				
IIb (35 Stunden/Woche)	6			
IIc (45 Stunden/Woche)	4			

IIIa (25 Stunden/Woche)				
IIIb (35 Stunden/Woche)				
IIIc (45 Stunden/Woche)			19	1

Belegung zum Kindergartenjahr 21/22

Anlage 2h

Name der Einrichtung: Kindertagesstätte Neye Spatzen
 AZ. 4221-483-20-07564.0 Michaelstraße 2 (Hansestadt Wipperfürth)

Gruppenform	Anzahl Kindpauschalen		Ü3	Ü3 mit Behinderung
	U3	U3 mit Behinderung		
Ia (25 Stunden/Woche)	1		2	
Ib (35 Stunden/Woche)	2		5	
Ic (45 Stunden/Woche)	3		7	

IIa (25 Stunden/Woche)	1			
IIb (35 Stunden/Woche)	6			
IIc (45 Stunden/Woche)	3			

IIIa (25 Stunden/Woche)			3	
IIIb (35 Stunden/Woche)			12	
IIIc (45 Stunden/Woche)			8	

Belegung zum Kindergartenjahr 21/22

Name der Einrichtung: Kath. Kindertagesstätte St. Anna Thier
 AZ. 4221-483-20-03676.0 Joh.-Wilh.-Roth-Straße 25 (Kath. Kirchengemeinde St. Nikolaus)

Anlage 2i

Gruppenform	Anzahl Kindpauschalen		Ü3	Ü3 mit Behinderung
	U3	U3 mit Behinderung		
Ia (25 Stunden/Woche)				
Ib (35 Stunden/Woche)	6		10	
Ic (45 Stunden/Woche)			4	

IIa (25 Stunden/Woche)				
IIb (35 Stunden/Woche)				
IIc (45 Stunden/Woche)				

IIIa (25 Stunden/Woche)				
IIIb (35 Stunden/Woche)			18	
IIIc (45 Stunden/Woche)			6	

Belegung zum Kindergartenjahr 21/22

Anlage 2j

Name der Einrichtung: Kath. Kindertagesstätte St. Raphael, Kreuzberg
 AZ. 4221-483-20-02024.0 Westfalenstraße 38 (Kath. Kirchengemeinde Wipperfürth)

Gruppenform	Anzahl Kindpauschalen		Ü3	Ü3 mit Behinderung
	U3	U3 mit Behinderung		
Ia (25 Stunden/Woche)				
Ib (35 Stunden/Woche)	6		14	
Ic (45 Stunden/Woche)				

IIa (25 Stunden/Woche)				
IIb (35 Stunden/Woche)				
IIc (45 Stunden/Woche)				

IIIa (25 Stunden/Woche)				
IIIb (35 Stunden/Woche)			25	
IIIc (45 Stunden/Woche)				

Belegung zum Kindergartenjahr 21/22

Anlage 2k

Name der Einrichtung: Kindertagesstätte Elfriede Ryneck, Kupferberg
 AZ. 4221-483-20-05125.0 Dörpinghauser Straße 2 (AWO Rhein-Oberberg)

Gruppenform	Anzahl Kindpauschalen		Ü3	Ü3 mit Behinderung
	U3	U3 mit Behinderung		
Ia (25 Stunden/Woche)				
Ib (35 Stunden/Woche)	4		11	
Ic (45 Stunden/Woche)	2		3	

IIa (25 Stunden/Woche)				
IIb (35 Stunden/Woche)				
IIc (45 Stunden/Woche)				

IIIa (25 Stunden/Woche)				
IIIb (35 Stunden/Woche)				
IIIc (45 Stunden/Woche)			20	

Belegung zum Kindergartenjahr 21/22

Anlage 2I

Name der Einrichtung: Evang. Kindertagesstätte Klaswipper
 AZ. 4221-483-20-04179.0 Klaswipper 39 (Evang. Kirchengemeinde Klaswipper)

Gruppenform	Anzahl Kindpauschalen		Ü3	Ü3 mit Behinderung
	U3	U3 mit Behinderung		
Ia (25 Stunden/Woche)	1		0	
Ib (35 Stunden/Woche)	3		6	1
Ic (45 Stunden/Woche)	2		7	

IIa (25 Stunden/Woche)				
IIb (35 Stunden/Woche)				
IIc (45 Stunden/Woche)				

IIIa (25 Stunden/Woche)			0	
IIIb (35 Stunden/Woche)			23	
IIIc (45 Stunden/Woche)			2	

Belegung zum Kindergartenjahr 21/22

Anlage 2m

Name der Einrichtung: Kindertagesstätte Dohrgauler Spatzen
 AZ. 4221-483-20-02720.0 Dohrgaul 22 (Hansestadt Wipperfürth)

Gruppenform	Anzahl Kindpauschalen		Ü3	Ü3 mit Behinderung
	U3	U3 mit Behinderung		
Ia (25 Stunden/Woche)	1		2	
Ib (35 Stunden/Woche)	2		11	
Ic (45 Stunden/Woche)	1		3	
IIa (25 Stunden/Woche)	1			
IIb (35 Stunden/Woche)	8			
IIc (45 Stunden/Woche)	1			
IIIa (25 Stunden/Woche)			2	
IIIb (35 Stunden/Woche)			9	
IIIc (45 Stunden/Woche)			11	

Kindergartenjahr 2021/2022 in Wipperfürth

Plätze nach Kontingenten

14 Tageseinrichtungen mit 42 Gruppen

615 Plätze ab 3 Jahre

150 Plätze für 2Jährige

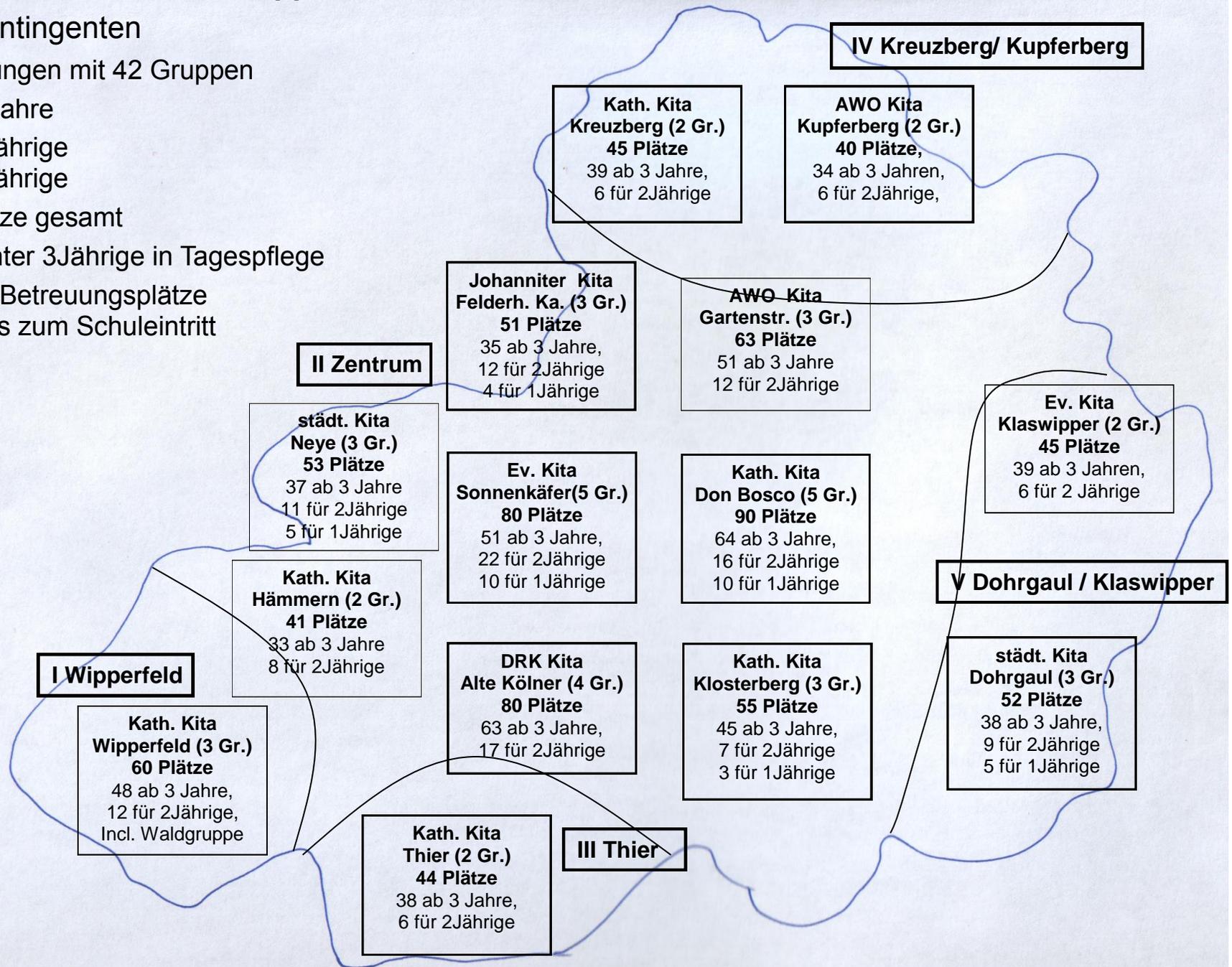
37 Plätze für 1Jährige

= 802 Kita-Plätze gesamt

45 Plätze für unter 3Jährige in Tagespflege

= Gesamt 847 Betreuungsplätze
für Kinder bis zum Schuleintritt

Stand: 08.02.2021





I - Jugendamt / Jugendzentrum

Umsetzung des Gesetzes zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung – Artikel 1 Gesetz zur frühen Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz –KiBiz) – Befreiung von der Zweckbindung gem. § 55 Abs. 2 KiBiz

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Jugendhilfeausschuss	Ö	24.02.2021	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Der Jugendhilfeausschuss ermächtigt die Verwaltung im Rahmen der örtlichen Kindergartenbedarfsplanung Einzelfallregelungen gem. § 55 Abs. 2 Satz 2 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) zu den zweckgebundenen Betreuungsplätzen in Tageseinrichtungen für Kinder zu treffen.

Finanzielle Auswirkungen:

- keine -

Demografische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf Inklusion:

- keine -

Begründung:

Das zum 01.08.2020 in Kraft getretene Kinderbildungsgesetz (KiBiz) eröffnet gemäß im §55 Abs. 2 nun die Möglichkeit, die Belegung von Betreuungsplätzen, die mit Programmen des Bundes und des Landes investiv gefördert wurden, flexibler zu gestalten.

Die Träger von Kindertageseinrichtungen werden von allen Zweckbindungen aus einer Investitionsförderung nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder und dem Kindergartengesetz befreit, wenn die mit den Landesmitteln geförderten Einrichtungen weiterhin für Kindertageseinrichtungen, Kindertages-

pflege oder Familienzentren nach diesem Gesetz überwiegend genutzt werden.

Die Plätze, die zur Betreuung von Kindern unter 3 Jahren seit 2008 mit den verschiedenen Investitionsprogrammen geschaffen wurden, können im Einzelfall auch mit Kindern im Alter über 3 Jahren belegt werden. Die Zweckbindung gilt dann über den ausgesprochenen Zeitraum weiter und regelmäßig als erfüllt.

Voraussetzung dafür ist allerdings, dass dies begründet ist und durch das Jugendamt entsprechend dokumentiert wird. Außerdem muss ein entsprechender Beschluss des Jugendhilfeausschusses erfolgen, dass die Belegung vorrangig der jeweiligen Zweckbindung zu erfolgen hat.

Die örtliche Kindergartenbedarfsplanung entscheidet im Rahmen ihrer Steuerungs- und Planungsverantwortung unter Abwägung beispielsweise demographischer, pädagogischer oder planerischer Aspekte.



I - Jugendamt / Jugendzentrum

Verwendung Gewinnausschüttung der Kreissparkasse Köln

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Jugendhilfeausschuss	Ö	24.02.2021	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Die diesjährige Gewinnausschüttung in Höhe von 9.600 € (Vorjahr: 25.240,00€) wird wie folgt verwendet:

1. Kindertagesstätten –
2. Jugendzentrum
3. Streetwork
4. Kinder- und Jugendparlament
5. Wipperfürther Pfotenfreunde
6. Jugendfeuerwehr
7. Kunstbahnhof / KUNO
8. Schulsozialarbeit
9. IG Tagespflege
10. Kinderstadt
11. Projekt „Babybedenzeit“

GESAMTSUMME

9.600 €

Finanzielle Auswirkungen:

Keine Auswirkungen, da durchlaufender Posten.

Demografische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf Inklusion:

Keine.

Begründung:

Über die Verwendung der Gewinnausschüttung der Kreissparkasse Köln hat der Haupt- und Finanzausschuss der Hansestadt Wipperfürth in seiner Sitzung am 17.11.2020 entschieden. Der Jugendhilfeausschuss kann demnach über die Verteilung von Mitteln in Höhe von 9.600 € entscheiden.



I - Jugendamt / Jugendzentrum

Konzept Kindeswohl

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Jugendhilfeausschuss	Ö	24.02.2021	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt das in der Anlage beigefügte Konzept „Vorgehensweise bei Kindeswohlgefährdung“. Das Konzept stellt für das Jugendamt die aktuelle Handlungsgrundlage bei Kindeswohlgefährdungsfällen dar. Eine hierfür notwendige Dienstanweisung soll erstellt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

-keine-

Demografische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf Inklusion:

-keine-

Begründung:

Seit 2012 gilt das Bundeskinderschutzgesetz mit dem der Gesetzgeber verfahrensrechtliche Schritte bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung einfordert. Hauptaufgabe der Kinder- und Jugendhilfe war und ist es, Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch Missbrauch, Verwahrlosung oder eine Vernachlässigung Schaden erleiden (vgl. § 8a SGB VIII). Entsprechend sind Kinder und Jugendliche vor diesen Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).

Werden dem Jugendamt (ASD) gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen mitgeteilt, greift ein verbindlicher und differenzierter Verfahrensablauf. „Gewichtig“ sind Anhaltspunkte dann, wenn sie zweifelsfrei vorliegen und so schwerwiegend sind, dass der Eintritt eines Schadens im Sinne von § 1666 BGB (Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls) wahrscheinlich ist. Ein solcher liegt nur vor, wenn der zu erwartende Schaden absehbar, tiefgehend und von gewisser Dauer ist.

Die Anforderungen an diesen Tätigkeitsbereich sind in den letzten Jahren stetig gestiegen. Zunehmende (nicht immer begründete und zu überprüfende) Gefährdungsmeldungen, komplexe (familiäre) Problemlagen, medienwirksame Fälle (z. B. wie im Hochsauerland, Lügde und Bergisch Gladbach) aber auch die strafrechtliche Relevanz der Vorgehensweise erhöhen den Druck auf das Handeln des Jugendamtes.

Entsprechend wurde nun das bereits 2012 erstellte Konzept (Vorgehensweise bei Kindeswohlgefährdung) erweitert und aktualisiert. Es beschreibt verbindlich die fachlichen und personellen Erfordernisse ebenso, wie die einzuhaltenden Verfahrensschritte. Die beabsichtigte Dienstanweisung soll die verwaltungsinternen Vorgaben zur Umsetzung des § 8a SGB VIII, nicht zuletzt zum Schutz der MitarbeiterInnen, vervollständigen.

Ziel ist und bleibt vor allem: Die Sicherstellung des Kinderschutzes in Wipperfürth.

Anlage:

Konzept Vorgehensweise bei Kindeswohlgefährdung

Konzeption

Vorgehensweise bei Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII

Jugendamt der Hansestadt Wipperfürth

Januar 2021

**Konzept der Hansestadt Wipperfürth
- Jugendamt -
im Umgang mit Kindeswohlgefährdung (KWG) gem. § 8a SGB VIII**

Januar 2021

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	3
1. Jugendamt als Leistungsbehörde und Wächteramt	4
2. Gesetzliche Vorgaben und Anforderung an die öffentliche Jugendhilfe	5
3. Anforderungen an die Fallbearbeitung	5
3.1 Aufgabenstellung bei Kindeswohlgefährdung	5
3.2 Phasen der Fallbearbeitung	6
3.3 Aktenführung in Gefährdungsfällen – Anforderung an eine qualifizierte Falldokumentation	8
3.4 Verfahrensschema bei Kindeswohlgefährdung	9
4. Kindeswohlgefährdung – Gewichtige Anhaltspunkte	12
4.1 Zentrale Formen der Kindeswohlgefährdung	13
4.2 Gefährdungs-, Sicherheits- und Risikoeinschätzung	14
4.3 Indikatoren	16
5. Dokumentationswesen	17
6. Vereinbarungen/Kooperation	18
6.1 Kooperation mit Institutionen	19
6.2 Kooperationen/Vereinbarungen zwischen öffentlichen und freien Trägern	19
7. Datenschutz	20
8. Zusammenfassung	20

Vorbemerkung

Im Hinblick auf die *Aufgabenverteilung* bei der Förderung und Sicherung des Kindeswohls *zwischen Eltern und Staat*, sieht Art. 6 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes eine klare Rangfolge vor:

„Pflege und Erziehung sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.“ (Art. 6 GG)

Bei aller Erziehungsverantwortung kann der Schutz von Kindern leider nicht immer ausschließlich den Eltern anvertraut werden.

„Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“ (Art. 6 GG)

Im Rahmen dieses staatlichen Wächteramtes beaufsichtigt das Jugendamt das Kindeswohl. Der Kinderschutz stellt für die Fachkräfte des Jugendamtes stetig einen zentralen Bereich und eine wesentliche Aufgabe des beruflichen Handelns dar.

Trotz dieser eingriffsberechtigten Garantenstellung ist das Verständnis des sozialpädagogischen Handelns, als helfende Dienstleistung in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit Eltern und jungen Menschen, vorrangig.

Darüber hinaus ist der Kinderschutz kein „Spezialauftrag“ des Jugendamtes mehr. Vielmehr sind nun alle Einzelpersonen, Einrichtungen und Dienste, die sich „professionell“ mit Kindern und Jugendlichen beschäftigen, angehalten, den Kinderschutz in entsprechender Form wahrzunehmen.

In dem Gefüge von Verantwortungen, Zuständigkeiten und Finanzierungspflichten werden mit diesem Konzept verbindliche Regelungen und Standards geschaffen, wie die Aufgabe wahrgenommen werden soll.

Das Konzept erläutert den fachlichen Erkenntnisstand bei Kindeswohlgefährdung und bestimmt notwendige Verfahrensschritte. Diese kann und sollte, je nach fachlicher Anforderung und aktuellem Wissenstand fortgeschrieben, verändert und erweitert werden.

Handlungsstandards ermöglichen eine Orientierung und einen professionellen Maßstab, an denen sich auch eine strafrechtliche Bewertung des Handelns ausrichten haben und den strafrechtlichen Anforderungen mit hoher Wahrscheinlichkeit entspricht¹.

Das *„Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) des Deutschen Jugendinstituts – DJI* bildet die Grundlage dieser Konzeption.

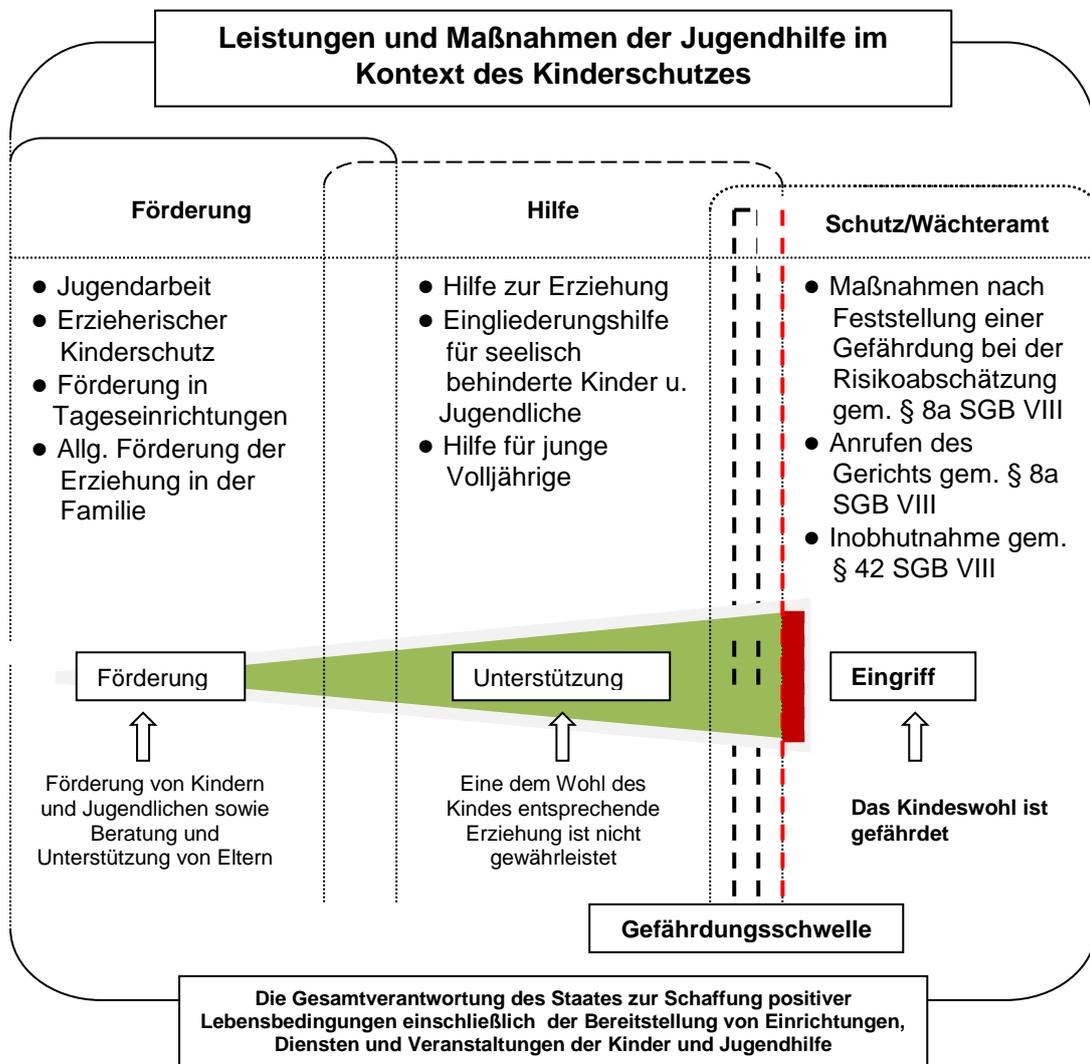
¹ Handlungsempfehlungen zum Umgang mit der „Garantenstellung“ des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung in Hamburg, Prof. Merchel und Prof. Schone, Februar 2004

1. Jugendamt als Leistungsbehörde und Wächteramt

Ist das Wohl des Kindes gefährdet und sind Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage eine solche Gefährdung abzuwenden, ist der Staat gefordert einzugreifen. Auf dieser Grundlage erhält der öffentliche Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) eine gesetzliche Aufgabenzuordnung und ein Eingriffsrecht (staatliches Wächteramt).

Genau genommen müssen *innerhalb des Jugendamtes* jedoch zwei wichtige Funktionen unterschieden werden:

- Jugendamt als Leistungsbehörde für Kinder, Jugendliche, Heranwachsende und Eltern, die Förderung anbietet, Leistungen der Jugendhilfe gewährt und in Kooperation mit den freien Trägern erbringt sowie in Verfahren vor dem Familien- und Jugendgericht mitwirkt.
- Jugendamt als Aufsichtsbehörde, die im Rahmen des staatlichen Wächteramtes das Kindeswohl „beaufsichtigt“ und bei Bedarf sichert.



Quelle: Fachkongress Kinderschutz zwischen Anspruch und Wirklichkeit – Wo steht die Jugendhilfe zwei Jahre nach Einführung des § 8a SGB VIII; 31 Oktober – 1. November 2007 in Hamburg, Prof. Dr. Schöne

Für die in diesem Spannungsfeld tätigen Fachkräfte bedeutet dies die gleichzeitige Verpflichtung einerseits, die Eltern bei der Wahrnehmung ihrer grundsätzlichen Rechte und Pflichten zu unterstützen und andererseits Kinder und Jugendliche vor Gefahren für

ihr Wohl, ggf. auch gegen den Willen der Eltern zu schützen. Dieses Spannungsfeld ist grundsätzlich unauflösbar und ein konstitutives Merkmal dieses Arbeitsfeldes.

2. Gesetzliche Vorgaben und Anforderung an die öffentliche Jugendhilfe

Durch die Novellierung des SGB VIII 2005 und 2012, wurde die Verantwortung des öffentlichen und freien Jugendhilfeträgers besonders betont und gestärkt.

So bewirkte die gesetzliche „Neuausrichtung“

- die Konkretisierung des Schutzauftrages des Jugendamtes und der Träger der von Einrichtungen und Diensten (§ 8a SGB VIII),
- die Neuordnung der vorläufigen Maßnahme bei Krisenintervention (§ 42 SGB VIII),
- eine stärkere Berücksichtigung des Kindeswohls im Datenschutz (§§ 61 ff. SGB VIII),
- die verschärfte Prüfung von Personen mit bestimmten Vorstrafen (§ 72a SGB VIII),
- eine fachliche Beratungspflicht des Jugendamtes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen für Institutionen, Dienste und Einzelpersonen (§ 8b SGB VIII),
- den Beratungsanspruch und die Beteiligung von Kinder und Jugendlichen (§ 8 SGB VIII).
- die Beratung und Übermittlung von Informationen und Daten durch Berufsgeheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung (§ 4 KKG).

Auch wenn der Schutzauftrag für die Kinder- und Jugendhilfe nicht neu ist, so enthält der in § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII normierte Handlungsauftrag eine neue, zielbestimmte Qualität im Kinderschutz.² Dieser Handlungsauftrag beinhaltet jedoch keine klaren Vorgaben.

Um diese Lücke zu füllen, bestimmt § 8a SGB VIII auf welche Weise Fachkräfte des öffentlichen Trägers bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben mit gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung umzugehen haben. Die Jugendämter müssen im Sinne einer retrospektiven Gesamtschau, Informationen und Anhaltspunkte im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte beurteilen und das Gefährdungsrisiko abschätzen (vgl. Mayen/Schindler 2004, S. 449 ff.)³.

In diesen Prozess sind, soweit dadurch keine Gefährdungssituationen hervorgerufen werden, die Personensorgeberechtigten und das Kind/der Jugendliche einzubeziehen.

3. Anforderungen bei der Fallbearbeitung

Die auf diese Anforderungen konzipierten Rahmenbedingungen verfolgen das Ziel, strukturell existierende Unsicherheiten in der Kindeswohlgefährdungseinschätzung zu reduzieren und einen fachlichen Umgang mit sozialpädagogisch relevanten Mängel- und Gefährdungssituationen junger Menschen zu ermöglichen.

3.1 Aufgabenstellungen bei Kindeswohlgefährdung

Bei der einzelfallzuständigen Fachkraft des Jugendamtes ist grundsätzlich davon auszugehen, dass bei jedem gewichtigen Anhaltspunkt für eine Kindeswohlgefährdung ihre funktionale Zuständigkeit und damit auch ihre Verantwortung beginnt (vgl. § 8 a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII). Die zweigeteilte Zuständigkeit umfasst zum einen die inhaltliche Aufgabenzuweisung und zum anderen die örtliche Zuständigkeit. Sollte die örtliche Zuständigkeit der angegangenen Fachkraft nicht gegeben sein, hat sie die zuständige Fachkraft über den Gefährdungstatbestand umgehend zu informieren. Ist dies nicht möglich greift die tatsächliche Zuständigkeit der zuerst angegangenen Fachkraft. Bei einer akuten bzw. akut drohenden Kindeswohlgefährdung, besteht die Pflicht umgehend

² ISA Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung – Kooperation zwischen Jugendamt und Trägern der freien Jugendhilfe, Münster 2006

³ Zertifikatskurs „Kinderschutzfachkraft“ Rechtliche Rahmenbedingungen, Sigrid Bathke und Erwin Jordan

tätig zu werden. Zunächst geht es um die Aufklärung des Sachverhalts, ob tatsächlich eine gegenwärtige oder akut drohende Kindeswohlgefährdung vorliegt. Durch Informationsgewinnung (Gespräche, Telefonate, Hausbesuche etc.) muss sich die zuständige Fachkraft ein eigenes Bild von der Situation des Kindes verschaffen. Es wird recherchiert ob und worin die konkrete Gefährdung besteht (§ 8 a Abs. 1 Satz 1 und 2 SGB VIII).

Sollte eine Kindeswohlgefährdung vorliegen, müssen die gewonnenen Erkenntnisse die Grundlage für die Beratungsgespräche und für den anschließenden Findungsprozess einer geeigneten und notwendigen Hilfe sein. Des Weiteren müssen sie eine gesicherte Grundlage für notwendige Interventionsmaßnahme und die evtl. Einschaltung des Familiengerichts (§ 8 a Abs. 3, § 42 SGB VIII, § 1666 BGB) darstellen.

Gibt es konkrete Anhaltspunkte für eine akute oder eine akut drohende Kindeswohlgefährdung, hat die Fachkraft (nach Beratung im „Fachteam“) eine Hilfe für das Kind durch sofortige Intervention einzuleiten (z.B. Inobhutnahme).

Bei Kindeswohlgefährdungen, denen nur durch Eingriff in die Erziehungsrechte der Eltern begegnet werden kann, steht die Anrufung des Familiengerichts nach § 8 a Abs. 3 Satz 1 SGB VIII im Mittelpunkt. Sollte das Familiengericht dem Antrag auf Entzug oder Einschränkung der elterlichen Sorge nicht stattgeben, hat die Fachkraft unter Einbeziehung der gerichtlichen Entscheidungsgründe die Einlegung von Rechtsmitteln zu prüfen (Beschwerde einlegen).

Kann man der Kindeswohlgefährdungen mit Hilfe durch Unterstützung begegnen, ist die Erstellung eines Hilfeplans erforderlich (§ 36 SGB VIII – Mitwirkung, Hilfeplan).

3.2 Phasen einer Fallbearbeitung

Die einzelnen Fallbearbeitungsphasen lassen sich differenzieren in:

- Phase 1: Meldung/Wahrnehmung einer Kindeswohlgefährdung mit Erstbewertung Im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte
- Phase 2: Kontaktaufnahme und Informationsgewinnung
- Phase 3: Einschätzung und Bewertung der Erkenntnisse (im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte)
- Phase 4: Gefahrenabwehr/Hilfeprozess
- Phase 5: Bewertung der Hilfe- und Veränderungsprozesse
- Phase 6: Einbezug des Familiengerichts

Phase 1 Meldung/Wahrnehmung einer Kindeswohlgefährdung mit Erstbewertung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte

Der ASD kann über verschiedene Wege Kenntnis von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung (§ 8 a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII) erhalten:

1. Als *Selbstmeldung* von Eltern oder Minderjährigen, die von sich aus Kontakt mit dem Jugendamt aufnehmen, um Hilfe und Unterstützung zu erhalten.
2. Als *Fremdmeldung* durch Privatpersonen wie z.B. durch Verwandte, NachbarInnen oder FreundInnen des Kindes oder des/der Jugendlichen, oder durch MitarbeiterInnen von Institutionen wie z.B. Kindergarten, Schule, Hort, Gesundheitssystem, Polizei.
3. Im *Rahmen der eigenen Fallarbeit* kann sich eine Gefährdungssituation akut oder schleichend zuspitzen.

Wesentlich ist, die Meldung ernst zu nehmen, zu dokumentieren und notwendige Informationen und Daten zu vermerken. Zum Abschluss dieser Phase wird das vermutete

Ausmaß der Gefährdung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte ebenso beurteilt, wie über die Dringlichkeit und die Art und Weise des fachlichen Vorgehens.

Phase 2 Kontaktaufnahme und Informationsgewinnung

In dieser Phase stehen die Kontaktaufnahme zu der betroffenen Familie und dem Kind welches gefährdet ist, sowie die erweiterte Informationsgewinnung im Vordergrund (z.B. durch Familienangehörige, Kindergarten, Schule, Hort, Arzt/Ärztin). Der Datenschutz wird gem. §§ 61 SGB VIII ff. berücksichtigt (siehe Punkt 7).

Im Rahmen des Erstkontaktes mit dem/der Minderjährigen und seiner/ihrer Familie wird eine Sicherheitseinschätzung vorgenommen, die die Frage klärt, ob das betroffene Kind bis zum nächsten Kontakt in der gegenwärtigen Situation geschützt ist (§ 8 a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII).

Im Sinne des Kinderschutzes ist zudem entscheidend, die Wege der Informationsgewinnung sorgfältig auf Vor- und Nachteile zu bedenken. So kann beispielsweise bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch eine direkte und konfrontative Befragung des vermuteten Täters/der vermuteten Täterin, die unmittelbare Gefährdung eines Kindes erhöhen (§ 8 a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII).

Ziel ist eine multiperspektivische und relevante Informationssammlung, die individuelle und familiäre Risiken und Ressourcen berücksichtigt und eine begründete Einschätzung der evtl. Gefährdung ermöglicht.⁴

Phase 3 Einschätzung und Bewertung der Erkenntnisse im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte

Im Anschluss an die Sammlung relevanter und nützlicher Informationen, ist unter Einbezug der Leitungskraft der Einschätzungsprozess im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte vorzunehmen und zu dokumentieren.

Die Gesamtbewertung der Gefährdungssituation erfolgt strukturiert und systematisch und sollte vor dem Hintergrund der Lebenssituation des/der Minderjährigen und seiner/ihrer Familie, Antworten auf folgende Fragen geben⁵:

Fragen bezogen auf das Kind

- Besteht eine (akute) Gefährdung des Kindes oder Jugendlichen?
- Welche Bedürfnisse und Entwicklungsbereiche sind davon betroffen?
- In welchem Ausmaß und wie lange besteht die Gefährdungssituation?
- Welche Beeinträchtigungen oder Auffälligkeiten sind bereits vorhanden?
- Über welche Stärken und Ressourcen verfügt der/die Minderjährige?

Fragen bezogen auf die Eltern und Familie

- Wie sind die elterlichen Erziehungsfähigkeiten einzuschätzen?
- Über welche Stärken und Ressourcen verfügen die Eltern und die Familie?

Fragen bezogen auf die Gefährdung

- Wie lassen sich Verdachtsmomente im Hinblick auf Vernachlässigung, Misshandlung oder sexuellen Missbrauch beurteilen?
- Gibt es Hinweise auf zukünftige Misshandlungs- oder Vernachlässigungsrisiken?
- Welche Veränderungsbereitschaft und -fähigkeit zeigen die Eltern?
- Sind die Eltern gewillt und/oder in der Lage die Gefährdungssituation zu reduzieren/verhindern?

⁴ Handlungsempfehlungen zum Umgang mit der „Garantenstellung“ des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung in Hamburg, Prof. Merchel und Prof. Schone, Februar 2004

⁵ Deutsches Jugendinstitut DJI, Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB, Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), Kindler, Lillig, Blüml, Meysen, Werner, München 2006

Phase 4 Einleitung des Hilfeprozesses bzw. Gefahrenabwehr in Zusammenarbeit mit den Beteiligten

In Abhängigkeit von Ausmaß und Schweregrad der Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen, sowie den personen- und umfeldbezogenen Ressourcen der Familie, kann eine Gefährdung grundsätzlich auf zwei Wegen abgewendet werden:

1. Beratung und Unterstützung

Beratung und Unterstützung beinhalten das Angebot von therapeutischer Hilfe und pädagogischer Unterstützung für das Kind, den/die Jugendliche(n) und seine/ihre Familie (z.B. Hilfe zur Erziehung für die Eltern bzw. einzel- oder gruppentherapeutische und heilpädagogische Maßnahmen für das Kind/Jugendlichen).

Alle fachlichen Bemühungen zielen darauf ab, die Eltern in geeigneter Weise anzuleiten und zu unterstützen damit sie die Erziehungsaufgaben eigenständig und eigenverantwortlich bewältigen können. Insgesamt erfordert dies eine größtmögliche Beteiligung der Betroffenen (§ 8a Abs. 1 Satz 3 SGB VIII). Grundziel ist das Kind/Jugendlichen in der Familie zu belassen und das Kindeswohl zu sichern.

2. Vorläufige Trennung von Kind und Eltern (Inobhutnahme)

Bei akuter und unmittelbarer Kindeswohlgefährdung und der mangelnden Bereitschaft oder Fähigkeit der Eltern die Gefahr abzuwenden, ist das Kind oder der/die Jugendliche aus seiner/ihrer Familie zu nehmen und bei einer geeigneten Person oder in einer geeigneten Einrichtung in Obhut zu geben (§ 8 a Abs. 3 Satz 2, § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII).

Sind die Erziehungsberechtigten mit der Unterbringung nicht einverstanden, muss das Familiengericht eine Entscheidung über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohle des Kindes herbeiführen (§ 42 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 SGB VIII, § 1666 BGB – siehe Phase 6).

Phase 5 Bewertung der Hilfe- und Veränderungsprozesse

Der Hilfe- und Veränderungsprozess wird innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf der Grundlage der vereinbarten Ziele eingeschätzt und bewertet. Ergebnis dieses Auswertungsprozesses kann eine Weiterführung/Modifizierung der Hilfe oder aber die Beendigung der Hilfen sein. Dies setzt voraus, dass die Gefährdungssituation nachweislich nicht mehr besteht (dokumentieren). Hilfreich hierbei ist ebenfalls das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte.

Phase 6 Einbezug des Familiengerichts

In Situationen, in denen die Gefährdung eines/einer Minderjährigen als erheblich einzuschätzen ist (§ 1666 BGB) und die Sorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, diese Gefährdung abzuwenden, hat das Familiengericht nach entsprechender Mitteilung des Jugendamtes adäquate Maßnahmen zu treffen, Auflagen zu erteilen und/oder das Sorgerecht (teilweise) zu entziehen.

3.3 Aktenführung in Gefährdungsfällen⁶- Anforderungen an eine qualifizierte Falldokumentation

Eine sorgfältige Dokumentation der Arbeit an einem Fall ist sowohl unter dem Aspekt einer professionellen Fallbearbeitung, als auch unter dem Aspekt der rechtlichen Überprüfbarkeit des Handelns von Bedeutung.⁷ Um diese Funktionen zu erfüllen, enthält die qualifizierte Falldokumentation von Gefährdungsfällen folgende Anforderungen:

⁶ Handlungsempfehlungen zum Umgang mit der „Garantenstellung“ des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung in Hamburg, Prof. Merchel und Prof. Schone, Februar 2004

⁷ Handlungsempfehlungen zum Umgang mit der „Garantenstellung“ des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung in Hamburg, Prof. Merchel und Prof. Schone, Februar 2004

- Regelmäßige und zeitnahe Dokumentation aller relevanter Ereignisse, Informationen, Entscheidungen und Arbeitsschritte;
- Bei der Darstellung von Sachverhalten, Einschätzungs- und Entscheidungsprozessen ist deutlich zu unterscheiden zwischen Fakten, Hypothesen und Vermutungen, Bewertungen und daraus abgeleiteten Entscheidungen;
- Entscheidungen sind klar erkennbar, deren Zustandekommen nachvollziehbar, sowie fachlich begründet, das gilt sowohl für Entscheidungsprozesse der einzelnen Fachkraft, wie auch für Entscheidungen als Ergebnis kollegialer oder interdisziplinärer Beratung (oder durch Rücksprache mit dem/der Vorgesetzten);
- Jeder Kontakt, sowie jeder Kontaktversuch zur Einschätzung der Gesamtsituation und zur Beratung der Sorgeverantwortlichen, ist dokumentiert; bei gescheiterten Kontaktversuchen werden die weiteren Maßnahmen zur Prüfung und Sicherung des Kindeswohls beschrieben;
- Alle Vereinbarungen und Absprachen mit der betroffenen Familie und dem/der Minderjährigen werden, wenn möglich gemeinsam verfasst und Teil der Akte (z.B. auch der Hilfeplan);
- Vereinbarungen, Aufträge, Aufgaben und spezifische Verantwortlichkeiten werden konkret und personenbezogen dokumentiert;
- Art und Umfang des Einbezugs und der Informationen an die Leitungsebene werden schriftlich festgehalten.

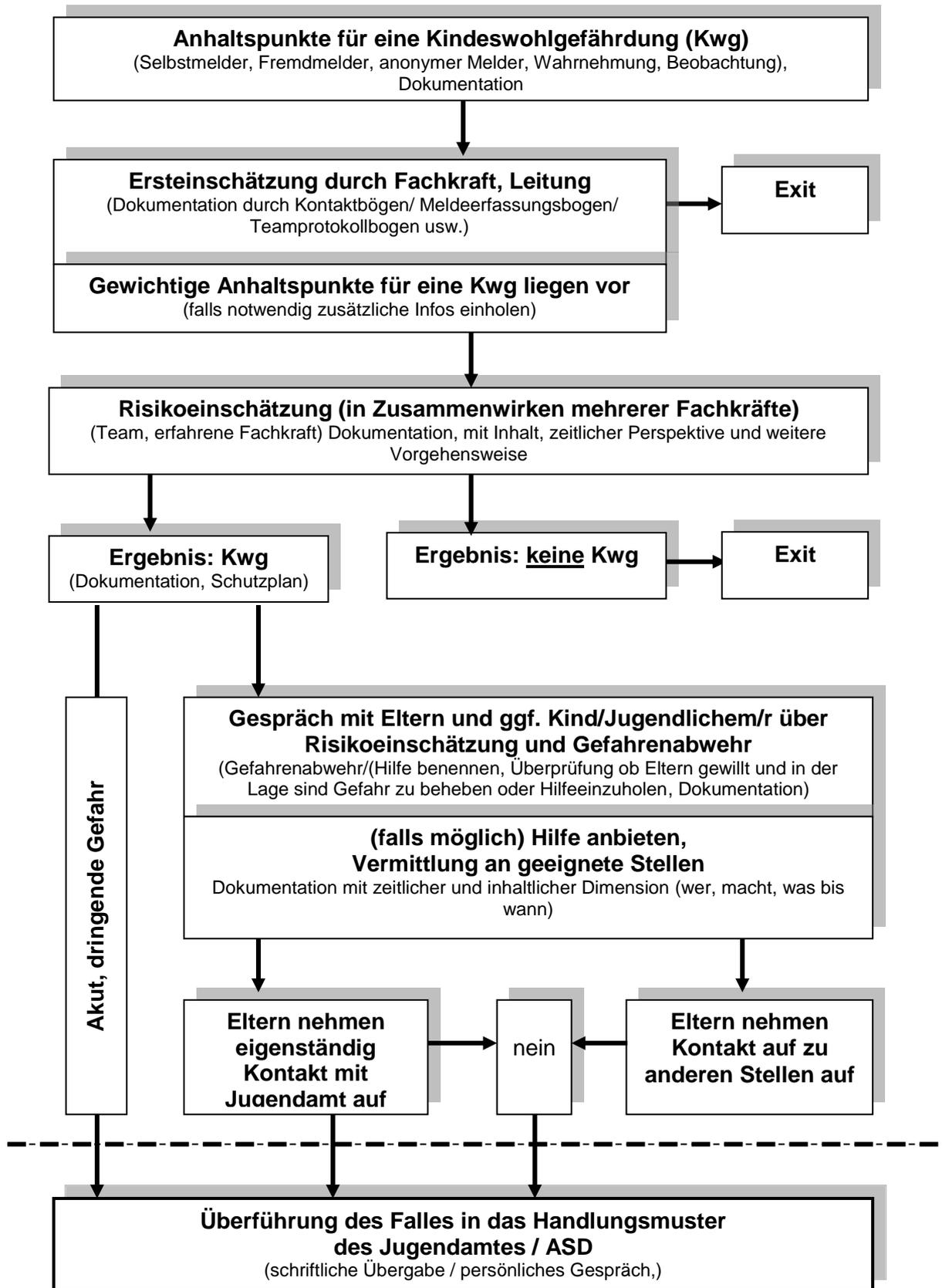
3.4 Verfahrensschema/Verfahrensablauf bei Kindeswohlgefährdung

Aus all den fachbezogenen Notwendigkeiten wurde für das Jugendamt Wipperfürth ein Verfahrensablauf erarbeitet (siehe Verfahrensschema 2). Für die fachgerechte Umsetzung des Verfahrensablaufs, sind im Jugendamt ausreichend qualifiziertes Personal und entsprechende (Zeit-)Ressourcen vorzuhalten.

Für freie Träger ist das Handlungsmuster (siehe Verfahrensschema 1) möglicherweise ungewohnt oder durch unzureichende Erfahrung und Fachkenntnisse problembehaftet. Somit gewinnt die notwendige Struktur einer kooperativen Zusammenarbeit an Gewichtung (siehe Punkt 6).

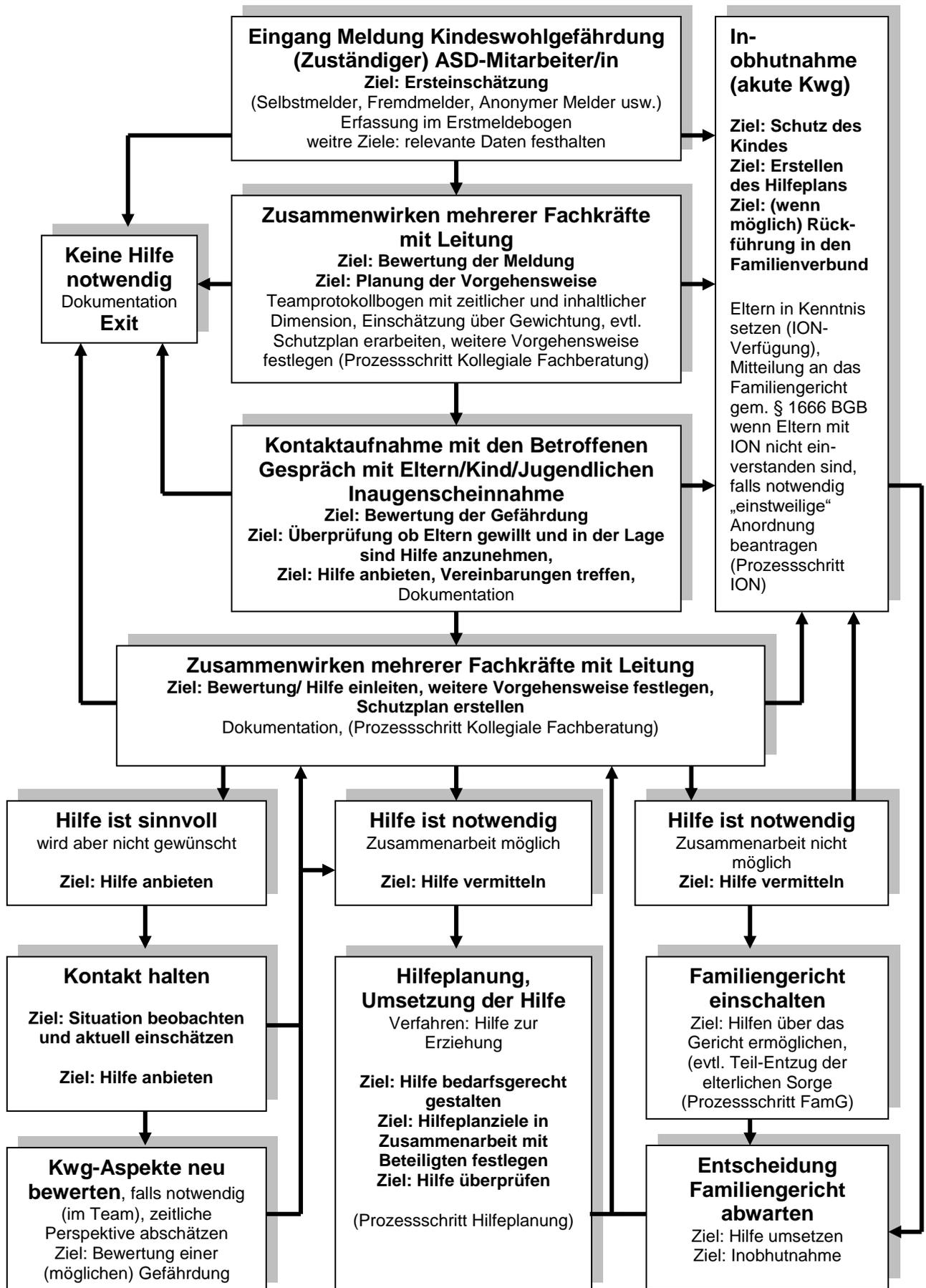
Das Jugendamt Wipperfürth bietet regelmäßig freien Trägern und anderen Institutionen, aber auch Einzelpersonen (z.B. Kindergärten, Schulen, Tagesmüttern) Schulungen im Umgang zum Thema Vorgehensweise bei einer Kindeswohlgefährdung an. Dies ermöglicht im Sinne des gemeinsamen Kindeschutzes einen transparenten und abgeglichenen Handlungsstandard.

Verfahrensschema 1 bei Kindeswohlgefährdung (Kwg) „Freie Träger“
u.a. in Anlehnung an Prof. Schone⁸



⁸ ISA Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung Teil II Anforderungen an die Arbeitsfelder, Münster 2006

**Verfahrensschema 2 bei Kindeswohlgefährdung (Kwg) im Jugendamt
Wipperfürth**



4. Kindeswohlgefährdung - Gewichtige Anhaltspunkte⁹

Ausgangspunkt eines Tätigwerdens müssen „gewichtige Anhaltspunkte“ sein. Juristisch gesehen handelt es sich bei der Kindeswohlgefährdung um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Obwohl in einigen Extremsituationen häufig Konsens in Bezug auf eine Gefährdung des Wohls herrscht, sind in vielen Fällen Interpretationsspielräume gegeben und Erläuterungen notwendig.

Die Rechtsprechung versteht unter dem Begriff der Kindeswohlgefährdung *„eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.“* Aus dieser Definition ergeben sich drei Kriterien für die Feststellung einer Kindeswohlgefährdung, die gleichzeitig erfüllt sein müssen:

- a. Gegenwärtig vorhandene Gefahr
- b. Erheblichkeit der Schädigung
- c. Sicherheit der Vorhersage

a. Gegenwärtig vorhandene Gefahr

Zunächst ist zu klären, ob eine gegenwärtig vorhandene Gefahr benannt werden kann. Die Betrachtung orientiert sich hierbei an der aktuellen Situation des einzelnen Kindes und dessen elementaren Bedürfnis nach Fürsorge.

Die Annahme einer gegenwärtigen Gefahr ergibt sich aus einem feststellbaren, aktiven elterlichen Tun, Unterlassen oder auch unabhängig vom elterlichen Verhalten (z.B. Delinquenz, hoher Drogenkonsum). In der Praxis kommt es vielen Fällen darauf an die Lebensumstände mit den Bedürfnissen eines konkreten Kindes in Beziehung zu setzen. Zum Beispiel stellt etwa Schütteln bei einem Säugling oder Kleinkind eine ganz erhebliche gegenwärtige Gefahr dar, bei einem/einer Jugendlichen eher nicht mehr.

Da die Bedürfnisbefriedigung des Kindes oder des/der Jugendlichen maßgeblich ist, muss ein elterliches Tun oder Unterlassen gegenüber dem Familiengericht in der Regel auch nicht mit dem gleichen, sehr hohen Beweisstandard nachgewiesen werden. Es ist zur Annahme einer Gefahr für das Kindeswohl zumindest ein begründeter erheblicher Verdacht notwendig. Bloße Vermutungen reichen nicht aus. Ein Verzicht auf eine konkret benennbare gefährdungsursächliche Einzelhandlung ist etwa dann möglich, wenn die Erziehungsfähigkeit dermaßen eingeschränkt ist, dass das Auftreten einer Gefährdung mit ziemlicher Sicherheit angenommen werden kann (z.B. psychische Erkrankung bei Eltern).

b. Erheblichkeit der Schädigung

Ein zweites Kriterium stellt die Erheblichkeit einer drohenden oder bereits eingetretenen Schädigung dar. Nicht jede Beeinträchtigung stellt eine Gefährdung im Sinne des § 1666 Abs. 1 BGB dar. Vielmehr müssen Kinder oder Jugendliche unter Berücksichtigung des familiären Systems wirkliche und vermeintliche Nachteile durch Entscheidungen, Verhaltensweisen oder Lebenslagen ihrer Eltern oder ihrer Umwelt in Kauf nehmen und in ihrem Wohl erheblich bedroht werden. Eine Erheblichkeit ist sicher gegeben, wenn es um Leib und Leben geht. Darüber hinaus lässt sich die Erheblichkeit einer Schädigung jedoch meist nicht leicht vornehmen. Sie bedarf einer sozialwissenschaftlichen Erklärung (vgl. SGB VIII, Frankfurter Kommentar, § 8a SGB VIII). Umso wesentlicher ist das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte.

⁹ Deutsches Jugendinstitut DJI, Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB, Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), Kindler, Lillig, Blüml, Meysen, Werner, München 2006

c. Sicherheit der Vorhersage

Als drittes Kriterium ist die Sicherheit der Vorhersage zu betrachten. Dieses Kriterium erübrigt sich, wenn eine Schädigung des Kindes bereits eingetreten ist und von einer weiter bestehenden Gefährdungssituation ausgegangen werden muss.

Prinzipiell setzt der Begriff der Gefährdung nicht eine bereits eingetretene Gefährdungsfolge voraus. So muss etwa bei einem allein erziehenden, schwer psychotischen Elternteil nicht auf die Schädigung eines Kleinkindes gewartet werden, bevor eine Gefährdung angenommen werden kann.

Die Möglichkeit zur Berücksichtigung von Prognosen ist auch deshalb notwendig, da bei deutlichen Verletzungen kindlicher Grundrechte häufig zeitlich verzögerte „Schläfereffekte“ auftreten. Dies ist etwa vielfach bei sexuellem Missbrauch oder chronischen Formen der Vernachlässigung der Fall. Damit ein Eingriff in das Elternrecht nicht zu schnell erfolgen sollte, hat die Rechtsprechung mit der Forderung nach einer „*mit ziemlicher Sicherheit*“ vorhersagbaren Beeinträchtigung für prognosegestützte Einschätzungen eine hohe Hürde gesetzt.

4.1 Zentrale Formen der Kindeswohlgefährdungen¹⁰

Vier zentrale Formen von Kindeswohlgefährdung lassen sich beschreiben:

(Vgl. Münder et al. 2000, S. 47, Studie zur familiengerichtlichen Praxis im Kontext von Kindeswohlgefährdungen – angelehnt an eine Untersuchung von Simitis et al. 1999).

Häufig gehen jedoch die verschiedenen Gefährdungsbereiche ineinander über¹¹.

a. Körperliche Kindesmisshandlungen

Unter Körperlicher Misshandlung wird die physische Gewalteinwirkung seitens der Eltern oder anderer Erwachsener auf ein Kind verstanden. Die körperliche Kindesmisshandlung umfasst gewaltsame Handlungen und führt zu körperlichen Schäden und Verletzungen. Kindesmisshandlung ist eine (gezielte) Schädigungen infolge meist unkontrollierter Affekthandlungen von Eltern oder anderen erwachsenen Personen (vgl. Münder et al. 2000, S. 52). Sie reichen von einem gezielten Schlag mit der Hand über Prügeln, Festhalten, Schütteln und Würgen bis hin zum gewaltsamen Angriff mit Gegenständen (Verletzungsfolgen: Brüche, Blutergüsse, Verbrennungen, Verbrühungen, Vergiftungen usw.).

b. Seelische Kindesmisshandlung

Die seelische Kindesmisshandlung umfasst alle elterlichen Äußerungen und Handlungen, die das Kind terrorisieren und/oder herabsetzen und/oder überfordern und ihm das Gefühl der Ablehnung und eigener Wertlosigkeit vermitteln.

Diesbezüglich geht seelische Misshandlung nicht selten mit körperlicher Misshandlung einher. In der Literatur wird auch der Begriff der emotionalen oder auch psychischen Misshandlung verwendet (vgl. Münder et al. 2000, S. 55).

Psychische Kindesmisshandlung bezeichnet Handlungen und Aktionen, die zu einer schweren Beeinträchtigung einer vertrauensvollen Beziehung zwischen Bezugspersonen und Kind führen und dessen geistig-seelische Entwicklung zu einer autonomen und lebensbejahenden Persönlichkeit behindern¹².

Seelische Misshandlungen sind beispielweise auch erkennbar in Form des Ängstigen, des Isolierens, der Ausbeutung und der Verweigerung von emotionaler Unterstützung. Seelische Misshandlungen lassen sich teilweise schwer feststellen und nachweisen und bedürfen eines zeitlich evtl. erhöhten Aufwandes.

¹⁰ Ebenda

¹¹ Ebenda

¹² Ebenda

c. Vernachlässigung

Vernachlässigung ist die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgeverantwortlicher Personen, welches zu Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre.

Die Unterlassung kann bewusst aber auch unbewusst, aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichenden Wissens erfolgen. Die durch Vernachlässigung bewirkte chronische Unterversorgung des Kindes durch Nichtberücksichtigung, Missachtung oder Versagen seiner Lebensbedürfnisse, beeinträchtigt oder schädigt seine körperliche Entwicklung (vgl. Schone et al. 1997, S. 21). Die Vernachlässigung kann sich neben der mangelnden Befriedigung körperlicher Bedürfnisse (Nahrung, Bekleidung, Unterkunft, Sicherheit) auch auf die mangelnde Beaufsichtigung und unzureichende Anregung z.B. auf Bewegung und Sprache, beziehen.

d. Sexueller Missbrauch

Sexueller Missbrauch an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann.

Der Täter nutzt zur Bedürfnisbefriedigung seine Macht- und Autoritätsperson aus (vgl. Bange/Deegener 1996, S. 105). Dazu gehören sexuelle Handlungen mit Körperkontakt, und beispielweise das Vorzeigen von pornographischen Filmen/Bildern. Dazu gehört aber auch der Exhibitionismus durch eine wesentlich ältere jugendliche oder erwachsene Person. Besonders zu berücksichtigen sind in diesem Bereich Handlungen unter Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen.

4.2 Gefährdungs-, Sicherheits- und Risikoeinschätzung

Wenn ein oder mehrere der vier genannten Tatbestandsmerkmale zu einer Gefährdung des Kindeswohls führen und die Eltern nicht gewillt oder in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden bzw. Hilfen zur Gewährleistung des Kindeswohls annehmen, so hat das Familiengericht zur Abwendung der Gefahr die erforderlichen Maßnahmen zu treffen (§ 1666 Abs. 1 BGB). Ein familienrechtliches Verfahren (gem. § 1666 BGB) beinhaltet drei Tatbestandsebenen:¹³

- *Gefährdungstatbestand*
(eine erhebliche Gefährdung liegt vor / wird eintreten)
- *Gefährdungsursache*
(durch wen wird die Gefährdung hervorgerufen, was ist passiert, was wird passieren)
- *Elternwille/-fähigkeit*
(sind die Eltern gewillt/ in der Lage die die Gefahr abzuwenden/ Hilfe anzunehmen)

Diese Komponenten sind in der Praxis oft vielfältig miteinander verbunden.

Voraussetzung für die Legitimation eines Eingriffs ist, eine prognostisch erhebliche Schädigung. Diese Schädigung muss künftig drohen.

Andererseits muss sich der vermutete Schadenseintritt definieren lassen und mit einer belegbaren hinreichenden Wahrscheinlichkeit abzeichnen, was in der Praxis durchaus dazu führen kann, dass erst der bereits eingetretene (Anfangs-) Schaden und der Beleg einer weiter bestehenden Gefährdungssituation, hinreichende Eingriffsmöglichkeiten in das Elternrecht liefern (vgl. Staudinger – Coester 1992, § 1666 BGB Rz. 65).¹⁴

¹³ Vgl. Deutsches Jugendinstitut DJI, Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB, Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), Kindler, Lillig, Blüml, Meysen, Werner, München 2006

¹⁴ ISA Zertifikatskurs „Kinderschutzfachkraft“ Rechtliche Rahmenbedingungen, Sigrid Bathke und Erwin Jordan, April 2008

Mangelnder Wille und/oder mangelnde Fähigkeit der Eltern zur Gefahrenabwehr sind ebenso zentrale Voraussetzungen gerichtlicher Gefahrenabwehrmaßnahmen. Dieses grundsätzliche Eingriffskriterium soll gewährleisten, dass gerichtliche Maßnahmen nur dann und in dem Maße erfolgen werden, wenn sie unter Würdigung der Gesamtsituation der Verhältnismäßigkeit unterliegen. Dieser Maßstab beinhaltet den vergangenheitsbezogenen Vergleich der Gefährdungsursachen mit der zukunftsorientierten Einschätzung. Im Prinzip gilt zu berücksichtigen: Wer in der Vergangenheit nicht gewillt oder nicht in der Lage war, eine Gefahr für das Kindeswohl abzuwenden, hat sich deshalb nicht generell als unfähig erwiesen, in Zukunft zur Kindeswohlsicherung beizutragen.¹⁵

Gefährdungseinschätzungen sind grundsätzlich mit verschiedenen Problemen und Risiken verbunden wie z.B. über-, aber auch unterschätzen von elterlichen Verhaltensweisen oder einseitigen und vorurteilsbehafteten Informationsquellen. Insofern ist bei einer ersten Gefährdungseinschätzung wichtig, neben Glaubwürdigkeit und Motive der meldenden Person auch die Güte der erhaltenen Informationen zu prüfen.¹⁶ Es sollte geklärt werden, ob der geschilderte Inhalt der Meldung auf (aktuellen) Beobachtungen, auf Hörensagen oder auf Vermutungen der meldenden Person beruht.

Ebenso ist es wichtig, keine voreiligen Schlüsse zu ziehen, sondern die Besonderheit jedes Einzelfalls zu würdigen. Um verschiedene Beurteilungsrisiken zu minimieren, ist das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte unerlässlich.

Einschätzungsaufgaben

Die Schwierigkeit der Einschätzungsaufgaben, vor die sich die Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) in Gefährdungsfällen gestellt sehen, ist unstrittig, weil die Einschätzungen häufig von weit reichender Bedeutung auf der Grundlage von teilweise lückenhaften und zudem in ihrer Aussagekraft beschränkten Informationen unter Zeitdruck vorgenommen werden müssen.¹⁷ Durch eine Kombination mehrerer Strategien können die Einschätzungsgrundlagen der ASD-Fachkräfte in Gefährdungsfällen verbessert werden, wie z.B. klare Strukturierung der Einschätzungsaufgaben, Fokussierung auf relevante Informationen, teilstandardisierte Erhebung von Informationen und einem regelmäßigen Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte.

- Erste Gefährdungseinschätzung

In der ersten Fallbearbeitungsphase muss bereits bei der Aufnahme einer Gefährdungsmeldung durch Dritte eine erste Einschätzung vorgenommen werden. Einzuschätzen ist hierbei die Dringlichkeit der Meldung, die wesentlich dafür ist, in welchem Zeitraum ein Kontakt zum Kind bzw. zur Familie hergestellt werden sollte.

- Sicherheitseinschätzung

Eine zweite Einschätzungsaufgabe stellt sich im Verlauf der zweiten Fallbearbeitungsphase, die im Wesentlichen dem Kontaktaufbau zur Familie und der Informationsgewinnung dient. Diese Einschätzung ist nach Kontakten zur Familie vorzunehmen und besteht aus einer Reflexion der Frage, inwieweit betroffene Kinder zumindest bis zum nächsten Kontakt in ihrer gegenwärtigen Umgebung vor erheblichen Gefahren geschützt sind¹⁸.

In nahezu jedem Fall dürften drei weitere Einschätzungsaufgaben von Bedeutung sein: die Einschätzung elterlicher bzw. familiärer Ressourcen, die Abschätzung zukünftiger Misshandlungs- bzw. Vernachlässigungsrisiken und die Einschätzung der elterlichen Veränderungsmotivation.

¹⁵ Ebenda

¹⁶ Ebenda

¹⁷ Ebenda

¹⁸ Ebenda

- Risikoeinschätzung im „Fachteam“

Mit der Verantwortung zur Sicherung des Kindeswohls wird die einzelne Fachkraft nicht alleine gelassen. § 8a SGB VIII Abs. 1 Satz 1 schreibt die Abschätzung des Gefährdungsrisikos im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte explizit vor und normiert damit einen fachlichen Standard.

Das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte bedarf dabei bewusst gestalteter Arbeitsabläufe und Regeln (protokollierte, systematische Falldarstellung, Hypothesen- und Prognosebildungen, Ergebnisdefinition, Zeitliche Perspektive). Die verpflichtende Risikoabschätzung im „Fachteam“ macht organisatorische Vorkehrungen in den Jugendämtern unerlässlich. Für sie sind in der Arbeitsorganisation personelle und zeitliche Ressourcen einzuräumen.

4.3 Indikatoren

Auch wenn sozialpädagogisches und sozialarbeiterisches Handeln bei Kindeswohlgefährdungen ein „Tun in Ungewissheit“ ist, kann dies aber nicht bedeuten, dass die Definition einer Kindeswohlgefährdung der Beliebigkeit ausgesetzt ist¹⁹.

Das Wissen um altersbedingt verschiedene (Gefährdungs-)Indikatoren erhöht eine größere Verlässlichkeit von individuellen Einschätzungen (vgl. Expertise Schone). ebenso wie eine Distanzierung zur eigenen Haltung und eigenen Sozialisation.

Beispielhafte Indikatoren zur Kindeswohlgefährdung

Grundversorgung und Schutz des Kindes (Indikatoren)

Altersangemessene Ernährungssituation u.a.

- zu geringe Gewichtszunahme
- kaum Nahrung vorhanden
- unregelmäßiges, zu wenig Trinken

Angemessene Schlafmöglichkeit u.a.

- kein eigener oder sehr beengter Schlafplatz
- fehlende Decken zum Schutz vor Kälte
- unregelmäßiger Tag-Nacht-Rhythmus

Ausreichende Körperpflege u.a.

- langes Belassen in durchnässter/eingekoteter Windeln, seltenes Wickeln
- unregelmäßiges Waschen/ Baden, Kot und Schmutzreste auf der Haut

Witterungsangemessene Kleidung u.a.

- mangelnder Schutz vor starker Kälte/ Hitze
- kein/ falsches Schuhwerk,

Sicherstellung des Schutzes vor Gefahren u.a.

- Nichtbeseitigung von Gefahren im Haushalt (defekte Stromkabel oder Steckdosen, Zugänglichkeit des Kindes zu Medikamenten/ Alkohol/ Putzmittel usw.)
- fehlender Schutz der Intimsphäre (Schutz vor sexueller Ausbeutung)

Gesicherte Betreuung und Aufsicht u.a.

- keine oder unzureichende altersentsprechende Aufsicht (z.B. auf dem Wickeltisch, in der Badewanne, beim Spiel an unsicheren Orten)
- Beaufsichtigung durch fremde (ungeeignete) Personen
- Kleinkind alleine in der Wohnung lassen/ Kinder nachts alleine lassen

Sicherung der gesundheitlichen Vor- und Fürsorge u.a.

- Nicht-Wahrnehmung von notwendigen Untersuchungen,
- Verweigerung von ärztlichen Behandlungen oder Krankheiten
- Nicht-Erkennen und Nicht-Behandeln von Entwicklungsverzögerungen

Emotionale Zuwendung durch Bezugspersonen/ Erziehungsstruktur u.a.

- häufige körperliche und verbale Züchtigung des Kindes (Drohen,

¹⁹ vgl. Ebenda

- Erniedrigen, Schütteln, Schlagen, Treten u.v.m.)
 - herabsetzender Umgang mit dem Kind, Verweigerung von Trost und Schutz, Verweigerung von Körperkontakt oder Zuneigung
 - ständig wechselnde Bezugspersonen
 - Einnässen/ Einkoten
- Gewährung altersangemessener Freiräume u.a.
- Einsperren
 - Kontaktverbot

Familiäre Situation/ Sicherung von Erziehungsleistungen (Indikatoren)

Finanzielle/ Materielle Situation u.a.

- Basisbedürfnisse (Essen, Trinken, Kleidung, Schlafen usw.) werden nicht abgedeckt
- Einkommen wird für spezifische Ausgaben verbraucht (z.B. Drogen, Alkohol)

Häusliche/ räumliche Situation u.a.

- zu kleine/ keine eigene Wohnung/ Obdachlosigkeit
- gesundheitsgefährdende Wohnbedingungen (z.B. keine Heizmöglichkeiten, nasse oder schimmelige Wohnung, Vermüllung, usw.)

Familiäre Beziehungssituation u.a.

- körperliche und verbale Züchtigung des Kindes (Drohen, Erniedrigen, Schütteln, Schlagen, Treten u.v.m.)
- Gewalt zwischen Familienmitglieder
- Belastung der Familie durch Krankheit oder Sucht
- offensichtliche Überforderung von Eltern im Umgang mit Problemen

Soziale Situation der Familie u.a.

- Nicht-Inanspruchnahme von notwendigen Leistungen

Kommunikation mit dem Kind u.a.

- Nicht-Wahnehmen von kindlichen Bedürfnissen
- Isolation des Kindes, Ignorieren des Kindes,
- Unfähigkeit von Grenzsetzung
- (verbale) Gewalt gegen das Kind u.a.m.

Gesundheitliche Situation der Erziehungspersonen u.a.

- körperliche Erkrankung/psychische Erkrankung
- körperliche, geistige oder seelische Behinderung
- Suchtmittelgebrauch (Alkohol, Medikamente, Drogen)
- selbstzerstörendes Verhalten (z.B. Suizidalität)

5. Dokumentationswesen

Alle wesentlichen Fallverläufe und Entwicklungen werden dokumentiert.

Dies ist im Kontext des Schutzauftrages Ausdruck einer professionellen Fallbearbeitung. Dokumentationen dienen aber auch der rechtlichen und fachlichen Absicherung. Sie ermöglichen einen Überblick über den Entscheidungsverlauf ab Bekanntwerden des Hilfebedarfs bis zum Einsetzen der Hilfe und der Einbindung des Familiengerichtes oder der Inobhutnahme.

Somit beinhalten Dokumentationen bei Kindeswohlgefährdung vor allem:

- Datum und Uhrzeit der Meldung, Telefonnummern
- Stammdaten des Kindes, Eltern, der Meldung abgebenden Person, sonstige Ansprechpartner
- Situation des Kindes/der Familie
- Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls
- Schutzfaktoren/Ressourcen
- evtl. bisherige Hilfeangebote

- Gefährdungseinschätzung
- Ist sofortiges Handeln aufgrund von Dringlichkeit geboten
- Gefährdet die Einbeziehung der Eltern das Kind
- Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit der Eltern die Gefährdung abzuwenden
- Welche Maßnahme zur Kindeswohlsicherung erforderlich ist
- Zeitlich definierte Vorgehensweise

Zu den Dokumentationsunterlagen gehören vorrangig (Erstmeldebogen, Folgekontaktbogen, Kollegialer-Fachberatungsbogen, Vermerke, Anschreiben an die Eltern/ Personensorgeberechtigten, Schweigepflichtentbindung, Anschreiben an das Familiengericht, Inobhutnahmeverfügung).

6. Vereinbarungen/Kooperation

Die Verpflichtung, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen gilt nicht nur für den ASD/Jugendamt, sondern auch für weitere Institutionen wie Tageseinrichtungen für Kinder, Erziehungsberatungsstellen, Einrichtungen und Dienste der offenen Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit (vgl. § 8a Abs. 1 und 2 SGB VIII). Sie sind dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung ebenso verpflichtet²⁰. Daraus resultiert, dass diese Dienste und Einrichtungen eigenverantwortlich einschätzen, handeln und entscheiden müssen (z.B. auch ab wann sie das Jugendamt über ihre Wahrnehmungen und Einschätzungen informieren – vgl. § 8a Abs. 2 Satz 2 SGB VIII).

Weiterhin haben Institutionen und Träger, die beruflich mit Kindern und Jugendlichen zusammenarbeiten, einen expliziten Beratungsanspruch gegenüber dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe/ Jugendamt (§ 8b SBV III). Der ASD selbst ist darüber hinaus gemäß § 81 SGB VIII. zur Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen verpflichtet z.B.:

- ÄrztInnen, Kliniken, niedergelassenen TherapeutInnen, Gesundheitsamt,
- Polizei,
- Schulen,
- Justizbehörden, insbesondere Familiengerichten

Die Vereinbarungs- und Aushandlungsprozesse sind im Rahmen des Kinderschutzes ein wesentlicher Bestandteil fachlich fundierter Vorgehensweisen. Sie ordnen den Handlungsrahmen, lassen fachliche Transparenz zu, sondieren und definieren Auftragslagen und ermöglichen letztendlich eine notwendige Verzahnung fachlicher Dienste zum Zwecke der Einschränkung von Kindeswohlgefährdung.

6.1 Kooperationen mit Institutionen

Kooperation im nachfolgenden Sinne setzt ein klares und gleichzeitig differenziertes Verständnis der fallbezogenen und fallunabhängigen Funktionen aller beteiligten Institutionen voraus²¹. Es muss Klarheit über die verwendeten Begrifflichkeiten (z.B. Kindeswohlgefährdung), die Aufgabenstruktur sowie über die spezifische Auftragslage im jeweiligen Einzelfall bestehen bzw. hergestellt werden. Fachliche Auseinandersetzungs- und Kooperationsbereitschaften und kooperative Standards bilden ein wesentliches Gerüst und definieren die Schnitt- und Überschneidungsstellen. Ebenso ermöglichen sie ein Verständnis und eine Transparenz über die jeweiligen Kompetenz- und Hierarchiestrukturen, Vorgaben, Sachzwänge und „Unternehmensphilosophien“.

²⁰ ISA Zertifikatskurs „Kinderschutzfachkraft“ Anforderungen an die Arbeitsfelder, Sigrid Bathke und Erwin Jordan, April 2008

²¹ Deutsches Jugendinstitut DJI, Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB, Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), Kindler, Lillig, Blüml, Meysen, Werner, München 2006

6.2 Kooperationen/Vereinbarungen zwischen öffentlichen und freien Trägern²²

Träger und Einrichtungen, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen sind ebenfalls verpflichtet den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung entsprechend wahrzunehmen. Relevant ist hierbei zweierlei:

Die Träger der freien Jugendhilfe nehmen den Schutzauftrag im Rahmen ihrer fachlichen Eigenständigkeit (§ 4 SGB VIII) und auf der Grundlage einer eigenen Risikoeinschätzung wahr. Sie wirken bei den Betroffenen auf die Inanspruchnahme von Hilfen hin und informieren das Jugendamt, sofern diese Hilfen als nicht ausreichend zur Gefahrenabwehr erscheinen bzw. eine Zusammenarbeit mit den sorgeberechtigten Eltern nicht erfolgreich war.

Bei der Vielzahl der Träger und Einrichtungen, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen empfiehlt es sich, generelle Rahmenvereinbarungen zu erstellen. Erforderlich ist es ferner, den Jugendhilfeausschuss mit dem Thema Schutzauftrag zu befassen und diesen über die abzuschließenden Vereinbarungen zu informieren.

In den auf die Sicherung des Kindeswohls gerichteten Vereinbarungen gem. § 8a Abs. 2 SGB VIII zwischen dem Jugendamt und den freien Trägern von Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege muss zum einen beachtet werden

- welche fachlichen Voraussetzungen die in dem jeweiligen Handlungsfeld Tätigen bzw. im Team zur Abschätzung der Kindeswohlgefährdung mitbringen,
- welche Kooperationsbeziehungen die jeweiligen Kindergärten, Horte, Betreuungspersonen der Kindertagespflege zu Beratungsstellen innerhalb der jeweiligen Trägerstruktur bereits haben bzw. welche aufgebaut werden können,
- welche Infrastruktur von Beratungsstellen bzw. sozialen Dienstleistern jenseits der eigenen Trägerstruktur in der jeweiligen Region vorhanden ist und bezogen auf welche Fragestellungen welches Expertenwissen über entsprechende Kooperationsvereinbarungen zeitnah verfügbar sein muss.

Eine besondere Anforderung in diesem Arbeitsfeld ergibt sich aus der Altersstruktur der hier zu betreuenden Kinder. Denn je jünger die Kinder, desto sensibler müssen Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung wahrgenommen werden.

7. Datenschutz²³

Sozialdaten dürfen von Fachkräften im ASD nur erhoben werden, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist (§ 62 Abs. 1 SGB VIII). Die Aufgabe und ggf. Pflicht, dies zu tun, d.h., bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen nachzugehen, ergibt sich aus der Vorschrift zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8 a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII) sowie den Regelungen zu den Leistungen und anderen Aufgaben im SGB VIII, etwa in §§ 16, 42,44 Abs. 3 SGB VIII.

Zur Erfüllung der Aufgaben im Kindeswohlgefährdungsbereich kann das Jugendamt bei Hinweisen auf einen Hilfebedarf nicht warten bis ihr die nötigen Informationen zugetragen werden, sondern muss selbst initiativ werden (sog. Amtsermittlungspflicht bzw. Untersuchungsgrundsatz, § 20 SGB X). Folglich dürfen Sozialdaten nur ausnahmsweise „ohne Mitwirkung des Betroffenen“ außerhalb des Systems erhoben werden. Die Erhebung muss entweder in der Familie nicht möglich sein oder die Aufgabe muss ihrer speziellen Problemstellung nach erfordern, sich die Kenntnis über die Betroffenen bei Dritten zu verschaffen.

²² ISA Zertifikatskurs „Kinderschutzfachkraft“ Anforderungen an die Arbeitsfelder, Sigrid Bathke und Erwein Jordan, April 2008

²³ Kindler / Lillig / Blüml / Werner (Hg.) (2006): „Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)“. München: Verlag Deutsches Jugendinstitut

Im Gesetz ist diese Art einer Datenerhebung ausdrücklich erwähnt wenn der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen infrage gestellt wird oder die Erhebung den Zugang zur Hilfe ernsthaft gefährden würde.

8. Zusammenfassung

Anforderungen an das Jugendamt durch den Schutzauftrag

Mit dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII werden die verpflichtenden Aufgabenstellungen und Handlungsanforderungen vorgegeben:

- Jedem gewichtigen Anhaltspunkt auf Kwg ist nachzugehen
- Einschätzung des Gefährdungsrisikos im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte
- Einschätzung und Zusammenarbeit der Eltern/Personensorgeberechtigten
- Schutzplanerstellung und Hilfeangebot
- Einbindung des Familiengerichts
- Vereinbarungen mit Trägern der freien Jugendhilfe abschließen
- Einbinden von anderen Einrichtungen zur Abwendung von Gefahr

Dem öffentlichen Träger obliegt die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII, einschließlich der Planungsverantwortung (§ 79 SGB VIII). Die Sicherstellung des Kinderschutzes benötigt ausreichend und ausreichend qualifiziertes Personal.

Verbindliche Verfahrensregelungen und fachliche Standards

Im Jugendamt liegen verbindliche Verfahrensregelungen und eindeutige fachliche (Qualitäts-)Standards für das Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung vor, u.a.:

- Pflichtgemäße Annahme einer Meldung
- Zusammenwirken der Fachkräfte
- Qualifizierte und systematische Falldarstellung (Hypothesen- und Prognosebildungen)
- Hausbesuch/Inaugenscheinnahme des Kindes/Jugendlichen (bei Bedarf von zwei MitarbeiterInnen)
- Einbindung der Leitungsebenen
- Einleitung von Hilfsmaßnahmen incl. Hilfe zur Erziehung
- Einleitung von Schutzmaßnahmen (Familiengericht/Inobhutnahme)
- Dokumentation

Die strukturierte Vorgehensweise enthält im Einzelnen folgende Verfahrensschritte:

- Sammeln von erreichbaren Informationen zwecks Situationseinschätzung
- Protokollierung und Erstbewertung der Information
- Einschätzung der „Akutgefährdung“ und Dimension der Krise
- Beratung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte (auch telefonisch möglich) incl. Einbinden einer Leitungskraft
- Nach Bewertung der Meldung Kontaktaufnahme mit den Betroffenen, Hausbesuch, Inaugenscheinnahme (wenn möglich noch am gleichen Tag der Meldung, bei Bedarf zu zweit und nach abgesprochener Rollenverteilung)
- Gegenüber den Betroffenen die Situation erläutern und Zweck der Intervention transparent darstellen
- Wenn möglich mit den Eltern besprechen wie die Gefahrenabwehr aussehen kann und ob bzw. welche Hilfemaßnahme in Frage kommt (sind Eltern gewillt und in der Lage die Gefahr zu reduzieren/beheben)
- Überprüfung ob ein Anrufen des Familiengerichtes notwendig ist
- Bei einer akuten Gefährdung ist das Kind in Obhut zu nehmen
- Falls notwendig weitere Stellen einschalten (z.B. Polizei, Gesundheitsamt usw.)

- Bei Entscheidung, das Kind in der Familie zu belassen, konkrete und präzise Vereinbarungen mit den Eltern vornehmen (Zeiträume, Art der Überprüfung, Benennen von Handlungsanforderungen oder Konsequenzen)

Diese Handlungsschritte sind richtungsgebend und müssen je nach Bedarfslage variabel gehalten werden (vgl. DJI, ASD Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB, Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), Kindler, Lillig, Blüml, Meysen, Werner, München 2006).

Klare Aufgabenteilung und Transparenz

Da der Gesetzgeber in § 8a Abs. 1 SGB VIII das Jugendamt und nicht MitarbeiterInnen einer bestimmten Abteilung (z.B. des ASD) verpflichtet, sind im Grunde alle Fachkräfte des Jugendamtes von dieser Regelung angesprochen. Daraus erwächst die Notwendigkeit, dass innerhalb des Jugendamtes eine klare Aufgabenverteilung zwischen den unterschiedlichen Abteilungen oder Bereichen vorgenommen wird und ein verbindliches, für alle MitarbeiterInnen transparentes Verfahren zum Umgang mit Kinderschutzfällen entwickelt wird.

Erreichbarkeit und Vertretung

Im Jugendamt sind verbindliche Regelungen erarbeitet worden, die ein zeitnahes Bearbeiten von Kinderschutzfällen gewährleisten. Dazu gehören nicht nur ein transparentes System der Fallverteilung, sondern auch die Gewährleistung einer telefonischen Erreichbarkeit des ASD zu den üblichen Dienstzeiten, sowie die Verpflichtung der MitarbeiterInnen zur Abstimmung ihrer Innen- und Außendienste. Außerhalb dieser üblichen Dienstzeiten greift die Bereitschaftsdienstregelung.

Inobhutnahme

Jeder öffentliche Jugendhilfeträger muss gewährleisten, dass er für einen entsprechenden Bedarf geeignete Inobhutnahmeplätze vorhält. Diese müssen auch nachts, an den Wochenenden und in den Ferienzeiten zur Verfügung stehen. Werden für die Inobhutnahme auch so genannte Bereitschaftspflege- oder Inobhutnahmefamilien belegt, so sind diese ähnlich wie im Bereich der Vollzeitpflege in geeigneter Weise zu überprüfen, zu qualifizieren und in ihrer Aufgabe zu begleiten.

Sicherstellung der persönlichen Eignung der Fachkräfte

Das Jugendamt muss in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Haupt- und Personalämtern Regelungen zur Umsetzung der Anforderungen des § 72 a SGB VIII (Überprüfung von persönlicher Eignung von Fachkräften) entwickeln.

Vereinbarungen mit Trägern von Einrichtungen und Diensten

Entsprechend § 8a Abs. 2 SGB VIII sind mit Trägern von Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe Vereinbarungen zu schließen, in denen

- a) das Vorgehen bei Kindeswohlgefährdung, aber auch
- b) Regelungen zum Datenschutz und
- c) die Umsetzung der Anforderungen aus § 72a SGB VIII festgeschrieben sind.

Mindestens ebenso wichtig wie die formale Vereinbarung zwischen Jugendamt und freien Trägern ist es, über Kooperationsabsprachen sicherzustellen, wie diese Vereinbarungen in der Praxis konkret umgesetzt werden sollen.

Kooperation

Auch mit Diensten und Einrichtungen, die von § 8a SGB VIII nicht eingeschlossen sind, die aber regelmäßig mit Kindern und Jugendlichen befasst sind (z.B. Krankenhäuser, niedergelassene Ärzte, Beratungsdienste außerhalb der Jugendhilfe, Schulen, Polizei, Kindertagesstätten), sind unter Berücksichtigung personeller Strukturen, entsprechende

Kooperationsgespräche und Kooperationsvereinbarungen zu schließen. Ebenso sollten von Seiten des Jugendamtes Qualifizierungsmaßnahmen angeboten werden.

Im Thema Kinderschutz ist die Verantwortungsgemeinschaft der Jugendämter mit den Familiengerichten wesentlich. Um dieser gemeinsamen Verantwortung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gerecht zu werden, sind mit den Richtern und Richterinnen der jeweiligen Familiengerichte ebenfalls regelmäßig Kooperationsgespräche zu führen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Kooperationspartner sich in Augenhöhe begegnen.

Unter Berücksichtigung des Kinderschutzes sind vorrangig Kooperationspartner

- Schulen
- Kindergärten, Kindertagesstätten
- OGATAs
- OGS
- Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen
- Ambulante Kinder-, Jugendhilfe- und Familienhilfeanbieter
- Gesundheitswesen (Gesundheitsamt, Kinderarzt, Hebammen)

Datenschutz

Vertrauenswürdige Daten dürfen Dritten nur weitergegeben werden,

- wenn der/die Anvertrauende damit einverstanden ist,
- wenn sie zur Anrufung des Familiengerichts nach notwendig erscheinen,
- wenn gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen und nach einem Wechsel der Fallzuständigkeit bzw. der örtlichen Zuständigkeit die Kenntnis der Sozialdaten zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig erscheint,
- wenn andere Fachkräfte zur Risikoabschätzung im „Fachteam“ gemäß § 8 a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII hinzugezogen werden
- oder wenn ein rechtfertigender Notstand vorliegt.

Ausreichende Personalausstattung

Um all die vorgenannten Aufgaben bewältigen zu können, braucht es im Jugendamt ausreichend qualifiziertes Fachpersonal. Dazu gehört vor allem eine ausreichende Personalausstattung im ASD (Besoldung mind. S14 TVD-SuE), ausreichend Fortbildung für die MitarbeiterInnen, sowie hinreichende und qualifizierte Leitungskapazitäten.

Öffentlichkeitsarbeit

Eine zielgerichtete, auf das Thema Schutzauftrag gerichtete Öffentlichkeitsarbeit ist durch aktives fachlich qualifiziertes Leitungshandeln zu initiieren. Öffentlichkeitsarbeit in diesem Sinne beinhaltet eine kontinuierliche Informationspolitik zum Schutzbedarf von Kindern und Jugendlichen und hierauf bezogene Handlungsmöglichkeiten der Jugendhilfe. Hierbei ist es wichtig den Jugendhilfeausschuss umfangreich zu beteiligen.

Wipperfürth den,

Unterschrift/en der ASD MitarbeiterInnen

Unterschrift Amtsleitung

Unterschrift Leitung Soziale Dienste

Fachbereichsleitung



I - Jugendamt / Jugendzentrum

Konzept Jugendhilfe im Strafverfahren

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Jugendhilfeausschuss	Ö	24.02.2021	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Das in der Anlage beigefügte Konzept „Jugendhilfe im Strafverfahren“ (Jugendgerichtshilfe/ JGH) wird beschlossen. Es dient für diesen Teilbereich des Sozialen Dienstes als Handlungsgrundlage. Darüber soll im Laufe des Jahres 2021 überprüft werden, ob der aktuelle Stellenanteil ausreicht, um den Bedarf zu decken.

Finanzielle Auswirkungen:

Möglicherweise reicht der aktuelle Stellenanteil von 0,55 VZÄ nicht aus, um den Anforderungen zu genügen. Nicht zuletzt die Änderungen des Jugendgerichtsgesetzes (Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren) bedingen einen Mehraufwand der JuHiS.

Demografische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf Inklusion:

-keine-

Begründung:

Die Jugendhilfe im Strafverfahren (JuHiS – vorher Jugendgerichtshilfe/JGH) gründet ihre Tätigkeit vorrangig auf den Normen des Jugendhilferechts und des Jugendgerichtsgesetzes. Die Vertreter der JuHiS bringen vor allem die erzieherischen, sozialen und sonstigen im Hinblick auf die Ziele und Aufgaben der Jugendhilfe bedeutsamen Gesichtspunkte im Verfahren vor den Jugendgerichten

zur Geltung. Sie unterstützen umfangreich und frühzeitig zu diesem Zweck die beteiligten Behörden durch Erforschung der Persönlichkeit, der Entwicklung und des familiären, sozialen und wirtschaftlichen Hintergrundes des Jugendlichen und äußern sich zu einer möglichen besonderen Schutzbedürftigkeit sowie zu den (pädagogischen) Maßnahmen, die zu ergreifen sind.

Sobald es im Verfahren von Bedeutung ist, soll über das Ergebnis der o.g. Nachforschungen möglichst zeitnah Auskunft gegeben werden. In Haftsachen berichten die Vertreter der JuHiS beschleunigt über das Ergebnis ihrer Nachforschungen. Bei einer wesentlichen Änderung der o.g. Umstände führen sie nötigenfalls ergänzende Nachforschungen durch und berichten u.a. der Jugendstaatsanwaltschaft und nach Erhebung der Anklage auch dem Jugendgericht darüber. Ein Vertreter der JuHiSe nimmt an der Hauptverhandlung teil, soweit nach besonderen Bestimmungen darauf nicht verzichtet wird. Entsandt werden soll die Person, die die Nachforschungen angestellt hat. Erscheint trotz rechtzeitiger Mitteilung nach § 50 Absatz 3 Satz 1 kein Vertreter der JuHiS in der Hauptverhandlung und ist kein Verzicht erklärt worden, so kann dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe auferlegt werden, die dadurch verursachten Kosten zu ersetzen.

Die Arbeit mit straffällig gewordenen Jugendlichen/Heranwachsenden hat sich zeitlich und inhaltlich verändert. Die Schritte, die zwischen der Straftat und einer Verhandlung durch das Jugendamt begleitet werden müssen, sind vielfältig und umfangreich. Sie reichen von einer Einflussnahme im Diversionsverfahren, über die Betreuung bei gerichtlich angeordneten Weisungen, der Organisation von Sozialen-Gruppenarbeiten, bis hin zur Begleitung und Betreuung von Jugendlichen/Heranwachsenden, die sich in (Untersuchungs-)Haft befinden.

Die pädagogische Einflussnahme soll erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenwirken. Um dieses Ziel zu erreichen, sind umfangreiche Verfahrensschritte einzuhalten und verbindlich zu gestalten. Die Handlungsabläufe werden erstmalig in einer Konzeption beschrieben und durch den Jugendhilfeausschuss legitimiert. Sie ermöglicht fachgerechte und überprüfbare Verfahrensschritte, auf der unter anderem eine bedarfsgerechte Personalmessung erfolgen kann.

Anlage:

Konzept Jugendhilfe im Strafverfahren

Konzeption

Jugendhilfe im Strafverfahren (JuHiS)

gem. Jugendgerichtsgesetz (JGG) und SGB VIII

Jugendamt
der Hansestadt Wipperfürth

Januar 2021

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung

1.	Jugendamt als Leistungsbehörde im Rahmen des Jugendgerichtsgesetzes	3
2.	Intention und Zielsetzung der Jugendhilfe im Strafverfahren (JuHiS)	3
3.	Zielgruppe	4
4.	Gesetzliche Vorgaben und Anforderungen	4
5.	Organisatorische Voraussetzungen	5
	5.1 Personalschlüssel	6
	5.2 Rahmenbedingungen, Methodik, Arbeitsweise	6
6.	Standards und Abläufe der JuHiS	7
	6.1 Hauptaufgabe der JuHiS	7
	6.2 Zuständigkeit	8
7.	Teilbereiche des Jugendstrafverfahrens	8
	7.1 Vorverfahren	9
	7.2 Diversionsverfahren	10
	7.3 Hauptverfahren	11
	7.4 Begleitung von (gerichtlichen) Auflagen und Weisungen	12
8.	Datenschutz	13

Vorbemerkung

Im deutschen Strafrecht existieren für die Reaktion auf Straftaten junger Menschen eigene strafrechtliche Bestimmungen, die auf die besondere Situation der Jugendlichen und Heranwachsenden in der Gesellschaft eingehen. Die Jugendhilfe im Strafverfahren (JuHiS – früher Jugendgerichtshilfe) geht davon aus, dass der Großteil der Jugendkriminalität vorübergehende Gelegenheitsdelinquenz ist und nicht die Erwachsenenkriminalität von morgen darstellt (vgl. Hein in Rabe, Hersg. Jugend, 1984). Fast alle delinquent gewordenen jungen Menschen sind zur richtigen Zeit und mit den richtigen (erzieherischen) Mitteln und Methoden erreichbar, und im Sinne einer positiven Entwicklung prägnant. Diese wissenschaftlich bestätigte Annahme bildet das Grundgerüst der JuHiS. Die JuHiS vertritt das Prinzip „Erziehung statt Strafe“ (vgl. Nomos-Kommentar SGB VIII § 52 SGB VIII).

„Die Kinder- und Jugendhilfe, zu der auch die JuHiS zählt, gewährt Sozialleistungen, Sanktionen kennt das SGB VIII nicht“ (BT-Drucksache 16/13142, 36).

1. Jugendamt als Leistungsbehörde im Rahmen des Jugendgerichtsgesetzes

Im Jugendamt müssen *innerhalb des Jugendamtes zwei wichtige Funktionen* unterschieden werden:

- Jugendamt als **Leistungsbehörde** für Kinder, Jugendliche, Heranwachsende und Eltern, die Förderung anbietet, Leistungen der Jugendhilfe gewährt, diese in Kooperation mit den freien Trägern erbringt.
- Jugendamt als **Aufsichtsbehörde**, die im Rahmen des staatlichen Wächteramtes das Kindeswohl „beaufsichtigt“ und bei Bedarf sichert sowie in Verfahren vor dem Familien- und Jugendgericht mitwirkt.

Die Jugendhilfe im Strafverfahren (JuHiS) gehört zu den pflichtigen Aufgaben des Jugendamtes. Sie überträgt teilweise Aufgaben auf freie Träger der Jugendhilfe, behält jedoch die Gesamtverantwortung für eine sachgemäße Erledigung.¹

Die Doppelfunktion der JuHiS Jugendliche und Heranwachsende einerseits zu unterstützen und gleichzeitig Ermittlungshilfe für das Gericht zu leisten, führt nicht selten (auch vor Gericht) zu Unsicherheiten und Spannungen. Aus § 52 SGB VIII ergibt sich jedoch unmissverständlich, dass die JuHiS eigenständig und der Jugendhilfe zuzuordnen ist.² Sie betrachtet vorrangig das Kindeswohl und fördert mit geeigneten Mitteln und Maßnahmen die Persönlichkeitsentwicklung.

2. Intention und Zielsetzung der Jugendhilfe im Strafverfahren (JuHiS)

Die Leitidee, Erziehung statt Sanktionierung, stellt primär den jungen Menschen und seine Entwicklungsmöglichkeiten in den Mittelpunkt. Notwenige und geeignete Hilfen, Maßnahmen und Auflagen sind durch die JuHiS individuell und nach erzieherischen Gesichtspunkten auszugestalten. Ziel ist es straffällig gewordene Jugendliche vom

¹ Kommentar zum JGG, 10. Auflage, Brunner/Dölling, § 38 JGG

² Ebenda

frühestmöglichen Zeitpunkt an im gesamten Verfahren zu begleiten, und trotz seiner Verfehlung ressourcenorientiert und wertschätzend mit ihm umzugehen. Eine erneute Straffälligkeit soll verhindert werden.

Die sozialpädagogischen Gesichtspunkte werden insbesondere den justiziellen Instanzen zugetragen. Schädliche Nebenwirkungen durch das Ermittlungs- und Strafverfahren, wie z.B. Stigmatisierung und Desintegration von jungen Menschen, ist entgegenzuwirken.

3. Zielgruppe

Das Jugendgerichtsgesetz (JGG) schafft im Interesse der Rechtsicherheit feste Altersgrenzen. Die JuHiS ist zuständig für alle straffällig gewordenen jungen Menschen, die zum Zeitpunkt der Straftat mindestens 14 und noch nicht 21 Jahre alt sind. Dabei wird unterschieden zwischen Jugendlichen (14 bis 18 Jahre) und Heranwachsenden (18 bis 21 Jahre). Für Täter über 21 Jahre gilt im Grundsatz das allgemeine Strafrecht. Die JuHiS wird hierbei nicht mehr mit einbezogen.

Die unter 14jährigen Kinder werden im Jugendgerichtsgesetz als Strafunmündige ausgeklammert. Tatbestandsmäßige und rechtswidrige Gesetzverstöße von Kindern sind nie schuldhaft. Ihnen fehlt per Gesetz die Schuldfähigkeit. Dennoch wird die Wipperfürther JuHiS in Bezug auf eine präventive Einflussnahme auch bei delinquenten Minderjährigen (unter 14 Jahre) tätig. Sie dient für diese Kinder und deren Eltern/Familie als Ansprechpartner und bietet Beratungs-/Vermittlungsgespräche (z.B. ASD) an.

Die altersmäßige Einteilung richtet sich nach dem Alter zum Zeitpunkt der Tat. Zweifel über das Alter sind zugunsten des Täters zu lösen. Auch in sonstigen nicht behebbaren Zweifelsfällen ist Jugendrecht anzuwenden.

4. Gesetzliche Vorgaben und Anforderungen

Trotz staatlicher Reaktion (Sanktionierung) auf Verfehlungen, sind zur Verhinderung erneuter Straftaten, die Rechtsfolgen und das Verfahren vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten. Den rechtlichen Rahmen für das Arbeitsgebiet bilden das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGBVIII) sowie das Jugendgerichtsgesetz (JGG).

Das Jugendamt hat die Pflichtaufgabe nach Maßgabe der § 38, § 50 des JGG und § 52 SGB VIII im Jugendstrafverfahren mitzuwirken. Die JuHiS ist im gesamten Verfahren gegen einen Jugendlichen bzw. Heranwachsenden heranzuziehen. In entsprechenden Fällen übt die JuHiS zudem die Betreuung und Aufsicht des Betroffenen aus, wenn der Richter nicht eine andere Person damit betraut (§ 38 JGG). Vor der Erteilung von Weisungen (§10 JGG) sind die Vertreter der JuHiS stets zu hören. Kommt eine Betreuungsweisung in Betracht, so soll die JuHiS sich dazu äußern, wer als Betreuungshelfer bestellt werden soll (§ 38 JGG).

Die JuHiS prüft gem. § 52 SGB VIII frühzeitig, ob für Jugendliche und Heranwachsende Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen. Ist dies der Fall oder ist eine geeignete Leistung bereits eingeleitet oder gewährt worden, so unterrichtet das Jugendamt den Staatsanwalt oder den Richter umgehend davon. Es wird dann abgewogen, ob die Jugendhilfemaßnahmen ein Absehen von der Verfolgung (§ 45 JGG) oder eine Einstellung des Verfahrens (§ 47 JGG) ermöglichen.

Wesentliche gesetzliche Grundlagen bilden:

Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII), im Besonderen

- § 52 SGB VIII (Mitwirkung im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz)
- § 1 SGB VIII, Abs. 2 (Leistungen der Jugendhilfe)
 - Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§§ 11 bis 14)
 - Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16 bis 21)
 - Hilfe zur Erziehung und ergänzende Leistungen (§§ 27 bis 35,
 - Hilfeplanung (§ 36)
 - Steuerungsverantwortung (§ 36a)
 - Zusammenwirken bei Hilfen außerhalb der Familie (§ 37)
 - Hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a)
 - Hilfe für junge Volljährige und Nachbetreuung (§ 41)
 - Örtliche Zuständigkeit für Leistungen (§§ 86 ff.)

Jugendgerichtsgesetz (JGG)

- § 38 JGG (Jugendgerichtshilfe)
- § 1 (Persönlicher und Sachlicher Anwendungsbereich)
- § 3 (Verantwortlichkeit von Jugendlichen)
- § 8 JGG (Verbindungen von Maßnahmen und Jugendstrafe – z.B. Hilfe zur Erziehung)
- §§ 9 - 54 JGG (Erziehungsmaßnahmen, Zuchtmittel, Jugendstrafe, Aussetzung der Jugendstrafe auf Bewährung, Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe, Mehrere Straftaten, Jugendgerichtsverfassung, Zuständigkeit, Vorverfahren, Hauptverfahren)
- § 76 JGG (Voraussetzungen des vereinfachten Jugendverfahrens)
- § 105 JGG (Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende)

Strafgesetzbuch (StGB)

- § 10 StGB (Sondervorschriften für Jugendliche und Heranwachsende – Strafrechtliche Verantwortlichkeit)
- §§ 19, 20, 21 StGB (Verminderte Schuldfähigkeit, Schuldunfähigkeit bzw. Schuldunfähigkeit des Kindes)

Datenschutzbestimmungen

- EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)
- SGB I (Allg. Teil)
- SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) i.V.m. JGG (Jugendgerichtsgesetz)
- SGB X (Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz)
- Bundes- bzw. Landesdatenschutzgesetz/e
- StGB (Strafgesetzbuch – z.B. Schweigepflicht)

5. Organisatorische Voraussetzungen

Die Wipperfürther JuHiS ist ein jugendamtlicher Spezialdienst. Zugeordnet ist er dem Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD). Die MitarbeiterInnen dieses Fachdienstes

bedürfen eines abgeschlossenen Studiengangs der Sozialarbeit/Sozialpädagogik. Wichtige Voraussetzungen sind fachspezifische Kenntnisse in den Bereichen des Jugendgerichtsgesetzes (JGG), der Strafgesetzgebung (StPO und StGB), des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) sowie der Sozialpädagogik/Sozialarbeit.

5.1 Personalschlüssel

Aktuell ist die Jugendhilfe im Strafverfahren (Stand 10.2020) mit 0,55 Vollzeitäquivalenz ausgestattet. Die MitarbeiterIn arbeitet selbstverantwortlich, ist jedoch in den Fachdienst des ASDs eingebettet. Die fachliche Aufsicht übernimmt die Leitung Soziale Dienste (ASD-Leitung). Die Dienstaufsicht erfolgt über die Amtsleitung.

Da sich die gesetzlichen Bestimmungen in den letzten Jahren stetig verändert und zusätzliche Aufgaben und Anforderungen ergeben haben, ist auch der Personalschlüssel an die Bedarfslage anzupassen.

5.2 Rahmenbedingungen, Methodik, Arbeitsweise

Die telefonische Erreichbarkeit während den Öffnungszeiten ist grundsätzlich gewährleistet. Durch die Einbettung der JuHiS in den ASD, werden verschiedene fachliche Aspekte berücksichtigt, eine reflektorische Sichtweise gefördert und eine bedarfsorientierte Vorgehensweise ermöglicht. Die Entscheidung über die zu treffenden Maßnahmen obliegt der JuHiS. In schwierigen „Fällen“ wird die Fachaufsicht in die Entscheidungsfindung eingebunden. Jugendhilfeleistungen (§§ 27 ff., §§ 35 ff., §§ 41 ff.) sind unter Berücksichtigung der Prozessabläufe (z.B. Hilfen zur Erziehung, Kollegiale Fachberatung) in Zusammenarbeit mit dem ASD und der ASD-Leitung zu bestimmen.

Umfangreiche Beratungs- und Interventionsgespräche erfolgen nach Terminvereinbarung im Jugendamt, als auch im sozialen Umfeld des Betroffenen bzw. dessen Familie.

Sie verfolgen das Ziel, die Persönlichkeit des Täters so umfangreich wie möglich zu ergründen und geeignete erzieherische Maßnahmen zu benennen. Die Ergebnisse werden mit den Betroffenen besprochen und frühestmöglich den justiziellen Instanzen vorgetragen.

Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht sollen die JuHiS am Gesamtverfahren so früh und umfassend wie möglich beteiligen und entsprechende Informationen zur Verfügung stellen. Folgend nimmt die Fachkraft zwecks Beratung eigenständig Kontakt mit den Betroffenen, dessen Eltern und dem Heranwachsenden auf.

Die Zusammenarbeit und die damit verbundene Hilfestellung, beruht überwiegend auf Freiwilligkeit. Es gilt mit fachlichen Methoden die Motivation zur Zusammen- und Mitarbeit zu fördern. Das Instrument dazu sind umfangreiche und vertrauensvolle Beratungsgespräche. Nur über eine ausreichende Auseinandersetzung mit dem Betroffenen können geeignete Hilfestellungen ergründet werden und erzieherische Maßnahmen in das Verfahren einfließen.

Das Anforderungsprofil an die MitarbeiterInnen setzt sich u.a. aus folgenden wesentlichen Bestandteilen zusammen:

- positives Menschenbild
- Selbstreflexion und Kritikfähigkeit
- Teamfähigkeit
- umfangreiche Fachkenntnisse

- Selbstbewusstsein
- Pflichtbewusstsein
- schriftliche und mündliche Ausdrucksfähigkeit

6. Standards und Abläufe der JuHiS

Jugendhilfe im Strafverfahren ist eine Pflichtaufgabe des Jugendamtes. Teilbereiche können im Rahmen der JuHiS-Geschäfte auch auf die freie Jugendhilfe übertragen werden (z.B. Betreuung von gemeinnütziger Arbeit, Betreuungsweisung).

Ohne gute Jugendgerichtshilfe können die Staatsanwaltschaften und Jugendgerichte ihre Aufgabe nicht erfüllen. Die JuHiS unterstützt gleichzeitig das Gericht und den Täter, ist aber weder Gehilfe des Gerichtes, der Staatsanwaltschaft, der Polizei des Verteidigers oder der Erziehungsberechtigten.

Durch Aufklärung und Vortrag der erzieherischen, sozialen und fürsorgerischen Gesichtspunkte, schafft die JuHiS die Voraussetzungen für gezielte Anwendungen des Jugendgerichtsgesetzes. Sie bereitet durch ihre Berichterstattung die gerichtliche oder staatsanwaltschaftliche Entscheidung vor. Diese wichtige und neutrale Aufgabe ist ein „Prozessorgan eigener Art“ (vgl. JGG Kommentar, § 38) und beinhaltet eine eigenständige Rechtsstellung im Verfahren. Auf die Mitwirkung kann nur in besonderen Fällen verzichtet werden.

Im Jugendamt Wipperfürth arbeitet die JuHiS unter Berücksichtigung der jeweiligen Prozesse (u.a. Kollegiale Fachberatung, bedarfsorientierte Zusammenarbeit mit dem ASD, der Schulsozialarbeit und der Streetwork) selbstständig und selbstverantwortlich.

6.1 Hauptaufgabe der JuHiS

Nach Einleitung des Verfahrens werden so bald und umfangreich wie möglich die Lebens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten ermittelt. Diese umfangreichen Beratungsgespräche dienen der Beurteilung seiner seelischen, geistigen und charakterlichen Eigenart. Die Erziehungsberechtigte oder gesetzliche Vertreter, die Schule und der Auszubildende werden gehört, es sei denn, der Jugendliche/Heranwachsende erfährt dadurch unerwünschte Nachteile.

Zu den Hauptaufgaben gehören:

- die umfassende Persönlichkeitsergründung (s.u.)
- die Informationsgewinnung
 - o über den Sachverhalt
 - o die Motive der Straftat
- die umfangreiche Beratung über
 - o Rechtsmittel
 - o das Verfahren
 - o die Folgen von Urteilen/Beschlüssen
 - o die möglichen Sanktionsmaßnahmen des Gerichtes bzw. der Staatsanwaltschaft
- die Unterstützung des Betroffenen und bei Bedarf dessen Familie, sowie die Beratung der Personensorgeberechtigten über mögliche Hilfsmaßnahmen
- die Unterstützung der Justizorgane und Ermittlungsbehörden in Form einer sozialpädagogischen Stellungnahme

- die Teilnahme an Verhandlungen
- die Auflagenvermittlung und Auflagenüberwachung
- die abschließende Berichterstattung an die Justizorgane

Hauptbereiche der Persönlichkeitsergründung sind:

- die Herkunftsfamilie und familiären Verhältnisse
- die Persönlichkeit des Jugendlichen/Heranwachsenden
- Krankheiten
- psychische Auffälligkeiten
- der Verlauf der Erziehung
- Schul- und Ausbildungsbereiche
- Freizeitverhalten
- Kontakte und Bindungen zu Bezugspersonen
- Umgang mit Alkohol und Drogen
- frühere Straftaten
- Norm- und Wertvorstellungen
- Selbsteinschätzung
- Zukunftsperspektive

6.2 Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit der JuHiS ist gem. § 87b SGB VIII das Heimatjugendamt, also dort, wo die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten des Jugendlichen bzw. des jungen Volljährigen ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann im Rahmen der JuHiS Amtshilfe erteilt bzw. beantragt werden. Die rechtlichen Rahmenbedingungen ergeben sich dann vor allem aus den §§ 3,4,6 SGB X und § 5 Bundesverwaltungsverfahrensgesetz. Amtshilfe kommt vor allem dann in Betracht, wenn Jugendliche und junge Erwachsenen sich in einer ortsfernen Einrichtung befinden oder vor Verhandlungsbeginn den Wohnort wechseln. Die Durchführung der Amtshilfe richtet sich nach dem Recht der ersuchten Behörde. Die Haftung für die Rechtmäßigkeit jeder Amtshilfemaßnahme trägt die ersuchende Behörde (vgl. § 5 BuVwVfG).

Für Jugendstrafverfahren der Wipperfürther JuHiS sind vorrangig das Amtsgericht Wipperfürth sowie die Staatsanwaltschaft Köln zuständig.

7. Teilbereiche des Jugendstrafverfahrens

Das Jugendstrafverfahren beinhaltet verschiedene Teilbereiche:

- Vorverfahren
- Diversionsverfahren
- Hauptverfahren

Zu jedem Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung ist die JuHiS ein wesentlicher Akteur. In der Rolle der JuHiS bildet die Jugendhilfe eine „sozialpädagogische Gegenmacht“ zur Justiz mit ihrer strafrechtlichen Orientierung (vgl. Nomos-Kommentar SGB VIII § 52 SGB VIII). In der Gestaltung der Mitwirkungstätigkeit ist die JuHiS unabhängig und autonom.

7.1 Vorverfahren

Das Vorverfahren befasst sich zwecks Erziehungsmittel und Anpassung des Verfahrens hauptsächlich mit der Ermittlung der Sozialisation und der Persönlichkeit des Täters.

Von der Einleitung des Verfahrens ist die Jugendgerichtshilfe spätestens zum Zeitpunkt der Ladung des Jugendlichen zu seiner ersten Vernehmung als Beschuldigter zu unterrichten. Im Fall einer ersten Beschuldigtenvernehmung ohne vorherige Ladung, muss die Unterrichtung unverzüglich nach der Vernehmung geschehen. Im Vorverfahren gem. § 43 JGG (in Verbindung mit § 70 JGG) ist es Aufgabe der JuHiS, die beteiligten Behörden frühzeitig mit Informationen zu versorgen.

Die Staatsanwaltschaft kann gem. § 38 Abs. 3 JGG nur Anklage erheben, wenn zuvor der Bericht der Jugendhilfe vorliegt. Ohne vorherige Stellungnahme der JuHiS kann die Staatsanwaltschaft dies nur in Ausnahmefällen tun. Zu berücksichtigen ist, dass die JuHiS auch zu diesem Zeitpunkt noch Diversionsmöglichkeiten (ohne gerichtliche Einflussnahme) vorschlagen und eine sinnvolle Verfahrenseinstellung anregen kann. Die Berichterstattung ist in diesen Ausnahmefällen entbehrlich (vgl. Kommentar zum JGG § 38, Brunner und Dölling und ZJJ 1/2020).

Sollte die Staatsanwaltschaft begründet auf die Stellungnahme der JuHiS verzichten, befreit dies die JuHiS dennoch nicht von ihrem Jugendhilfeauftrag gemäß § 52 SGB VIII. Sie prüft ob Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen oder bereits eingeleitet wurden. Dies kann bereits frühzeitig zu einer Einstellung des Verfahrens führen.

Gab es auf das Vergehen durch die Eltern oder das soziale Umfeld schon ausreichende Reaktionen oder hat sich der Kontakt mit der Polizei schon als hinreichend eindrücklich erwiesen, ergeht eine entsprechende Mitteilung an die Staatsanwaltschaft. Die JuHiS macht in diesen Fällen deutlich, dass keine weiteren Maßnahmen erforderlich sind (aus der kriminologischen Forschung ist bekannt, dass die Rückfallquote nach Diversionsmaßnahmen besonders niedrig ist - Quelle: ZJJ 1/2020).

Ablauf

Mit der Kenntnis über ein Ermittlungsverfahren beginnt die Tätigkeit für die JuHiS im Vorverfahren.

- Nach Kenntnisnahme über das Verfahren erfolgt die unverzügliche Kontaktaufnahme zum Beschuldigten durch den/die zuständigen JuHiS-MitarbeiterIn.
- In der Regel geschieht dies durch eine schriftliche Einladung zu einem Gesprächstermin. Wenn möglich innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der polizeilichen bzw. staatsanwaltschaftlichen Mitteilung.
- Das Erstgespräch wird insbesondere im Hinblick auf Diversionsverfahren geführt.
- Sofern die Voraussetzungen für eine Diversion vorliegen und sinnvoll erscheinen, ergeht zeitnah eine entsprechende Empfehlung an die zuständige Staatsanwaltschaft.
- Falls nicht einschätzbar, erfolgt mit entsprechender Schweigepflichtentbindung eine weitere Abklärung z.B. in Form eines Hausbesuches beim Beschuldigten und/oder durch Kontaktaufnahme zu den Bezugspersonen oder Bezugseinrichtungen (z.B. Schule).
- Anschließend wird die Staatsanwaltschaft schriftlich in Kenntnis gesetzt.
- In manchen Fällen wird seitens der Staatsanwaltschaft bereits ein Diversionsverfahren angestoßen. In einem solchen Fall überprüft der/die zuständige JuHiS-MitarbeiterIn ob die Diversion umsetzbar ist. Diese Prüfung beinhaltet zum

einen die Sinnhaftigkeit sowie die Bereitschaft des Beschuldigten, sich auf entsprechende Auflagen einzulassen.

- Das Ergebnis teilt sie der Staatsanwaltschaft schriftlich mit.
- Sollte die Diversion nicht möglich sein, wird in der Regel von der Staatsanwaltschaft das Hauptverfahren eröffnet.

7.2 Diversionsverfahren

Unter Diversion (Umleitung um ein „volles“ Strafverfahren) versteht man gem. § 45 JGG die informelle Verfahrenserledigung anklagefähiger Tatvorwürfe (meist ohne Durchführung einer Hauptverhandlung) durch die Staatsanwaltschaft. Ebenso kommt unabhängig von der verletzten Rechtsnorm eine Verfahrenseinstellung durch den/die RichterIn ohne Urteil in Betracht (§ 47 JGG).

Basierend auf der Grundlage kriminologischer Erkenntnisse, dass Jugendkriminalität im Rahmen der Entwicklung „normal“, episodenhaft und häufig bagatellhaft ist, hat die informelle Verfahrenserledigung immer Vorrang. Vor allem die JuHiS fördert diese Form von Verfahrenserledigung. Gerade das „Erwischtwerden“ und damit einhergehende Reaktionen (z.B. Reaktion der Eltern, polizeiliche Vernehmung), sind nicht selten ausreichend, um junge Menschen von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten. Damit stellt die Verfahrenseinstellung gemäß den §§ 45, 47 JGG eine angemessene Reaktion der Justiz auf ein entwicklungsbedingt „normales“ Phänomen dar (Quelle: DVJJ „Arbeitshilfen für die Praxis“).

Ablauf

Sollten in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft/dem Gericht die Voraussetzungen für eine Diversion vorliegen und der Beschuldigte sich mit den Auflagen/dem Ablauf einverstanden erklärt haben, beginnt das Diverionsverfahren.

- Der Beschuldigte wird vom zuständigen JuHiS-Mitarbeiter schriftlich über die Auflagen informiert und darauf hingewiesen, diese zeitnah umzusetzen.
- Je nach Situation und erzieherischem Blickwinkel besteht in Absprache mit der Staatsanwaltschaft die Möglichkeit, eine Auflage zu verändern bzw. aus erzieherischen Gründen anzupassen.
- Der Ablauf sowie die einzuhaltende Frist, wird dem Beschuldigten mitgeteilt.
- Der Beschuldigte wird auch darauf hingewiesen, sich zeitnah bei der/dem JuHiS-MitarbeiterIn zu melden, falls Schwierigkeiten bei der Auflagenerfüllung aufkommen.
- Sollte bis zehn Tage vor Ablauf der Frist noch keine Rückmeldung im Jugendamt eingehen, schreibt der zuständige JuHiS-Mitarbeiter den Beschuldigten an und weist auf den Fristablauf und den erforderlichen Nachweis über die Erfüllung der Auflage hin.
- Falls der Beschuldigte mitteilt, dass er seiner Verpflichtung nicht nachgekommen ist, werden die Gründe dafür dahingehend überprüft, ob diese für eine Fristverlängerung ausreichen. Ggfs. wird eine Fristverlängerung bei der Staatsanwaltschaft/dem Gericht beantragt.
- Sobald der Beschuldigte die Erfüllung der Auflagen nachgewiesen hat, ergeht eine entsprechende schriftliche Mitteilung an die Staatsanwaltschaft/das Gericht.
- Sollte bis zum Ablauf der (erneuten) Frist kein Nachweis im Jugendamt eingehen und der Beschuldigte sich auch nicht diesbezüglich entschuldigbar erklärt haben, ergeht über das Scheitern eine Mitteilung der Diversion an die Staatsanwaltschaft/das Gericht.

- Bei einem erfolgreichen Diversionsverfahren endet das gesamte Strafverfahren mit einer Einstellung des Strafverfahrens.
- Sollte die Diversion scheitern, kommt es zu einem Hauptverfahren oder der Wiederaufnahme bzw. der Fortsetzung des Verfahrens.

7.3 Hauptverfahren

Zwischen dem Vorverfahren und der Eröffnung des Hauptverfahrens prüft der Jugendrichter, ob der Angeklagte der Tat hinreichend verdächtig ist (§ 203 StPO) und die Prozessvoraussetzungen gegeben sind. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, lehnt der Richter die Eröffnung des Hauptverfahrens ab. Ebenso prüft der Richter die Möglichkeit, ob er unter den Voraussetzungen des § 47 JGG das Verfahren mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft einstellen kann, wenn eine solche formlose Erledigung unter erzieherischen Gesichtspunkten ausreicht (Diversion). Ebenso kann eine Einstellung des Verfahrens erfolgen, wenn erzieherische Maßnahmen im Sinne von § 45 JGG bereits eingeleitet wurden oder der Richter in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft eigenständig Maßnahmen im Sinne von § 45 JGG ergreift (Ermahnung, Weisung oder Auflage).

Das Hauptverfahren ist der abschließende Teil des strafrechtlichen Erkenntnisverfahrens. In diesem gilt der Mündlichkeitsgrundsatz. Diese mündliche Auseinandersetzung mit dem strafrechtlichen Sachverhalt wird in der Hauptverhandlung durchgeführt. Das Hauptverfahren beginnt mit der Zulassung der Anklage zur Hauptverhandlung durch den Eröffnungsbeschluss (§ 203, § 207 StPO) und endet mit dem Urteil, einem Beschluss oder einer Einstellung des Verfahrens.

Von der Öffentlichkeit ausgeschlossen sind alle Hauptverhandlungen die Jugendliche betreffen. Hingegen ist die Öffentlichkeit bei Heranwachsenden im Grundsatz zugelassen.

Ablauf

Die Mitteilung über die Eröffnung des Hauptverfahrens erfolgt in der Regel durch die Staatsanwaltschaft. Sie sendet der JuHiS die Anklageschrift zu. In seltenen Fällen ergeht die Mitteilung direkt durch das Gericht.

- Sofern der zuständige Mitarbeiter der JuHiS den Beschuldigten bereits im Vorverfahren kennengelernt hat, nimmt er zwecks Aktualisierung der Lebensbedingungen erneut Kontakt zum Beschuldigten und dessen Personensorgeberechtigten auf.
- Es folgt ein Hausbesuch nach Terminvereinbarung. So erhält der/die MitarbeiterIn einen fundierten Eindruck vom Umfeld und der familiären/häuslichen Situation.
- Sollte der Beschuldigte der JuHiS noch nicht bekannt sein, wird dieser zu einem ersten Kennenlernermin in das Jugendamt eingeladen. Der Hausbesuch ist dann folgend.
- Je nachdem welchen Eindruck der Beschuldigte hinterlässt, erfolgen weitere Kontakte und Besuche im familiären und sozialen Umfeld.
- In den Fällen einer Inhaftierung, ist der persönliche Kontakt in der Justizvollzugsanstalt (JVA) vorzunehmen. Insbesondere bei Minderjährigen findet zusätzlich dazu ein Hausbesuch im familiären und sozialen Umfeld statt.

- Bei inhaftierten Beschuldigten ist in der Regel das Jugendschöffengericht (ein Vorsitzender Richter und zwei Jugendschöffen) zuständig. Das Strafmaß orientiert sich vorab an einer möglichen Jugendstrafe von mind. einem Jahr.
- Nachdem ein umfassender Eindruck vom Beschuldigten und dessen Situation gewonnen wurde, wird ein ausführlicher Bericht erstellt. Dieser ergeht nach Absprache mit dem Betroffenen an das Gericht und die Staatsanwaltschaft.
- Sofern bis zum Termin der Hauptverhandlung mehrere Wochen oder gar Monate vergangen sind, ist zwecks Abklärung der aktuellen Lebenssituation eine erneute Kontaktaufnahme erforderlich.
- Die Berichterstattung beschränkt sich auf die Persönlichkeitsentwicklung und die Lebensumstände, die strafrechtliche Verantwortlichkeit (bei Jugendlichen), die erzieherischen Maßnahmen und die Zukunftsprognose.
- Grundsätzlich ist die Teilnahme der JuHiS an der Hauptverhandlung vorgesehen. Nimmt die JuHiS selbstverschuldet nicht teil, können die gesamten Verfahrenskosten dem Jugendamt auferlegt werden.
- Während der Hauptverhandlung bezieht sich die JuHiS auf die vorausgegangene Berichterstattung. Ebenso reagiert sie ggf. auf vorgetragene neue Sachverhalte und nimmt vorrangig Stellung zu den erzieherischen Maßnahmen.
- Nach der Hauptverhandlung erfolgt zum Zwecke der Nachbereitung und Umsetzung möglicher fristgebundener Auflagen und Weisungen, ein erneuter Gesprächstermin.
- Gegebenenfalls begleitet die JuHiS mögliche Auflagen eigenständig (Betreuungsweisung).
- Sobald der Beschuldigte die Erfüllung der Auflagen nachweist, wird dies dem Jugendgericht schriftlich mitgeteilt. Sollte bis zehn Tage vor dem Fristablauf keine Rückmeldung über den aktuellen Stand der Auflagenerfüllung eingehen, wird der Beschuldigte mit der Bitte um zeitnahe Sachstandsmitteilung angeschrieben.
- Falls bis zum Ablauf der (erneuten) Frist keine Rückmeldung erfolgt, wird das Gericht über die Nichterfüllung der Auflage informiert. Das Gericht entscheidet dann über die weitere Vorgehensweise.
- Eventuell wird eine erneute Teilnahme der JuHiS an einer Folgeverhandlung notwendig.

7.4 Begleitung von (gerichtlichen) Auflagen und Weisungen

Weisungen und Auflagen gemäß §§ 10 und 15 JGG werden dem betroffenen Jugendlichen oder Heranwachsenden durch Beschluss (§§ 45, 47 JGG) oder durch Urteil auferlegt. Sie sind „Maßnahmen der Justiz“ und beinhalten eine meist auf das Jugendamt delegierte Vermittlungs- und Kontrollaufgabe. Hierbei werden die jungen Menschen (und Erziehungsberechtigten) von der JuHiS beraten und über Abläufe und Konsequenzen informiert. Das Jugendamt überwacht die Durchführung von Weisungen und Auflagen, soweit nicht die Bewährungshilfe dazu berufen wurde (§ 38 JGG). Werden Weisungen oder Auflagen nicht erfüllt, klärt das Jugendamt mit dem Betroffenen die Gründe und übermittelt diese ggf. an die Justiz. Neben den im Gesetz aufgeführten Weisungen und Auflagen hat die JuHiS die Möglichkeit, diese sinnvoll und bedarfsgerecht zu ergänzen.

Bei der Begleitung von Auflagen und Weisungen ist eine zeitlich aufwändige Betreuungskontinuität erforderlich. Junge Menschen bedürfen in schwierigen Phasen, zu denen sicherlich auch ein Strafverfahren zählt, verlässliche, vertrauenswürdige und zugewandte Ansprechpartner. Nur so kann eine zielgerichtete Einflussnahme gelingen.

Zu den Erziehungsmaßnahmen gehört die Erteilung von Weisungen, Auflagen und Anordnung von Hilfe zur Erziehung (vgl. § 9 JGG).

Hierzu zählen gem. § 10 JGG insbesondere:

- Weisungen zu befolgen, die sich auf den Aufenthaltsort beziehen
- bei einer Familie oder in einem Heim zu wohnen
- eine Ausbildungs- oder Arbeitsstelle anzunehmen
- unentgeltliche Arbeitsleistungen zu erbringen (geläufig als Sozialstunden betitelt)
- sich der Betreuung und Aufsicht einer bestimmten Person zu unterstellen (Betreuungshelfer)
- an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen
- Einen Täter-Opfer-Ausgleich vorzunehmen
- an einem Verkehrsunterricht (geläufig Verkehrserziehungskurs betitelt) teilzunehmen
- in Abstimmung mit den Erziehungsberechtigten und dem Betroffenen (ab dem 16. Lebensjahr) sich einer heilerzieherischen Behandlung oder Entziehungskur zu unterziehen
- Hilfe zur Erziehung in den verschiedenen Formen wahrzunehmen

8. Datenschutz

Die Jugendämter als Sozialleistungsträger unterliegen uneingeschränkt dem Sozialdatenschutzrecht (§ 61 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII). JuHiS kann ihre Aufgaben im Sinne des Erziehungsauftrages des JGG jedoch nur dann erfüllen, wenn sie über die nötigen Informationen, die vorwiegend sensible und schutzbedürftige Daten sind, verfügen. Diese im Interesse des Jugendlichen/Heranwachsenden beizubringen, ist Aufgabe der JuHiS.

Die JuHiS-MitarbeiterInnen können notwendige Daten erheben und der Staatsanwaltschaft und dem/der JugendrichterIn zum Zwecke der Aufgabenerfüllung weitergeben. Nach § 61 SGB VIII gelten für die Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe und Nutzung personenbezogener Daten durch die JuHiS die Vorschriften des JGG. Danach hat die JuHiS lediglich die Daten zu erheben, die für die Berichterstattung erforderlich sind. Vor der Datenerhebung ist der Jugendliche/Heranwachsende jedoch darüber zu unterrichten und aufzuklären, so dass der/die Betroffene entscheiden kann, welche Informationen er der JuHiS geben will.

Die Datenübermittlung an das Jugendgericht oder die Staatsanwaltschaft beinhaltet die Weitergabe der Daten, die nach fachlicher Beurteilung für die justizielle Entscheidung von Bedeutung sind.

Insgesamt ist zu beachten, dass die Weitergabe von sensiblen Daten und Informationen das gewünschte Vertrauensverhältnis zu den betroffenen jungen Menschen, welches erst Hilfe ermöglicht, gefährden kann. Dies ist im Grundsatz zu berücksichtigen.

.....
Heckmann

.....
Mantsch

.....
Flossbach-Stein



I - Jugendamt / Jugendzentrum

Richtlinien Wirtschaftliche Hilfen

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Jugendhilfeausschuss	Ö	24.02.2021	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Die Richtlinien des Jugendamtes der Stadt Wipperfürth für die Gewährung wirtschaftlicher Leistungen im Rahmen von Hilfen nach dem Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder und Jugendhilfegesetz, werden in der als Anlage beigelegten Fassung mit Wirkung zum 01.03.2021 beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Es ist ein Mehraufwand in Höhe von etwa 5000,- € jährlich zu erwarten. Dieser Betrag resultiert aus der Summierung möglicher Beihilfen und Zuschüssen vorrangig im Bereich des Pflegekinderdienstes.

Demografische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf Inklusion:

-keine-

Begründung:

Wie bisher sieht das SGB VIII gem. § 39 in den Fällen einer Fremdunterbringung von Kinder und Jugendlichen neben der Sicherstellung des notwendigen Unterhaltes auch die Möglichkeit der Gewährung von Beihilfen und Zuschüssen durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe vor.

Diesem Sachstand wurde bereits im Jahr 2000 mit der im Jugendhilfeausschuss gefassten Richtlinie (Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 13.06.2000, ergänzt und geändert durch Beschluss vom 20.06.2001, 04.02.2004, 14.04.2005, 02.11.2006 und 15.11.2010) Rechnung getragen.

Neben den laufenden Leistungen zur Deckung des gesamten regelmäßig wiederkehrenden Bedarfes können nach § 39 SGB VIII Zuschüsse und Beihilfen insbesondere

- zur Erstausrüstung von Möbel und Kleidung,
- bei wichtigen (persönlichen) Anlässen, (Weihnachten, Taufe, Kommunion, Einschulung usw.),
- bei Klassen- und Ferienfahrten,
- für den Schulbesuch (Schulbücher, PC/Laptop, Nachhilfe)
- für die Begründung eines eigenen Hausstandes,
- für notwendige Versicherungen (Unfallversicherung, Haftpflichtversicherung, Alterssicherung der Pflegeperson),
- der Kindertagesbetreuung/OGS-Betreuung,
- für Brillen,
- oder Fahrtkosten gewährt werden.

Im Besonderen wurde die Erstattung/Übernahme der Kindertagesbetreuungs- oder OGS-Betreuungskosten per Gerichtsurteil bestätigt und somit in die Richtlinie eingebunden. Demnach zählen diese Betreuungskosten zu einem wiederkehrenden Bedarf, der nicht über die Pauschalbeträge des Pflegegeldes gedeckt werden soll. Der Besuch des Kindergartens oder der OGS und die damit verbundenen Kosten, weisen eine Besonderheit auf, welche sich einer pauschalisierten Bemessung entzieht. Diese Besonderheit rechtfertigt es, die von den Pflegeeltern zu zahlende Elternbeiträge für den Besuch einer Kindertagesstätte oder OGS als Besonderheit des Einzelfalls anzusehen, welche einen Anspruch auf eine Leistung begründet, die neben den Pauschalen im Sinne von § 39 Abs. 4 Satz 3 SGB III gewährt werden soll. Diese Vorgehensweise ist auch im Interesse des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe, dem daran gelegen ist, Pflegeeltern für die Vollzeitpflege zu gewinnen und zu behalten.

Darüber hinaus ist die Anpassung der Beihilfen und Zuschüsse über viele Jahre nicht erfolgt. Die veränderte Richtlinie trägt somit den aktuellen Sachständen und den aktuellen Gegebenheiten Rechnung.

Anlagen:

Anlage 1 - Richtlinie für die Gewährung wirtschaftlicher Leistungen im Rahmen von Hilfe nach dem Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz).

Anlage 2 – Anlage zu den Richtlinien für die Gewährung einmaliger wirtschaftlicher Leistungen im Rahmen von Hilfen zur Erziehung außerhalb des Elternhauses

**Richtlinien des Jugendamtes der Stadt Wipperfürth
für die Gewährung wirtschaftlicher Leistungen im Rahmen von Hilfen nach dem
Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder und Jugendhilfegesetz
(gültig ab 01.03.2021)**

(Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 24.02.2021,
i.d.F. des Beschlusses vom 13.06.2000, geändert durch Beschluss vom 20.06.2001,
04.02.2004, 14.04.2005, 02.11.2006 und 25.11.2010)

1. Einleitung

Wird die Hilfe nach den §§ 27, II. 32-35 und § 35 a Abs. 2-4 SGB VIII außerhalb des Elternhauses gewährt, so ist gemäß § 39 SGB VIII auch der notwendige Unterhalt des Kindes sicherzustellen.

Der Unterhalt umfasst neben der Sicherung des gesamten regelmäßig wiederkehrenden Bedarfs durch laufende Leistungen auch die Gewährung von einmaligen Beihilfen und Zuschüssen gemäß § 39 Abs. 3 SGB VIII.

Die Bewilligung einer einmaligen Beihilfe oder eines Zuschusses ist eine Ermessensleistung des Jugendamts. Dabei sind stets die Besonderheiten des Einzelfalls zu berücksichtigen, d.h. der besondere entwicklungsbedingte Bedarf des einzelnen jungen Menschen. Das Jugendamt prüft in jedem Einzelfall, ob eine Beihilfe oder ein Zuschuss unter den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bewilligt werden kann.

Beihilfen und Zuschüsse sind grundsätzlich vor Ihrer Inanspruchnahme zu beantragen, damit durch die betreuenden SozialarbeiterInnen rechtzeitig eine Bedarfsprüfung vorgenommen werden kann. Die Bewilligung über die Gewährung der Beihilfen und Zuschüsse erfolgt durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe nach Stellungnahme der entsprechenden SozialarbeiterInnen. In Ausnahmefällen können Beihilfen und Zuschüsse auch nachträglich bewilligt werden, wenn diese spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Entstehung beantragt/bekannt werden.

Diese Richtlinien sind eine Arbeitsgrundlage für wirtschaftliche Hilfeleistungen mit dem Ziel, für gleiche Sachverhalte und Bedingungen einheitliche Leistungen der öffentlichen Kinder – und Jugendhilfe zu erreichen. Die in diesen Richtlinien um Einzelnen aufgeführten Beihilfen und Zuschüsse sind nicht abschließend, sie umfassen aber einen wesentlichen Teil der in der Praxis relevanten Einmalleistungen.

Die Richtlinien gelten sowohl für Minderjährige als auch für junge Volljährige.

2. Hilfen zur Erziehung §§ 27 ff. SGB VIII

2.1 Erziehung in einer Tagesgruppe § 32 SGB VIII

Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII) soll die Entwicklung des Kindes oder der/des Jugendlichen durch soziales Lernen in einer Gruppe, Begleitung in der schulischen Förderung und Elternarbeit unterstützen und dadurch den Verbleib in ihrer/seiner Familie sichern. Es sind die von der Pflugesatzkommission genehmigten und im Einzelfall vereinbarten Pflugesätze zu zahlen. Sonderleistungen und Beihilfen werden nicht gewährt.

2.2 Vollzeitpflege § 33 SGB VIII

Die laufenden Leistungen im Bereich der Vollzeitpflege werden durch festgesetzte Pauschalbeträge gewährt. Das pauschalierte Pflegegeld umfasst den gesamten regelmäßig wiederkehrenden Lebensbedarf einschließlich der Kosten der Erziehung.

Das Pflegegeld wird jeweils monatlich im Voraus gewährt. Die Zahlung erfolgt kalendertäglich auf der Basis von 30 Tagen im Monat. Aufnahme- und Entlassungstag gelten jeweils als ein Tag. Überzahltes Pflegegeld ist zurückzuzahlen. Verlässt das Pflegekind den Haushalt bis zum 15. eines Monats, so ist die Hälfte der monatlichen Leistungen zurückzufordern, scheidet es nach dem 15. des Monats aus, entfällt die Rückforderung.

Soweit nach der Besonderheit des Einzelfalls abweichende Leistungen geboten sind, (vgl. § 39 Abs. 4 Satz 3 SGB VIII), kann ein erhöhter Erziehungssatz gezahlt werden.

Bei vorübergehender Abwesenheit des Pflegekindes von mehr als einem Monat wird für die darüberhinausgehende Zeit nur der einfache Erziehungsbeitrag gewährt.

2.2.1 Bereitschaftspflege

Bereitschaftspflegestellen erhalten durch die besonderen Belastungen der Unterbringung 51,13 € /Tag/Kind (zzgl. notwendiger Hygieneartikel); nach 20 Tagen der Unterbringung wird anteiliges Vollzeitpflegegeld gewährt. Gesonderte Bereitschaftspflegestellen erhalten zum Ausgleich der besonderen erzieherischen Anforderungen bereits zu Beginn der Unterbringung den doppelten Erziehungsbetrag.

2.2.2 Verwandtenpflege

Für Kinder und Jugendliche, die bei Verwandten bis zum 3. Grad untergebracht sind, werden Leistungen nach den Bestimmungen des SGB VIII nur gewährt, wenn die Erziehungsberechtigten Hilfe und Erziehung beantragen, diese aufgrund eines Erziehungsdefizits erforderlich ist und in Form einer planvollen und voraussichtlich auf Dauer angelegten Hilfe zur Erziehung gewährt wird.

2.2.3 Beihilfen gem. § 39 Abs. 3 SGB VIII

Sonderleistungen und Beihilfen gem. § 39 Abs.3 SGB VIII können bei bestimmten Anlässen gewährt werden. Sie richten sich grundsätzlich nach dem jeweiligen tatsächlichen Bedarf und sind vor ihrer Inanspruchnahme grundsätzlich schriftlich zu beantragen, damit seitens der betreuenden Sozialarbeiter/-innen eine Bedarfsprüfung vorgenommen werden kann. Die Entscheidung über die Gewährung der Beihilfen erfolgt durch das Sachgebiet wirtschaftliche Erziehungshilfen nach Stellungnahme der entsprechenden Sozialarbeiter/-innen. Die Höhe der Beihilfen und Zuschüsse wird in der Regel durch einen prozentualen Bezug zu den materiellen Aufwendungen in der Vollzeitpflege ermittelt. Hierbei werden die aktuellen Pauschalen des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes NRW zugrunde gelegt. Eine Übersicht der Beihilfen und Zuschüsse ist in der Anlage beigefügt.

2.2.3.1 Erstausrüstung

Bei Aufnahme in die Pflegestelle wird auf Antrag der Pflegeeltern eine einmalige Beihilfe zur Erstausrüstung gewährt. Sie beträgt:

1. für notwendiges Mobiliar bis zu 100% der materiellen Aufwendungen der 3. Altersstufe.
2. für notwendige Bekleidung bis zu 50 % der materiellen Aufwendungen der 2. Altersstufe.

Entsprechende Belege sind einzureichen.

2.2.3.2 Ferienbeihilfen

Jährlich wird eine Beihilfe in Höhe von 40 % der materiellen Aufwendungen in der 2. Altersstufe für die Bestreitung von ferienbedingten Mehraufwendungen gewährt. Die Zahlung erfolgt mit der Pflegegeldzahlung für den Monat März. Zusätzliche Kosten für Urlaubsfahrten werden nicht übernommen

2.2.3.3 Beihilfen für persönliche Anlässe

Aus persönlichen Anlässen wie Geburt, Taufe, Kommunion und Konfirmation, oder Ähnliches kann eine einmalige Beihilfe in Höhe von 30 % der materiellen Aufwendungen der 2. Altersstufe ausgezahlt werden. Die Vorlage eines Nachweises über den betreffenden Anlass ist erforderlich.

2.2.3.4 Weihnachtsbeihilfen

Weihnachtsbeihilfen werden entsprechend den Richtlinien des Landschaftsverbandes Rheinland gewährt. Ein besonderer Antrag ist nicht erforderlich.

2.2.3.5 Beihilfen zum Schulbesuch

Schulanfang

Zum Schulanfang kann eine einmalige Beihilfe in Höhe von 30 % der materiellen Aufwendungen der 2. Altersstufe ausgezahlt werden. Die Vorlage eines Nachweises über den betreffenden Anlass ist erforderlich.

Klassenfahrten

Die Kosten für Klassenfahrten werden in voller Höhe übernommen. Eine Bescheinigung der Schule ist vorzulegen.

Nachhilfeunterricht

Die Kosten für Nachhilfeunterricht werden bei Vorlage einer Bescheinigung der Schule über die Notwendigkeit dieser Maßnahme zunächst für max. 2 Stunden wöchentlich für ein halbes Jahr übernommen. Falls nach dieser Zeit weitere Nachhilfestunden notwendig werden, ist hierzu eine entsprechende Stellungnahme der/des Sozialarbeiters-/in unter Beifügung eines Berichts der Schule erforderlich. Bei den Entgeltsätzen der Lehrkräfte werden die durch den Landschaftsverband Rheinland aktuell empfohlenen Vergütungssätze je Unterrichtsstunde als Höchstbetrag anerkannt.

Schulbücher

Grundsätzlich ist über die Schulverwaltung Lernmittelfreiheit zu beantragen. Eigenanteile zu Schulbüchern werden übernommen, sofern diese Kosten nicht von anderen übernommen werden.

PC/Laptop o.ä.

Kosten für die Anschaffung eines Computers/Laptops o.ä. können bezuschusst werden, wenn die Notwendigkeit der Anschaffung durch die Schule nachgewiesen wurde. Die Kosten werden nach Vorlage der Belege übernommen, soweit diese nicht von anderen übernommen werden. Die Beihilfe beträgt 50 %, der Anschaffungskosten, jedoch höchstens die Hälfte der materiellen Aufwendungen der 3. Altersstufe.

2.2.3.6 Starthilfe zur Begründung eines eigenen Hausstandes

Sofern die Hilfeempfänger die Pflegestelle verlassen, um einen eigenen Hausstand zu gründen, kann eine Starthilfe in Höhe bis zu 100 % der materiellen Aufwendungen der 3. Altersstufe für die Ersteinrichtung sowie für den Lebensunterhalt des ersten Monats gewährt

werden. Eine entsprechende Stellungnahme der/des Sozialarbeiter-/in ist notwendig, die Belege sind vorzulegen.

2.2.3.7 Anrechnung der Ausbildungsvergütung/des Arbeitsverdienstes

Es gelten die entsprechenden Bestimmungen des Landschaftsverbandes Rheinland. Für den ersten Monat der Ausbildung bzw. Berufstätigkeit wird ein Eigenanteil nicht verlangt. Ein zusätzlicher Anspruch auf Gewährung einer Beihilfe anlässlich des Eintritts ins Berufsleben besteht nicht

2.2.3.8 Brillenbeihilfe

Für Brillen wird eine Beihilfe in Höhe von 50 % der Kosten, maximal bis zu einer Höhe von 100,00 € bewilligt. Eine ärztliche Verordnung ist zusammen mit dem Kaufbeleg vorzulegen.

2.2.3.9 Haftpflichtversicherung

Für Pflegekinder ist eine Haftpflichtversicherung durch das Jugendamt abzuschließen. Diese regelt Schadensersatzansprüche gegenüber Dritten und Schadensersatzansprüche im Innenverhältnis.

2.2.3.10 Unfallversicherung/Alterssicherung der Pflegeperson

Gem. § 39 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII umfassen die laufenden Leistungen auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung.

Die Beträge für die Unfallversicherung ergeben sich aus den jährlich veröffentlichten „Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und privat Fürsorge e.V. zur Fortschreibung der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege (§§ 33, 39 SGB VIII)“.

Die „Angemessenheit“ der Altersvorsorge orientiert sich an der Höhe des hälftigen gesetzlichen Mindestbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung. Der Anspruch steht jeder betreuenden Pflegeperson zu, ist aber unabhängig von der Anzahl der Pflegekinder.

2.2.3.11 Kindertagesbetreuung/OGS- Erstattung von Elternbeiträgen

Den Pflegeeltern werden auf Antrag die Beiträge für den Besuch von Kindertagesbetreuungseinrichtungen und OGS erstattet. Die Höhe des Beitrags richtet sich nach den jeweiligen Satzungen.

2.2.3.12 Fahrtkosten

Grundsätzlich sind Fahrtkosten zu zusätzlichen ambulanten Hilfen zur Erziehung nach SGB VIII bis zu einem Betrag von 20,00 € mit dem gezahlten Pflegegeld abgegolten. Fahrten zur Schule, Kindergarten, ggfls. Nachhilfeunterricht und zu sonstigen, nicht die Jugendhilfe betreffende Aktivitäten, sind in den pauschalierten Zahlungen enthalten. Darüber hinausgehende Fahrtkosten (z.B. pädagogisch oder medizinische Anlässe) werden auf Antrag und nach Bedarfsprüfung durch den Fachdienst mit 0,30 € pro Kilometer erstattet. Fahrtkosten der leiblichen Eltern zu Besuchskontakten mit dem Kind werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Auslagen für öffentliche Verkehrsmittel erstattet. Bei Nutzung eines privaten PKW werden 0,30 € pro km erstattet, soweit die Gesamtfahrstrecke mehr als 50 km beträgt.

2.3 Heimunterbringung/sonstige betreute Wohnformen (§ 34 KJHG)

Hierbei handelt es sich um Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht. Die "Allgemeine Vereinbarung" zwischen den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen, den kommunalen Spitzenverbänden in Nordrhein-Westfalen und den Landschaftsverbänden ist anzuwenden.

Bei Kinderhäusern und anderen Einrichtungen, die dieser "Vereinbarung" nicht beigetreten sind, müssen Einzelvereinbarungen getroffen werden. Im Falle der analogen Anwendung der "Allgemeinen Vereinbarung" gilt diese in vollem Umfang.

Bei den Heimpflegesätzen sind die von der Pflegesatzkommission genehmigten und die im Einzelfall vereinbarten Pflegesätze zu zahlen.

Betreutes Wohnen kann auch in einem eigenen Haushalt der/des Jugendlichen der junge/jungen Volljährige(n) erfolgen. Zur Sicherstellung des Lebensbedarfs erhält die/der Hilfesuchende gemäß den ursprünglichen Richtlinien des Landschaftsverbandes monatlich den Regelsatz eines Haushaltsvorstandes zuzüglich Mietkosten gem. § 8 Wohngeldgesetz = Höchstbeträge für Miete... analog der Leistungen des Sozialamtes der Stadt Wipperfürth zzgl. Heizkostenpauschale und altersentsprechendes Taschengeld (siehe Punkt 2.2.5)

2.3.1 Sonderleistungen und einmalige Beihilfen

Sonderleistungen und einmalige Beihilfen können auf Antrag über den tatsächlichen Pflegesatz hinaus gewährt werden.

2.3.1.1 Bekleidungsbeihilfen

Bei einem nachgewiesenen Bedarf kann eine einmalige Bekleidungsbeihilfe bei Aufnahme eines Kindes bis zu einem Betrag von 50 % der materiellen Aufwendungen der 2. Altersstufe gewährt werden.

2.3.1.2 Ferienbeihilfe

Kosten für die von den Kinder- und Jugendheimen durchgeführten Ferienmaßnahmen werden nicht gesondert abgerechnet, sondern durch die Zahlung des vollen Pflegesatzes abgegolten. Bei Maßnahmen fremder Träger kann eine Beihilfe bis zu einem Höchstbetrag von 40 % der materiellen Aufwendungen der 2. Altersstufe gewährt werden. Hierbei ist der Kürzungsbetrag zwischen Pflegesatz und Bettengeld anzurechnen. Bei allen übrigen Abwesenheitstagen gilt die Bettengeldregelung der allgemeinen Vereinbarung.

2.3.1.3 Klassenfahrten

Die Kosten für Klassenfahrten werden nur dann übernommen, sofern sie nicht über den Pflegesatz abgegolten sind (heimeigene Schulklassenfahrt).

2.3.1.4 Beihilfen für persönliche Anlässe

Weihnachtsbeihilfe, Nachhilfeunterricht, Starthilfe zur Begründung eines eigenen Hausstandes, Anrechnung der Ausbildungsvergütung/des Arbeitsverdienstes Gewährung wie unter Punkt 2.2.3

2.3.1.5 Barbetrag/Taschengeld

Nach § 39 Abs. 2 SGB VIII umfasst die Hilfe zur Erziehung gemäß §§ 34,35 SGB VIII, die Eingliederungshilfe gemäß § 35 a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII und die Hilfe für junge Volljährige gemäß § 41 Abs. 2 SGB VIII einen angemessenen Barbetrag.

Die Höhe wird durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW festgesetzt. Er entspricht den Beträgen nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII).

2.3.1.6 Bekleidungs pauschale

Die Bekleidungs pauschale ist zur Abgeltung der Kosten für Ergänzung von Bekleidung, Leibwäsche und Schuhwerk nach den von der Pflegesatzkommission im Rahmen der "Allgemeinen Vereinbarung" beschlossenen Gesetze zu zahlen.

3. Krankenhilfe § 40 SGB VIII

Im Rahmen der Hilfen nach § 33-35, 35a SGB VIII ist, soweit erforderlich, Krankenhilfe zu leisten.

Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen sind zu übernehmen. Über das Maß der gesetzlichen Krankenversicherung hinausgehende Leistungen können unter Berücksichtigung des Einzelfalls erbracht werden, soweit sie aus ärztlicher Sicht zwingend erforderlich sind.

Krankenversicherungsbeiträge sind nur insoweit angemessen, als sie erforderlich sind, um Leistungen im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung zu erhalten. Zusätzliche Leistungen, wie zum Beispiel Krankenhaustagegeldversicherung, Zusatzversicherung für Unterbringung im 1- und 2- Bett-Zimmer sind von der Beitragsübernahme ausgeschlossen.

4. Unterbringung in Pflegefamilien, Einrichtungen/sonstige betreute Wohnform nach §§ 35, 35 a, 41, 42 SGB VIII

Bei Unterbringung im Rahmen dieser gesetzlichen Grundlagen gelten die entsprechenden Regelungen zu Beihilfen nach den Ziffern 2.2.3 bzw. 2.3.1.

5. Beendigung eines Hilfefalles

Scheidet ein Hilfeempfänger aus einer Maßnahme des Jugendamtes aus, so ist die überzahlte Hilfeleistung grundsätzlich zu erstatten.

Bei kurzfristiger Unterbringung behält sich das Jugendamt eine Rücknahme der aus öffentlichen Geldern beschafften Gegenstände vor.

6. Ausnahmeregelungen

In besonders begründeten Einzelfällen kann von diesen Richtlinien abgewichen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Amtsleitung.

7. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 01.03.2021 in Kraft.

Anlage zu den Richtlinien für die Gewährung einmaliger wirtschaftlicher Leistungen im Rahmen von Hilfen zur Erziehung außerhalb des Elternhauses

Pauschalen für laufende Geldleistungen im Rahmen der Hilfe in Vollzeitpflege und Wochenpflege - Stand: 01.01.2020

Vollzeitpflege

Wochenpflege

Altersstufe	materielle Aufwendungen	Kosten der Erziehung	Gesamtbetrag		Altersstufe	materielle Aufwendungen	Kosten der Erziehung	Gesamtbetrag
0- vollendetes 7. Lebensjahr	552,00 €	262,00 €	814,00 €		0 - 7 Jahre	368,20 €	174,75 €	542,95 €
7. - vollendetes 14. Lebensjahr	630,00 €	262,00 €	892,00 €		7- 14 Jahre	420,20 €	174,75 €	594,95 €
14. - zum vollendetes 18. Lebensjahr und junge Volljährige im Einzelfall	767,00 €	262,00 €	1.029,00 €		14 - 27 Jahre	511,60 €	174,75 €	686,35 €

Ziffer			Bemessung	Aktueller Betrag
2.2.3.1	Erstausstattung Möbel		100 % der materiellen Aufwendungen der 3. Altersstufe	767,00 €
2.2.3.1	Erstausstattung für Bekleidung		50 % der materiellen Aufwendungen der 2. Altersstufe	315,00 €
2.2.3.2	Ferienbeihilfe		40 % der materiellen Aufwendungen der 2. Altersstufe	252,00 €
2.2.3.3	Persönliche Anlässe wie Taufe, Kommunion, Einschulung		30 % der materiellen Aufwendungen der 2. Altersstufe	189,00 €
2.2.2.4	Weihnachtsbeihilfe		gem. Empfehlungen des LVR	35,00 €
2.2.3.5	Klassenfahrten		in voller Höhe	
2.2.3.5	Computer, Laptop o.ä	Bescheinigung der Schule ist vorzulegen	50 % der Kosten, max. bis zur Hälfte der materiellen Aufwendungen der 3. Altersstufe	383,50 €
2.2.3.6	Begründung eines eigenen Hausstands		100 % der materiellen Aufwendungen der 3. Altersstufe	767,00 €
2.2.3.8	Brillenbeihilfe		50 %	max. 100,00 Euro



I - Jugendamt / Jugendzentrum

Konzept Pflegekinderdienst

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Jugendhilfeausschuss	Ö	24.02.2021	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt das in der Anlage beifügte Konzept „Konzeption Pflegekinderdienst“. Es soll für diesen Teilbereich des ASDs die Richtlinie und Handlungsgrundlage darstellen.

Finanzielle Auswirkungen:

Aktuell ist der PKD mit 0,5 VZÄ besetzt. Im Laufe des Jahres sollten die Fallzahlen und damit auch der Stellenanteil überprüft werden (evtl. 0,25 VZÄ aufgrund erhöhter Fallzahlen).

Demografische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf Inklusion:

-keine-

Begründung:

Die Vollzeitpflege ist ein Angebot der Jugendhilfe und ein wichtiger Teilbereich des ASDs. Die rechtlichen und gesellschaftlichen Anforderungen an diese Hilfeform sind enorm gestiegen und erfordern einen klaren Orientierungsrahmen. Die PKD-Konzeption soll dazu beitragen.

Pflegepersonen sind überwiegend "qualifizierte Laien". Eine intensive und fachbezogene PKD-Betreuung ist daher unerlässlich. Dafür bietet diese Hilfeform Kindern und Jugendlichen einen wichtigen familiären Rahmen, zumal diese Unter-

bringung im Vergleich zur Heimunterbringung wesentlich günstiger ist. Neben der Notwendigkeit eines quantitativen Ausbaus, ist eine fachliche Beratung und Begleitung auch aufgrund verschiedenen Pflegeformen unerlässlich („Sozialpädagogische Pflegestellen“, „Erziehungsstellen“, „Verwandtenpflege“ oder „Bereitschaftspflege“).

Daneben ist der PKD gefordert den Kinderschutz gem. § 8a SGB VIII in allen Fällen sicherzustellen. Entsprechend umfangreich sind die fachlichen Anforderungen, welche konzeptionelle Strukturen benötigen.

Anlage:

Konzept Pflegekinderdienst

Konzeption

Pflegekinderdienst (PKD)

Jugendamt
der Hansestadt Wipperfürth

Januar 2021

Inhaltsverzeichnis

Einleitung

1. Zielsetzung im Pflegekinderdienst	3
2. Vollzeitpflege als Hilfe zur Erziehung	3
2.1 Gesetzliche Grundlagen	4
2.2 Hilfeempfänger	4
2.3 Formen der Vollzeitpflege	5
3. Organisation des Pflegekinderdienstes	6
4. Leistungen und Tätigkeiten des Pflegekinderdienstes	9
4.1 Zusammenarbeit mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst	9
4.2 Durchführung des Bewerberverfahrens	10
4.3 Vermittlung von Pflegekindern	12
4.4 Erlaubnis zur Vollzeitpflege	14
4.5 Hilfeplanung	15
4.6 Laufende Beratung und Begleitung	17
4.7 Schutzauftrag und Kontrolle	18
4.8 Beendigung der Unterbringung und Nachbetreuung	18
5. Materielle Leistungen	19
6. Datenschutz	20
7. Schlussbemerkung	21
Literaturangabe/ Quellenverzeichnis	22

Einleitung

Kinder können aus verschiedensten Gründen manchmal nicht in ihrer Ursprungsfamilie verbleiben. Sie müssen dann vorübergehend oder auf Dauer außerhalb ihrer eigenen Familie leben. Dies stellt für die Kinder und deren Familien eine enorme Herausforderung und eine hohe Belastung dar. Durch das (zeitweise) Aufwachsen außerhalb der Ursprungsfamilie beeinflusst diese Hilfeform Lebensläufe betroffener Kinder tiefgreifend.

Unser Pflegekinderdienst (PKD) ist der Fachdienst, der für Pflegekinder, Pflegestellen und Herkunftsfamilien verantwortlich ist, diese begleitet und ihnen mit Angeboten und Hilfe zur Seite steht. Der PKD begegnet den Menschen mit Offenheit und Vertrauen und berücksichtigt in erster Linie das Kindeswohl. Die Arbeit und die Haltung der PKD-MitarbeiterInnen sind somit für die Ausgestaltung eines jeden Einzelfalles von entscheidender Bedeutung. Es wird mit den Beteiligten stetig versucht eine positive Zusammenarbeit herzustellen.

Nicht selten nehmen Pflegeeltern auch stark belastete Kinder in ihren Haushalt auf. Daraus können weitere Schwierigkeiten entstehen, die sich oft erst im Alltag bemerkbar machen. Entsprechend benötigen Pflegeeltern, Pflegekinder und Eltern eine professionelle Betreuung und einen am Kindeswohl orientierten Pflegekinderdienst (PKD).

Das folgende Konzept ist angegliedert an die „Rahmenkonzeption im Pflegekinderwesen – Landschaftsverband Rheinland – 2009“.

1. Zielsetzung im Pflegekinderdienst

Oberste Zielsetzung bei einer Unterbringung eines Kindes ist es, im Zusammenwirken der Beteiligten, mit Zuspruch, Anerkennung und mit hoher Fachlichkeit gelingende Strukturen herzustellen, damit das Kind in einer Pflegefamilie möglichst gesund aufwachsen kann und dieser schwierige Veränderungsprozess gelingt. Je nach Sachlage ist eine Rückführung des Kindes in die Ursprungsfamilie anvisiert. Ist dies innerhalb eines bestimmten Zeitraumes nicht möglich, wird der dauerhafte Verbleib in der Pflegefamilie angestrebt. Neben der Beratung und Begleitung der Pflegefamilien ist deshalb auch die fachliche Beratung und Unterstützung der Herkunftsfamilie von besonderer Bedeutung.

Eine weitere Zielsetzung umfasst die Suche und Auswahl von geeigneten Pflegepersonen, die umfassende Qualifizierung und die kontinuierliche „kritische“ Betrachtung deren Tätigkeit. Gradmesser ist und bleibt das Kindeswohl.

2. Vollzeitpflege als Hilfe zur Erziehung

Im Jugendamt müssen innerhalb des Jugendamtes zwei wichtige Funktionen unterschieden werden:

- Jugendamt als Leistungsbehörde für Kinder, Jugendliche, Heranwachsende und Eltern, die Förderung anbietet, Leistungen der Jugendhilfe gewährt und diese in Kooperation mit den freien Trägern erbringt.

- Jugendamt als Aufsichtsbehörde, die im Rahmen des staatlichen Wächteramtes das Kindeswohl „beaufsichtigt“ und bei Bedarf sichert, sowie in Verfahren vor dem Familien- und Jugendgericht mitwirkt.

Unter Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII (i.V.m. § 27 SGB VIII wird die Unterbringung, Betreuung und Erziehung eines Kindes/Jugendlichen über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses in einem anderen Haushalt verstanden. Die meist vorab beantragte und bewilligte Leistung ermöglicht dem Kind oder Jugendlichen eine familiäre Hilfeart. Gleichzeitig wird während der gesamten Unterbringung das Kindeswohl durch den PKD beaufsichtigt. Die Pflegekinderhilfe ist in ihrer Funktion somit Leistungs- wie auch Aufsichtsbehörde zugleich.

Die Unterbringung ist je nach Bedarf zeitlich befristet oder auf Dauer angelegt. Das Alter, der Entwicklungsstand, die persönlichen Bindungen sowie die Erziehungsbedingungen der Herkunftsfamilie (vgl. § 33 SGB) werden dabei berücksichtigt. Liegen Erziehungsdefizite vor und ist die Vollzeitpflege das geeignete und notwendige Mittel, besteht ein Rechtsanspruch auf diese Hilfeart. Sie muss zur Beseitigung der Mängellage ein objektiv taugliches Mittel darstellen (vgl. Nomos-Kommentar, § 33 SGB VIII, Kunkel, Kepert, Pattar).

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Als Sozialleistung leitet sich Vollzeitpflege aus § 1 SGB VIII ab, welches jedem jungen Menschen ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit einräumt. Ein Anspruch auf Hilfe besteht dann, wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.“ (§ 27 SGB VIII). Dabei ist der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII stetig von zentraler Bedeutung.

Neben den wesentlichen SGB VIII-Vorschriften wie § 1 (Recht auf Erziehung), § 27 (Hilfe auf Erziehung), § 33 (Vollzeitpflege) und § 8a (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung), sind u.a. folgende gesetzlichen Bestimmungen zu beachten:

§ 5 SGB VIII	(Wunsch und Wahlrecht)
§ 20 SGB VIII	(Hilfe in Notsituationen)
§ 36 SGB VIII	(Hilfeplanung)
§ 37 SGB VIII	(Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie)
§ 39 SGB VIII	(Leistungen zum Unterhalt)
§ 41 SGB VIII	(Hilfe für junge Volljährige)
§ 42 SGB VIII	(Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen)
§ 44 SGB VIII	(Pflegeerlaubnis)
§ 72 SGB VIII	(Führungszeugnis)
§§ 86 ff. SGB VIII	(Zuständigkeit)
§ 1630 BGB	(Übertragung von Sorgerechtsangelegenheiten auf die Pflegeeltern)
§ 1632 BGB	(Verbleibensanordnung eines Kindes bei den Pflegeeltern)
§ 1666 BGB	(Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls)
§§ 1684, 1685 BGB	(Umgangsrecht des Kindes oder Jugendlichen)
§ 1688 BGB	(Befugnis der Pflegepersonen Entscheidungen zur Treffen)

2.2 Hilfeempfänger

Auch wenn es vorrangig um die Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen geht, so sind die Hilfeempfänger im Grunde nach die Eltern/Personensorgeberechtigten. Diese beantragen unter der Voraussetzung einer erzieherischen Mängellage Hilfe zur Erziehung. Neben den Personensorgeberechtigten sind auch ein (Amts-)VormünderInnen oder (Amts-)PflegerInnen antragsberechtigt. Bei all den Anspruchsberechtigungen liegt der Fokus jedoch auf dem Kind und einer kindeswohlsichernden Vorgehensweise.

2.3 Formen der Vollzeitpflege

In welcher (zeitlichen) Form diese Hilfe gewährt wird, hängt maßgeblich von den in § 33 SGB VIII genannten Kriterien ab (vgl. Nomos Kommentar zu § 33 SGB VIII):

- Alter
- Entwicklungsstand
- persönliche Bindungen des Kindes
- Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie

Der Pflegekinderdienst überprüft umfangreich und gewissenhaft die Voraussetzungen und entscheidet unter Berücksichtigung der jugendamtlichen Standards (z.B. Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts, der Hilfeplanung, dem Zusammenwirken von Fachkräften, Fachgespräch) über die Form der familiären Pflege. Insbesondere bei zeitlich befristeter Vollzeitpflege sind die notwendigen Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie herzustellen (z.B. durch Erziehungsberatung oder Sozialpädagogischer Familienhilfe).

Zeitlich befristete Vollzeitpflege-Formen

Bei der zeitlich befristeten Unterbringung ist folgende Schwierigkeit zu berücksichtigen: Zum einen erhält ein Kind mit dieser Unterbringungsform Kontinuität und Verlässlichkeit eines familiären Rahmens und damit einhergehend neue Bindungen. Zum anderen müssen diese Bindungen bei der Rückkehr in die Herkunftsfamilie oder in eine Anschlussmaßnahme wieder aufgelöst werden. Dies bedarf einer bewussten und fachlichen Begleitung durch den PKD, um die Belastung eines erneuten Beziehungsabbruchs zu reduzieren.

Kurzzeitpflege

Bei Kurzzeitpflege liegt gem. § 20 SGB VIII (Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen) ein Notfall in der Versorgung durch Ausfall der Eltern vor. Die Unterstützung ist zeitlich auf den Ausfall befristet (z. B. Krankenhausaufenthalt).

Familiäre Bereitschaftspflege

In extremen Not- und Konfliktsituationen besteht gem. § 42 SGB VIII die Möglichkeit ein Kind/Jugendlichen in Obhut zu nehmen. Die Unterbringung in „Familiärer Bereitschaftspflege“ dient dann der vorläufigen Schutzmaßnahme und der Perspektivklärung. Die zeitliche Unterbringung ist für diese Klärungsphase befristet und dauert bis zur Rückführung in die Herkunftsfamilie oder in eine Anschlussmaßnahme nicht länger als 6 Monate.

Zeitlich befristete Vollzeitpflege

Bei der zeitlich befristeten Vollzeitpflege ist der Aufenthalt des Kindes/Jugendlichen mit einer klaren Rückkehrperspektive in seine Herkunftsfamilie verbunden. Die leiblichen Eltern sind für eine begrenzte Zeit nicht in der Lage, ihre Erziehungsverpflichtungen wahrzunehmen. Diese Defizite müssen die Eltern vor der Rückkehr des Kindes/Jugendlichen aufarbeiten. Die Eltern bleiben während dieser Zeit die Hauptbezugspersonen des Kindes/Jugendlichen. Eine Rückkehr in den Familienverbund wird gründlich vorbereitet und an den Bedürfnissen der Betroffenen, vor allem des Kindes, ausgerichtet.

Auf Dauer angelegte Vollzeitpflege

Nach umfangreicher Perspektivklärung durch das Jugendamt (oft in Zusammenarbeit von ASD und PKD) erfolgt die zeitlich unbefristete Unterbringung des Kindes/Jugendlichen in einer Familienpflege. Diese Vollzeitpflege stellt für Kind/Jugendlichen einen neuen Lebensmittelpunkt dar und beinhaltet ein langfristig angelegtes Bindungs- und Familiensystem. Je nach Bedarf werden dem Kind und/oder den Pflegeeltern Zusatzhilfen angeboten, die geeignet sind, Entwicklungsdefizite und Störungen auszugleichen. Die Kinder/Jugendlichen verbleiben in der Regel bis zur Verselbständigung in der Familie.

Sonderformen der Vollzeitpflege

Erziehungsstellen/Fachfamilien

Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche, welche häufig einen erhöhten erzieherischen Bedarf aufweisen, sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen (vgl. § 33 Satz 2 SGB VIII). Diese Fachfamilien (Erziehungsstellen) haben besondere persönliche Voraussetzungen und ggf. eine pädagogische oder medizinische Ausbildung. Erziehungsstellen sind in der Regel an einen freien Träger der freien Jugendhilfe angebunden, von wo aus eine intensive Begleitung des Pflegeverhältnisses gewährleistet wird. Die Koordination und Hilfeplanung übernimmt dennoch der PKD.

Verwandtenpflege

Pflegende Verwandte haben ebenfalls ein Recht auf Begleitung und Unterstützung. Dies gilt auch dann, wenn sie ihre Unterstützung nicht im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung (gem. §§ 27, 33 SGB VIII) leisten. Einen Anspruch auf Pflegegeld gem. § 39 SGB VIII haben Verwandte lediglich dann, wenn sie das Kind im Rahmen der Hilfen zur Erziehung in ihrem Haushalt über Tag und Nacht aufnehmen und sie die Hilfe nicht im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht leisten wollen oder können.

Netzwerkpflege

Unter Netzwerkpflege wird die von den Eltern gewünschte Unterbringung in einer anderen Familie verstanden, die zwar nicht mit dem Kind verwandt ist, aber zum Freundes- oder Bekanntenkreis der Familie zählt. Diese Form der Familienpflege bedarf der ausdrücklichen Pflegeerlaubnis gem. § 44 SGB VIII.

Adoptionspflege

Die Adoptionspflege soll dem Kind und der adoptionswilligen Familie die Gelegenheit geben, eine tragfähige Beziehung aufzubauen, bevor das Kind den gesetzlichen Status der Familienangehörigkeit erhält. Die Adoptionspflege wird überregional durch das Kreisjugendamt des Oberbergischen Kreises geleistet.

3. Organisation des Pflegekinderdienstes im Jugendamt

Der Pflegekinderdienst ist ein Teilbereich des Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD). Die Fachaufsicht übernimmt die Leitung der Sozialen Dienste, die Dienstaufsicht die Leitung des Jugendamtes. Wenn möglich sollten der PKD mit zwei Fachkräften besetzt sein. Nur so wird eine stetige Betreuung der Pflegeverhältnisse in Urlaubs- und Krankheitsfällen und ein notwendiges „Vier-Augen-Prinzip“ in den Bereichen,

- Bewerberüberprüfungen,
- Vorauswahl von geeigneten Pflegepersonen für die konkreten Einzelfälle,
- Kriseninterventionen in der Pflegestelle,
- Krisensituationen gewährleistet.

Personalausstattung/ Personalschlüssel

Die Einhaltung fachlicher Standards benötigen Zeit und (Personal-)Ressource. Fehlentscheidungen mit gravierender Tragweite werden so verringert. Entsprechend lassen die Anforderungen nur eine begrenzte Fallbelastung zu. Aktuell ist der PKD mit 0,5 VZÄ als Bestandteil des ASD besetzt. Eine mögliche Personalanpassung richtet sich nach dem bestehenden Bedarf (Fallzahlen, Arbeitsaufkommen). Eine Überprüfung des Bedarfs erfolgt im Rahmen des Fachcontrollings.

Richtwerte/Fallzahlen

Um den fachlichen Ansprüchen zu genügen und das Kindeswohl zu sichern, sind nach Empfehlung des SGB VIII max. 25 Fälle pro Vollzeitkraft anzuvisieren (vgl. Kommentar-Wiesner, 5. Auflage i.V.m. gem. § 79 SGB VIII). Neben der „Fallarbeit“ sind insbesondere folgende Tätigkeiten erforderlich:

- Verwaltungstätigkeiten
- Werbung, Schulung und Überprüfung von BewerberInnen
- Gremienarbeit und Kooperation mit freien Trägern
- Interdisziplinärer und kollegialer Fachaustausch

Qualifikation der Fachkräfte

Jede Fachkraft hat ein abgeschlossenes Studium der Sozialarbeiter/Sozialpädagogik (Diplom/Bachelor/Master) und ausreichend Berufserfahrung in der Jugendhilfe. Sie erfüllt die Fachkräfte- und Eignungserfordernisse nach §§ 72, 72a SGB VIII. Die Bereitschaft zur Teilnahme an Fachberatungen, Fortbildungen und Supervision wird vorausgesetzt.

Das Arbeitsprofil beinhaltet u.a.:

- Fundierte und anwendbare Fachkenntnisse
 - in den Bereichen SGB VIII, BGB, FamFG, SGB IX und XII
 - der Bindungsforschung, der Entwicklungspsychologie, der Kindeswohlgefährdung
 - Methodik und Didaktik der Sozialarbeit/Sozialpädagogik
- Gute und sichere Fertigkeiten
 - in Beratungsmethoden, insbesondere in der systemischen Familienberatung
 - in Gesprächsführung mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen
 - Grundkenntnisse psychotherapeutischer Verfahren

Neben den fachlichen Fähigkeiten, ist die Persönlichkeit und Haltung der Fachkräfte von großer Bedeutung. Exemplarisch sind hier zu nennen:

- Respekt und Achtung vor Menschen
- Empathie
- Flexibilität
- Belastbarkeit
- Konfliktfähigkeit, Selbstreflexion und Kritikfähigkeit
- Offenheit

Sicherung der Arbeitsqualität

Die Fallsteuerung (Case Management) ist eine hohe Anforderung an die PKD-Fachkraft und obliegt ihrer Verantwortung. Entsprechend ist die Fachkraft angehalten u.a. die fachlichen Standards der Antragsstellung, Bedarfsermittlung, Hilfeplanung und der Vorgehensweise bei Kindeswohlgefährdung einzuhalten. Die Sicherung der Arbeitsqualität der Hansestadt Wipperfürth liegt vorrangig in der Verantwortung der Sachgebietsleitung/Leitung des ASD und der Amtsleitung.

Die wöchentlich stattfindende Kollegiale-Fachberatung (KoFaBe) ist im beruflichen Alltag zwingend erforderlich und für jeden Einzelfall vorgeschrieben. Diese dient der Absprache und dem fachlichen Austausch, insbesondere bei wichtigen Entscheidungen. Sie sichert und qualifiziert die Ergebnisse und gewährleistet ein transparentes und einheitliches Handeln. Die KoFaBe ist zeitnah und unkompliziert zu realisieren. Dafür werden Zeitressourcen eingeplant und zur Verfügung gestellt. Den fachgebundenen Ablauf der KoFaBe sichert und überprüft die Leitung der Sozialen Dienste.

Beratungsdichte der PKD-Fachkraft mit den Beteiligten

Im Besonderen Maße ist die Kontakthäufigkeit und die Beratungsdichte in den PKD-Fällen von Bedeutung. Diese werden im Hilfeplan festgelegt und dokumentiert. In den ersten 12 Wochen werden in der Regel 3 – 6 Hausbesuche durchgeführt. Hierbei orientiert sich der PKD an den Bedürfnissen des Pflegekindes und der Pflegefamilie.

Während der Eingewöhnungszeit des Pflegekindes:

- In den ersten 12 Wochen werden in der Regel drei Hausbesuche durchgeführt. Bedarfsorientierte Hausbesuche sind zusätzlich möglich.

Kontakte im weiteren Verlauf der Vollzeitpflege:

- Auf der Grundlage der Vertrauensbeziehung sollen jährlich mindestens zwei Kontakte mit dem Pflegekind stattfinden. Davon mindestens ein Vier-Augen-Gespräch.
- Mindestens vier Kontakte mit den Pflegepersonen, davon zwei Hausbesuche.
- Bei Bedarf Kontakte mit Kindertagesstätte, Schulen und weiteren Institutionen und Einrichtungen.

Die Betreuung der Kinder während der Unterbringung im Rahmen der Bereitschaftspflege ist engmaschiger. Als Mindestanforderung gilt:

- ein Kontakt in der Woche
- mind. alle 6 Wochen ein Hausbesuch

In Krisensituationen ist die Kontakthäufigkeit am Bedarf auszurichten. Die PKD-Fachkraft nimmt dann an Arbeitstagen unverzüglich Kontakt mit der Pflegefamilie auf und führt

gegebenenfalls einen Hausbesuch durch. Im Rahmen des Berichtswesens werden die Einzeltätigkeiten erfasst. Sollte eine Krisenintervention außerhalb der Dienstzeit notwendig werden, so ist der Bereitschaftsdienst einzubeziehen.

Fortbildung der PKD-Fachkraft

Alle MitarbeiterInnen der PKD nehmen regelmäßig an Fortbildungen teil. Diese sichern die Arbeitsqualität und erweitern den fachlichen Handlungsrahmen. Die Teilnahme an Fortbildungen erfolgt in Absprache mit der Leitung ASD und der Amtsleitung. Zur weiteren Qualitätssicherung ist die Teilnahme an Arbeitskreisen vorgesehen. Dieser kollegiale Fachaustausch dient der Klärung spezieller Fragen und Themen.

4. Leistungen und Tätigkeiten des Pflegekinderdienstes

Zu den Leistungen des Pflegekinderdienstes gehören im Allgemeinen:

- Durchführung von Bewerberverfahren, Vorabberatung und Überprüfung von Pflegepersonen
- Qualifizierung von Pflegeeltern
- Vermittlung von Kindern an Pflegepersonen
- Prüfung, Erteilung einer Pflegeerlaubnis gemäß § 44 SGB VIII
- (Laufende) Begleitung und Beratung von Pflegepersonen
- Zusammenarbeit mit sozialpädagogischen Pflegestellen (Fachfamilien) und deren Träger
- (Laufende) Beratung (und ggf. Betreuung) der Herkunftsfamilie
- Austausch und Zusammenarbeit mit Vormündern
- Vor- und Nachbereitung sowie die notwendige Begleitung des Kindes und der Beteiligten bei Umgangskontakten (Fragebogen Einschätzung Besuchskontakte)
- Durchführung von fallverantwortlichen Hilfeplangesprächen gem. § 36 SGB VIII
- Ergänzende Leistung der Jugendhilfe (z.B. § 35a und anderweitige Hilfen zur Erziehung)
- Krisenintervention
- Kindeswohlsichernde Maßnahmen gem. § 8a SGB VIII
- Einleitung und Überleitung in andere Hilfearten außerhalb des SGB VIII
- Kooperation mit Beteiligten anderen Abteilungen, Einrichtungen, Institutionen, Behörden und Gerichten
- Dokumentation und Verwaltungstätigkeiten
- Werbung/Akquise, Anfragebearbeitung, Durchführung von Informationsabenden, Schulung, Gruppenarbeit mit Pflegefamilien, Organisation von Sonderveranstaltungen wie Ferienmaßnahmen

Im Einzelnen sind vorrangig folgende Bereiche zu erläutern:

4.1. Zusammenarbeit mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst

Die bereits erwähnte Kollegiale Fachberatung (KoFaBe) findet regelmäßig in Zusammenarbeit mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) statt, ist verpflichtend und erfordert eine spezielle Vorbereitung (Genogramm, Protokolle, systematische Fallvorstellung usw.). Unterbringungsfragen werden frühzeitig erörtert und beantwortet. Solange die Unterbringungsperspektive für ein Kind innerhalb einer Pflegestelle noch offen ist, stellt der Pflegekinderdienst dem ASD für das Hilfeplangespräch ggf. einen Entwicklungsbericht zur Verfügung. Die Beteiligung der Pflegepersonen, des Pflegekindes und der Fachberatung am Hilfeplangespräch wird während dieser Zeit durch den ASD sichergestellt. Ist der Verbleib in

der Pflegekinderhilfe geklärt, übernimmt der Pflegekinderdienst die Fallbearbeitung in eigener Zuständigkeit. Zeitpunkt, Vorgehensweise und eine weitere Zusammenarbeit werden in der Fachberatung festgelegt. Die Sachgebietsleitung/ASD-Leitung ist für die Einhaltung der KoFaBe-Standards verantwortlich.

4.2. Durchführung des Bewerberverfahrens

Anforderungen an Bewerber

Wesentliche Voraussetzungen für die Aufnahme eines Pflegekindes sind stabile familiäre und wirtschaftliche Verhältnisse. Es kommen verschiedenste Familienformen in Betracht (Verheiratete Paare, Paare in nichtehelicher Lebensgemeinschaft, eingetragene Lebensgemeinschaften sowie alleinerziehende Personen). Grundsätzlich wird von den Bewerbern Toleranz im Umgang mit den leiblichen Elternteilen aber auch mit Familien und Kindern aus den vielfältigsten sozialen Schichten, Weltanschauungen, Nationen, Traditionen und Religionen verlangt. Ebenso ist Einfühlungsvermögen und ein pädagogisches Grundverständnis für kindliche Bedürfnisse wichtig. Pflegepersonen müssen bereit und in der Lage sein, dem betreffenden Kind Zuwendung und Geborgenheit zu geben und ihm genügend Zeit zu widmen. Belastbarkeit und Konfliktfähigkeit sind ebenso eine wichtige Voraussetzung wie Offenheit und Transparenz in der Zusammenarbeit mit dem Pflegekinderdienst. Pflegeeltern benötigen die Bereitschaft, sich mit Dritten auf die Gestaltung der Perspektive des Kindes und seiner Herkunftsfamilie einzulassen. Dies setzt eine Kommunikationsfähigkeit und wertneutralen Umgang mit dem Pflegekind und seiner Herkunftsfamilie voraus. Bei Bedarf sollten Pflegepersonen positiv an einer Rückkehr des Kindes in seine Herkunftsfamilie mitarbeiten. Die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen (z.B. dem Vorbereitungsseminar für Pflegepersonen) werden vorausgesetzt.

Ablauf des Verfahrens/Überprüfungskriterien

Das formale Verfahren beinhaltet u.a.:

- Bewerbung um die Vermittlung eines Kindes
- Ausgefüllter Fragebogen der Bewerber
- Ausführlicher Lebenslauf/Lebensbericht der Bewerber
- Aktuelles erweitertes Führungszeugnis für alle volljährigen Familienmitglieder, die im Haushalt der Bewerber leben (alle 5 Jahre durch PKD neu anfordern)
- Bei Bedarf Einwilligung zur Anforderung einer Abstammungsurkunde
- Bei Bedarf Urkunde über die Eheschließung (Heiratsurkunde) oder Urkunde über den Nachweis der eingetragenen Lebensgemeinschaft
- Erweitertes ärztliches Gesundheitsattest
- Einkommensnachweise, Schufa-Auskunft
- Anfrage beim Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes (sollte die Pflegeperson z.B. bereits selber Hilfe zur Erziehung in Anspruch genommen haben, muss dies nicht zwangsläufig die Pflegegeeignetheit ausschließen. Die Gründe des Hilfebedarfs sind jedoch genau zu prüfen und zu bewerten)

Es erfolgt die Aushändigung der Informationsmappe des Pflegekinderdienstes mit rechtlichen, sozialen und psychologischen Aspekten.

Die inhaltliche Prüfung umfasst:

- Informations- und Beratungsgespräch der Bewerber (Erstgespräch in der Regel im Jugendamt)

- Hausbesuch (möglichst bei Anwesenheit sämtlicher Familienmitglieder nach dem „Vier-Augen-Prinzip“)
- Mindestens 3 weitere Gespräche mit den Bewerbern und ggf. mit dem erweiterten Familienkreis

Im Dialog werden mögliche Ausschlusskriterien besprochen und überprüft. Die Abwägung dieser Kriterien erfolgt durch den Pflegekinderdienst. Die Beurteilung der „Eignung“ ist prozesshaft und kann auch Aspekte einer Entwicklung von Kompetenzen beinhalten. Im gesamten Prozess ist Offenheit und Transparenz die Ausgangsbasis. Ziel ist es, zu entscheiden, unter welchen (Rahmen-) Bedingungen ein Pflegekind in die Pflegefamilie aufgenommen werden kann. Folgende Inhalte werden thematisiert:

- Motivation (...warum jetzt)
- Aktuelle Lebenssituation/Lebensplanung
- Biografie
- Erzieherische Kompetenz und Erfahrung
- Beziehungs- und Bindungsfähigkeit/Bindungsverhalten
- Konflikt- und Reflexionsfähigkeit, Krisenbewältigung
- Einstellung zu anderen Lebensformen, Religionen, Nationalitäten, Kulturen usw.
- Kooperationsfähigkeit und -bereitschaft (vor allem in der Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie, dem Jugendamt und anderen Fachkräften)

Das Verfahren nimmt einen Zeitraum von max. 12 Wochen ein.

Ausschlusskriterien

Eintragungen im Führungszeugnis oder andere Informationen, die Hinweise auf mögliche Kindeswohlgefährdung und/oder wiederholte Straffälligkeit geben, führen zu einem Ausschluss für die Bewerber/innen (bzw. weitere im Haushalt lebenden Personen).

Formale Ausschlusskriterien:

- Interessenten/innen sind unter 25 Jahre alt
- Eigene wirtschaftliche Abhängigkeit vom Pflegegeld
- Ungeeigneter Wohnraum (z.B. keine ausreichende Größe der Wohnung, unhygienische Zustand, nicht kindgerechte Wohnung, ...)

Gesundheitliche Ausschlusskriterien:

- Meldepflichtige Infektionserkrankungen
- Akute lebensbedrohliche Erkrankung
- Psychische Erkrankung / Suchterkrankung

Persönliche Ausschlusskriterien:

- Mangelnde Kooperations- und Reflexionsbereitschaft
- Fehlendes Einverständnis zur Aufnahme eines Kindes aller im Haushalt Lebenden
- Aktuelle problematische Familiensituation (z.B. Schwangerschaft, Hausbau, Tod eines nahen Angehörigen)

Teilnahme der Bewerber am Vorbereitungskurs

Nach der ersten Eignungseinschätzung ist die Teilnahme an einem Vorbereitungskurs/Pflegeelternschulung mit entsprechendem Zertifikat erforderlich. Die Teilnahmekosten für den Vorbereitungskurs werden von den Bewerbern in Vorleistung selber

getragen und vom Jugendamt Wipperfürth im Fall der Vermittlung eines Pflegekindes zurückerstattet. Auch Verwandten- und Netzwerkpflegefamilien sollten ebenfalls ein Angebot der Qualifizierung erhalten, jedoch sollte dies nicht eine zwingende Voraussetzung für das Zustandekommen einer Verwandten- bzw. Netzwerkpflege.

Eignungsbericht

Nach positivem Abschluss des Bewerbungs- und Überprüfungsverfahrens erhält die Pflegeperson einen Eignungsbericht. Darin enthalten ist die fachliche Einschätzung über die persönliche Eignung der Antragsteller, sowie eine Empfehlung, zu welchem Profil eines Pflegekindes die Bewerber passen könnten. Mit diesem Bericht können sich die Pflegepersonen auch bei umliegenden Jugendämtern um ein Pflegekind bewerben. Im Bericht ist der Hinweis enthalten, dass vor einer etwaigen Belegung durch ein anderes Jugendamt, dieses mit dem hiesigen Pflegekinderdienst in Kontakt zu treten hat. Bei Nichteignung der Bewerber entfällt der Bericht.

Dokumentation des Verfahrens

- Datenblatt/Deckblatt
- Einverständnis Datenerfassung/Datenweitergabe
- Schweigepflichtentbindung
- Bewerbungsbogen mit Foto
- Führungszeugnis für alle Haushaltsangehörigen ab 18 Jahre
- Gesundheitszeugnis
- Bescheinigung Pflegeelternschulung
- Lebensbericht/ Motivationsschreiben
- Genogramm/ Netzwerkkarte
- Einkommensnachweis/ Schufa Auskunft
- Abschließender Eignungsbericht

4.3 Vermittlung von Pflegekindern

Allgemeine Vermittlungsgrundsätze

Es werden keine passenden Kinder für Eltern gesucht, sondern passende Pflegestellen für bedürftige Kinder. Pflegepersonen müssen über einen langen Zeitraum physisch wie psychisch in der Lage sein, die erzieherische und pflegerische Versorgung des Pflegekindes sicherzustellen. Selbstreflektorisches Verhalten ist dabei eine ebenso wichtige Voraussetzung wie die Empathiefähigkeit der Herkunftsfamilie gegenüber. Kontakte zu der Herkunftsfamilie müssen aktiv begleitet und unterstützt werden. Eine Berufstätigkeit von Pflegepersonen ist grundsätzlich zu begrüßen. Wichtig ist allerdings, dass deren Berufstätigkeit die Erfüllung der Bedürfnisse des Pflegekindes zulässt. Der Aufenthaltsstatus der Pflegestelle sollte aufgrund der Betreuung des Kindes und der Herkunftsfamilie auf Dauer in Deutschland angelegt sein. Die potentielle Pflegestelle wird vor der Aufnahme eines Kindes/Jugendlichen grundsätzlich zunächst anonym mit der Situation der Herkunftsfamilie und des Kindes vertraut gemacht. Trauen sich potentielle Pflegepersonen eine Aufnahme des vorgestellten Kindes nicht zu, sind sie berechtigt, eine Aufnahme abzulehnen. Dies schließt eine weitere Vermittlung nicht aus.

Vermittlungsverlauf und Anbahnung

Wird nach Teamberatung zwischen Fachkräften des ASD und des Pflegekinderdienstes die Entscheidung zur Hilfestellung gem. § 33 SGB VIII/Vollzeitpflege formuliert, erstellt der

Pflegekinderdienst ein Anforderungsprofil der Pflegepersonen. Bei der Auswahl der geeigneten Pflegepersonen haben die Bedarfe des Kindes oberste Priorität. Bei der Auswahl der Pflegestelle wird des Wunsch- und Wahlrechts der Personensorgeberechtigten beachtet. Eine überregionale Suche nach geeigneten Stellen erfolgt über das Landesjugendamt. Eine solche Vermittlungsanfrage enthält die psychosoziale Diagnose bezüglich des Kindes sowie das erforderliche Profil der zukünftigen Pflegestelle. Das unterbringende Jugendamt bleibt bei einer Unterbringung eines Pflegekindes außerhalb des Stadtgebietes für die Dauer von zwei Jahren zuständig (vgl. § 86 SGB III). Ist die Hilfe voraussichtlich auf Dauer bei derselben Pflegeperson angelegt, wechselt in diesen Fällen nach zwei Jahren die örtliche Zuständigkeit nach § 86 Abs. 6 SGB VIII zum öffentlichen Träger der Jugendhilfe, in dessen Bereich die Pflegepersonen wohnen. Ziel dabei ist die Kontinuitätssicherung sowie der Schutz neuer Familienbeziehungen. Die Kostenerstattungsansprüche sind dabei zu berücksichtigen.

Vermittlung in Sonderform Verwandtschaftspflege

Grundlage für diese besondere Form der Vollzeitpflege ist die Würdigung einer bestehenden Bindung des Kindes/Jugendlichen innerhalb seiner Familie. Verwandtenpflege kann in vielen Fällen die Kontinuität des Lebenskontextes sicherstellen. Sie ist trotz möglicher Problemlagen (z.B. Verstrickung, emotionale Belastung, teilweise konfliktbehaftete Beziehungen), im Besonderen aus Sicht des Kindes/Jugendlichen, eine wichtige und förderungswürdige Form der Hilfe zur Erziehung. Auch Verwandtenpflegeeltern müssen in der Lage sein, das Kind vor Gefahren, die möglicherweise von der Herkunftsfamilie ausgehen, zu schützen.

Alle Beteiligten haben Anspruch auf spezifische, professionelle sowie kontinuierliche Beratung und Begleitung. Dazu gehört auch die Absicherung der materiellen Grundbedürfnisse (Hilfe zum Lebensunterhalt). Das Jugendamt stellt personelle und finanzielle Ressourcen für pflegende Verwandte zur Verfügung und initiiert Netzwerke und Fortbildungen.

Das formale Verfahren für die Vermittlung eines Kindes/Jugendlichen umfasst:

- die Bewerbung als Pflegeperson/en
- ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis
- ein erweitertes Führungszeugnis
- den Lebensbericht
- die Überprüfung von Hinderungsgründen (Anfrage beim ASD)

Die inhaltliche Prüfung umfasst:

- die Informations- und Beratungsgespräch der Bewerber
- Hausbesuche
- das Kennenlernen des Kindes und Erhebung seines Bedarfes
- mindestens 3 Gespräche mit den Bewerbern/innen
- Gespräche mit den Eltern
- bei Bedarf Gespräche im erweiterten Familienkreis/Netzwerk

Die Pflegeperson belegt, bzw. erklärt sich damit einverstanden, dass:

- der Lebensunterhalt gesichert ist und keine (massive) Überschuldung besteht
- genügend Wohnraum für das Kind vorhanden ist
- die Wohnung in einem gesundheitlich unbedenklichen Zustand ist
- ein ärztliches Gesundheitszeugnis vorliegt welches die Unbedenklichkeit der Pflege Tätigkeit bescheinigt
- das erweiterte Führungszeugnis ohne Eintrag vorliegt

- eine Abfrage beim zuständigen sozialen Dienst im Jugendamt eingeholt wird

Die Pflegeperson ist in der Lage:

- den Kinderschutz und den erzieherischen Bedarf zu gewährleisten
- eine Alltagsstruktur anzubieten und die Grundversorgung des Kindes zu gewährleisten
- eine bedarfsorientierte Abgrenzung zu der Herkunftsfamilie herzustellen
- ggf. Unterstützung und Zusatzhilfen einzufordern
- zentrale Ansprechperson für das Kind zu sein
- Werte und Normen zu vermitteln,
- das eigene Erziehungsverhalten zu reflektieren und Schlussfolgerungen daraus abzuleiten
- Besuchskontakte angemessen sicherstellen
- Kontakte des Kindes zu Bezugspersonen außerhalb der Pflegefamilie zu unterstützen
- die Interessen des Kindes nach außen zu vertreten
- die Zusammenarbeit mit den sozialen Diensten vor allem dem PKD kontinuierlich zu gewährleisten

Ausschlusskriterien von Verwandtenpflegeverhältnisse sind insbesondere:

- Straftaten, die in § 72a SGB VIII aufgeführt sind
- Massive Ablehnung der leiblichen Eltern
- Psychische und physische Einschränkungen
- Extreme Abweichungen von kulturellen, religiösen und/oder gesellschaftlichen Wertvorstellungen
- Mangelhafte Wohnverhältnisse
- Unzureichende Mitarbeitsbereitschaft

4.4 Erlaubnis zur Vollzeitpflege

Grundsätzlich können Personensorgeberechtigte die Versorgung und Erziehung ihres Kindes ohne die Inanspruchnahme einer Hilfe zur Erziehung an Personen ihres Vertrauens abgeben. Für diese Fälle gilt: Jeder der „... ein Kind oder einen Jugendlichen über Tag und Nacht in seinem Haushalt aufnehmen will (Pflegeperson), bedarf der Erlaubnis [...]“ (§ 44 SGB VIII). Der Antrag auf Erlaubnis zur Vollzeitpflege ist von der Person zu stellen, die ein Kind oder einen Jugendlichen

- länger als 8 Wochen über Tag und Nacht in ihrem Haushalt aufnehmen will,
- nicht mit dem Kind verwandt ist,
- das Kind nicht im Rahmen eines Schüleraustauschs aufnehmen will
- und das Kind nicht im Rahmen einer Hilfeplanung im Sinne des § 33 SGB VIII untergebracht ist.

Der Antrag ist bei dem Jugendamt zu stellen in dessen Bezirk die Pflegeperson lebt.

Die Prüfung der Geeignetheit erfolgt, wenn folgende Unterlagen vorliegen:

- Erweitertes Führungszeugnis aller im Haushalt lebenden volljährigen Personen
- Einkommensnachweis
- Meldebescheinigung
- Lebenslauf und Darstellung der aktuellen Lebensverhältnisse
- ggf. Mietvertrag
- Geburtsurkunde des Kindes
- Gesundheitsattest

Grundsätzlich wird in umfangreichen Einzelgesprächen mit dem Antragsteller und dem Kind geprüft, welche Motivation zur Aufnahme eines Kindes vorliegt und ob das Wohl des Kindes in der Pflegestelle gewährleistet ist. Neben den Einzelgesprächen wird sich auch ein Bild vor Ort gemacht. Geht das örtlich prüfende Jugendamt davon aus, dass das Kindeswohl in der betreffenden Pflegestelle gewährleistet ist, wird die Erlaubnis zur Vollzeitpflege mit entsprechendem Bescheid erteilt. Ein Pflegegeld wird in diesen Fällen nicht gezahlt.

4.5 Hilfeplanung

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ist bei jeder Hilfe zur Erziehung, die voraussichtlich länger als sechs Monate dauert, die Aufstellung und fortlaufende Überprüfung des Hilfeplans erforderlich. Für das Hilfeplanverfahren (§ 36 SGB VIII) ist der PKD der Hansestadt Wipperfürth zuständig. Der erste Hilfeplan des Pflegekinderdienstes wird durch die zuständige Fachkraft auf der Grundlage der sozialpädagogischen Stellungnahme des Allgemeinen Sozialdienstes in Kooperation mit den Leistungsberechtigten und gegebenenfalls mit dem Kind erstellt. Die sozialpädagogische Stellungnahme ist zudem von entscheidender Bedeutung für die Auswahl der Hilfe als Vollzeitpflege, die Eignung der Pflegepersonen, die Ausgestaltung und fachliche Unterstützung und Begleitung des Pflegeverhältnisses. Gem. § 37 SGB VIII sind Eltern und Pflegepersonen zur Zusammenarbeit (mit dem Jugendamt) verpflichtet. Im Rahmen des Hilfeplangesprächs werden vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe fallbezogene Informationen erhoben und an die Beteiligten weitergegeben. Alle Beteiligten sind zur Wahrung des Datenschutzes verpflichtet. Im Hilfeplan wird die mögliche Rückkehr in die Herkunftsfamilie oder der Verbleib in der Pflegefamilie frühzeitig geklärt und verbindlich festgelegt.

Ist eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines vorab festgelegten Zeitraumes nicht erreicht, so wird gem. § 37 Abs. mit allen Beteiligten eine andere, dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet. Dabei ist vor allem das Lebensalter des Kindes zu berücksichtigen. Je jünger ein Kind ist, umso enger ist der Zeitraum einer möglichen Rückkehr zu bemessen. Die Prognoseentscheidung über die Verweildauer in einer Pflegestelle orientiert sich am „kindlichen Zeitbegriff“. Je nach Entwicklung und Alter des Kindes sind im Hinblick auf die neue und schützenswerte Bindung angemessene Zeitspannen für eine Rückkehroption in die Herkunftsfamilie vorgesehen (vgl. Goldstein/Freud/Solnit). Demzufolge kann

- einem Kind, dass zum Zeitpunkt der Unterbringung bis zu 3 Jahre alt war eine Rückkehr in die Herkunftsfamilie nur innerhalb von 12 Monaten zugemutet werden,
- einem Kind, dass zum Zeitpunkt der Unterbringung über 3 Jahre alt war eine Rückkehr in die Herkunftsfamilie nur innerhalb von 24 Monaten zugemutet werden.

Nach diesen Zeitspannen erscheint es mit dem Kindeswohl nicht vereinbar, die verbliebenen Bindungen eines Kindes an seine abwesenden Eltern höher zu bewerten, als die zu seinen langzeitigen Betreuungspersonen. Diese Zeitspannen bilden auf jeden Fall bei der jüngeren Altersgruppe verlässliche Indikatoren für die rechtliche Anerkennung der neuen Beziehungen bzw. einen Verbleib des Kindes in der Pflegefamilie.

Entsprechend § 36 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII wird regelmäßig überprüft, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist. „Regelmäßig“ ist nicht eine allgemein gültige Zeitspanne, sondern auf den jeweiligen Hilfeprozess zu bestimmender Zeitabschnitt.

Für die Fachkräfte des Pflegekinderdienstes ist der Hilfeplan das Steuerungsinstrument. Für die Beteiligten stellt er die verbindliche Grundlage dar, auf der sie für den Hilfezeitraum ihre persönliche Lebensplanung aufbauen können. Die Überprüfung und Fortschreibung des Hilfeplans erfolgt regelmäßig (mindestens halbjährlich). Entsprechend ihrem Alters- und Entwicklungsstand werden die Kinder und Jugendlichen beteiligt. Aktuelle Themen und Konflikte können zusätzliche Hilfeplangespräche erforderlich machen, z.B. wenn:

- Probleme und Konflikte auftreten (z.B. Umsetzung der Besuchskontakte)
- gravierende persönliche Entscheidungen für das Kind anstehen
- besondere Verhaltensprobleme des Kindes vorhanden sind
- die Pflegepersonen sich trennen oder die Pflegestelle zeitweise ausfällt
- die Rückführung des Kindes in die Herkunftsfamilie vorbereitet wird
- eine andere Hilfeform für das Pflegekind notwendig wird

Ein zentrales Thema im Hilfeplanverfahren ist die Weiterführung von Besuchskontakten zwischen Kind und seiner Herkunftsfamilie. Ein Abbruch des Kontaktes wäre in aller Regel für die psychische Entwicklung des Kindes schädlich. Dies bedeutet, dass die Besuchskontakte unter Berücksichtigung des Kindeswohls festgeschrieben werden. Eine mögliche Begleitung erfolgt durch die zuständige Fachkraft des Pflegekinderdienstes. Falls es begründet nicht zu Besuchskontakten zwischen dem Kind und seiner Herkunftsfamilie kommen kann (z.B. aufgrund schwerer, durch die Eltern verursachte Traumata), legt der Hilfeplan fest, mit welchen Möglichkeiten die Verbindung bestehen bleibt (z.B. Briefe, Bilder, Filme, Biographiearbeit).

Mitwirkungspflicht und Zusammenarbeit

Bei der Unterbringung außerhalb der eignen Familie werden verschiedene Kriterien bei der Mitwirkungs- und Zusammenarbeitsbereitschaft (gem. §§ 36, 37 SGB VIII) berücksichtigt. Sie sind wesentliche Merkmale für die Hilfeplanung und beinhalten:

- Die Personensorgeberechtigten und das Kind werden vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe außerhalb der eigenen Familie ebenso bei Änderungen von Art und Umfang der Hilfe beraten.
- Die Personensorgeberechtigten und ggfs. das Kind werden auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes hingewiesen.
- Vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe außerhalb der eigenen Familie wird geprüft, ob eine Annahme als Kind in Betracht kommt.
- Die Personensorgeberechtigten und das Kind werden bei der Auswahl der Pflegepersonen beteiligt.
- Die Entscheidung über die dem Einzelfall entsprechende Hilfeart wird im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen.
- Der Hilfeplan ist Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe.
- Der Hilfeplan enthält Feststellungen über den erzieherischen Bedarf, die Art der Hilfe, die notwendigen Leistungen und regelmäßige Überprüfungszeiträume, sowie die Beteiligung

der Personen, Dienste und Einrichtungen, die mit der Durchführung der Hilfe beauftragt sind.

- Der vereinbarte Umfang der Beratung der Pflegepersonen sowie die Höhe der laufenden Leistungen zum Unterhalt werden im Hilfeplan dokumentiert. Abweichungen werden vorab besprochen und im Hilfeplan dokumentiert.

Nach § 37 SGB VIII sind zum Wohle des Kindes oder des Jugendlichen die Pflegepersonen und die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten zur Zusammenarbeit verpflichtet. Grundsätzlich ist das gesetzlich normierte Ziel (so denn möglich) die Rückkehr des Kindes in die Herkunftsfamilie. Hierfür ist der Hilfeplan klar und eindeutig zu formulieren. Ist dies nicht möglich, so wird aus der zeitlich befristete Erziehungshilfe ein dauerhafter Aufenthalt (sogenannte Dauerpflege), wenn in der Herkunftsfamilie keine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsfähigkeit der Eltern erreicht werden kann. Von einer nachhaltigen Verbesserung wird ausgegangen, wenn:

- Die Eltern bereit und tatsächlich in der Lage sind, Hilfen zur Erziehung anzunehmen, und die Gründe, die zur Herausnahme und Unterbringung des Kindes geführt haben, beseitigt haben.

Bestehen gegenüber einer Rückführung Bedenken und beharrt die Herkunftsfamilie aber auf solch einer, ist im Interesse des Kindes eine gerichtliche Entscheidung zur Realisierung einer dauerhaften Lebensperspektive herbeizuführen (§§ 8a, 50 SGB VIII).

4.6 Laufende Beratung und Begleitung

Die fachliche Betreuung und Begleitung von Pflegeverhältnissen gehört zu den zentralen Aufgaben des Pflegekinderdienstes der Hansestadt Wipperfürth. Die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Beteiligten, offene Gespräche und die „Nähe am Fall“ bilden das Grundgerüst der PKD-Tätigkeit.

Beratungsschwerpunkt bei der Begleitung der Pflegestelle

- Pädagogische, psychologische, sowie rechtliche Fragestellungen
- Erziehungs- und Entwicklungsfragen des Kindes/Jugendlichen
- Auswahl von Kindergarten/Schule/Ausbildung
- Bearbeitung von Belastungsmomenten
- Konflikte mit dem Pflegekind
- Zusätzliche (therapeutische) Hilfen
- Kontakte zur Herkunftsfamilie
- Fragen zur medizinischen Versorgung
- Vernetzung mit anderen Institutionen
- Vor- und Nachbereitung von Hilfeplangesprächen
- Beendigung des Pflegeverhältnisses (z.B. Rückführung)

Der regelmäßige Kontakt ist gerade in der Anfangszeit wesentlich. Er erzeugt mit Blick auf eine längerfristige Zusammenarbeit Akzeptanz und Vertrauen. Die Beratungs- und Begleitungsangebote stabilisieren das Pflegeverhältnis und gewährleisten einen möglichst positiven Entwicklungsverlauf.

Beratung und Begleitung von Verwandtenpflegeverhältnissen

Themen, mit denen sich Verwandten-Pflegepersonen beschäftigen, unterscheiden sich aufgrund der besonderen Konstellation (z.B. Loyalitätsprobleme, Rollendiffusion, Scham und Schuldgefühle). Diese berücksichtigen der Pflegekinderdienst entsprechend.

Beratung und Begleitung des Pflegekinde

Voraussetzung für erfolversprechende pädagogische Arbeit ist das Vertrauensverhältnis zu dem Kind bzw. Jugendlichen. Spielerische Aktivitäten mit kleineren Kindern und gesonderte Verabredungen mit älteren Kindern und Jugendlichen außerhalb der Pflegefamilie erleichtern den Zugang und die Öffnung des Kindes gegenüber zunächst fremden „Amtspersonen“. Auf Wunsch des Pflegekinde bzw. Jugendlichen sichert die PKD-Fachkraft Vertraulichkeit zu.

Besonderheiten in der Beratung mit dem Pflegekinde/-Jugendlichen sind u.a.:

- Die Auseinandersetzung mit dem Status „Pflegekinde“.
- Die Auseinandersetzung mit der Vergangenheit und dem Selbstbild.
- Die Bearbeitung von Loyalitätskonflikten und die Entwicklung eines geklärten Verhältnisses zu den zwei Familien.
- Die Unterstützung und Beratung bei Alltagsproblemen.
- Die Vorbereitung des Pflegekinde auf das HPG und die Besuchskontakte mit der Herkunftsfamilie.
- Die Beendigung der Hilfe

Die PKD-Fachkraft bearbeitet die Themen mit dem Kind bzw. Jugendlichen im Einzelfall und dokumentiert die Ergebnisse. Sie dienen u.a. als Grundlage der weiteren Hilfeplanung

4.7 Schutzauftrag und Kontrolle

Der Schutz des Kindes/Jugendlichen ist oberstes Prinzip jedes sozialpädagogischen Arbeitens. Der PKD setzt diesen Anspruch im Zusammenwirken der jugendamtlichen Fachkräfte für den Fachbereich um. Das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) hat die Wächteramtsfunktion in Bezug auf Kindeswohlgefährdungen mit dem § 8a SGB VIII konkretisiert. Sie umfasst das Erkennen von Kindeswohlgefährdungen ebenso, wie eine Gefährdungsprognose und das Hinwirken auf Inanspruchnahme geeigneter Hilfe. Bezogen auf die persönliche Eignung von Pflegepersonen (vgl. § 72a SGB VIII) sind regelmäßige Kontrollen erforderlich und die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses obligatorisch. Grundsätzlich wird im Betreuungsverlauf geprüft und dokumentiert, ob:

- die Pflegeeltern das Kindeswohl sicherstellen
- sich das Kind/der Jugendliche im Rahmen seiner individuellen Möglichkeiten positiv entwickelt (Hilfeplanfortschreibung)

Grundsätzlich müssen Pflegeeltern Beobachtungen und Berichte des Kindes über Misshandlungen, sexuellen Missbrauch oder andere Auffälligkeiten umgehend dem PKD mitteilen. Hinweise auf eine Gefährdung des Kindeswohls eines Pflegekinde geht PKD unverzüglich nach. Der verbindliche Verfahrensablauf „Vorgehensweise bei Kindeswohlgefährdung der Hansestadt Wipperfürth“ ist dabei einzuhalten.

4.8 Beendigung der Unterbringung und Nachbetreuung

Pflegeverhältnisse können beendet werden durch

- Wechsel der Hilfeart
- Rückkehr in die Herkunftsfamilie
- Erreichen der Volljährigkeit
- Adoption

Vor Beendigung des Pflegeverhältnisses werden das Pflegekind, die Pflegeeltern und auch die Herkunftsfamilie ausführlich auf den abschließenden Hilfeverlauf vorbereitet. Eine klare Perspektive zum Wohl des Kindes/Jugendlichen ist entsprechend zu entwickeln.

Pflegeeltern haben einen Rechtsanspruch auf Kontakt zu ihrem ehemaligen Pflegekind gem. § 1685 Abs. 2 BGB., ebenso wie das Pflegekind zu „anderen wichtigen“ Personen. Vereinbarungen hierzu sollten in die Hilfeplanung aufgenommen werden. Steht ein Wechsel der Hilfeart an (z. B. in betreutes Wohnen), begleitet der PKD das Pflegekind in diesem Prozess. Dazu gehören:

- Vorbereitung der Unterbringung
- Begleitung und Unterstützung während der Überleitung
- Abschluss-/Übergabegespräch und Verabschiedung

Wird ein Wechsel in eine andere Pflegefamilie notwendig, so kommt wieder das o.g. Prüfungs- und Vermittlungsverfahren zum Tragen. Ist die Rückkehr in die Herkunftsfamilie angedacht wird gem. Hilfeplanung verfahren. Erreicht das Pflegekind die Volljährigkeit so wird ihm je nach Bedarf „Hilfe für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII bzw. eine Nachbetreuung angeboten.

„Einem jungen Volljährigen soll Hilfe ... gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist.“ (vgl. § 41 SGB VIII)

Sind die Voraussetzungen zur Adoption des Kindes/Jugendlichen gegeben, stellt der PKD den Kontakt zur Adoptionsstelle her. Ein plötzlicher Abbruch oder eine Beendigung des Pflegeverhältnisses, u.U. gegen den Willen der Pflegeeltern, kann auf deren Seite zu Trauer und Selbstzweifeln führen. Die Aufarbeitung der Beendigung ist ebenso Bestandteil einer angemessenen Nachsorge.

5. Materielle Leistungen

Den materiellen Leistungen liegt die aktuelle Richtlinie des Jugendamtes der Stadt Wipperfürth für die Gewährung wirtschaftlicher Leistungen im Rahmen von Hilfe nach dem SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe zu Grunde.

Pflegegeld/Kostenübernahmen

Gemäß § 39 SGB VIII (Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen) erhalten Pflegeeltern ein festgelegtes Pflegegeld. Es wird als monatlicher Pauschalbetrag gezahlt und gilt nicht als Einkommen. Die Kosten des Unterhaltes sind nach Altersgruppen gestaffelt (0 - 7 Jahre, 7 – 14 Jahre, 14 – 18 Jahre). Pflegegeld kann bis zum 18. Lebensjahr des Kindes und auf Antrag und nach Einzelfallprüfung auch für junge Volljährige gezahlt werden. Die zuständigen Landesbehörden legen die Höhe des Pflegegeldes fest. Die Pflegegeldzahlungen können somit in den einzelnen Bundesländern voneinander abweichen. Aber auch innerhalb eines Bundeslandes gibt es keinen einheitlich verbindlichen Pflegegeldsatz, da die Jugendämter die Möglichkeit haben, Beihilfen oder Zuschüsse (z.B. Urlaubsbeihilfe, Weihnachtsbeihilfe) zu zahlen.

Wird in „schwierigen Fällen“ ein erhöhter Erziehungsbedarf gesehen, kann nach entsprechender Prüfung der PKD-Fachkraft ein erhöhter Erziehungsbeitrag (zwischen einem 0,25-fachen bis zu einem 3-fachen Satz) geleistet und bei Bedarf angepasst werden (Dokument: Überprüfungsbögen für einen erhöhten Erziehungsbeitrag).

Die Einschätzung eines erhöhten Erziehungsbedarfs nimmt die fallverantwortliche Fachkraft gemeinsam mit einem Kollegen/ einer Kollegin und den Pflegeeltern vor.

Folgende Kriterien werden dabei überprüft:

- Wie machen sich die Auswirkungen in den einzelnen Bereichen des Kindes bemerkbar? Maßgebliche Bereiche sind Kindertagesstätten, Schulen, Freizeit und Familie
- Wie intensiv sind die Kontakte zum Helfersystem?
- Wie hoch ist der Grad der erforderlichen Beaufsichtigung in Bezug einer alterstypischen Entwicklung?
- Welche Diagnosen wurden gestellt? Welche Therapien sind notwendig?

Eine Gewährung erfolgt immer einzelfallspezifisch und wird mindestens einmal jährlich überprüft.

Der Tagessatz für die FBB (Bereitschaftspflege) - Stellen beträgt laut Satzung der Hansestadt Wipperfürth für die ersten 20 Kalendertage je 51,13 €. Ab dem 21. Tag wird das doppelte Pflegegeld analog zur Vollzeitpflege gezahlt. Fahrten zu Umgangskontakten, die außerhalb des Stadtgebietes Wipperfürth stattfinden, werden seitens der Jugendhilfe mit 0,30€ pro Kilometer (Hin- und Rückfahrt) erstattet. Im Fall, dass Pflegeeltern Beiträge zur Unfallversicherung aufwenden und nachweisen, können diese erstattet werden. Nachgewiesene Aufwendungen zur Alterssicherung können bis zur Hälfte erstattet werden. Für das Pflegekind können gemäß den Richtlinien der Hansestadt Wipperfürth außerdem Sonderbeihilfen auf Antrag geltend machen. Diese umfassen den Bedarf einer Erstausrüstung sowohl für Mobiliar als auch für Kleidung, Klassenfahrten, Nachhilfe oder auch für religiöse Anlässe.

Kostenübernahme der Kindergartenbeiträge durch das Jugendamt:

Obwohl der Besuch einer Kindertagesstätte weiterhin nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, hat sich dieser jedoch im Sinne der Entwicklungsförderung des Kindes als gesellschaftliche Norm durchgesetzt. In den pauschalisierten Pflegesätzen als Leistungen zum Unterhalt des Kindes sind die Kindergartenbeiträge jedoch nicht berücksichtigt. Im Einzelfall werden diese auf Antrag der Pflegeeltern erstattet.

Fortbildung, Supervision und Entlastungswochenenden für Pflegepersonen

Neben einer qualifizierten fachlichen Begleitung ist Fortbildung ein wichtiges Element, Pflegepersonen für ihre Leistungen weiter zu qualifizieren und zu stabilisieren. Daher sollte mindestens einmal jährlich eine Fortbildung mit unterschiedlichen Schwerpunktthemen angeboten werden. Diese Fortbildung ist für Pflegepersonen kostenlos und verpflichtend. Die Kosten tragen die teilnehmenden Jugendämter.

In Einzelfällen können nach Absprache mit der fallzuständigen Fachkraft Einzelsupervisionen angeboten werden. Die Kostenübernahme erfolgt nach Absprache durch das Jugendamt. Hat die Pflegefamilie im Verlauf des Pflegeverhältnisses einen erhöhten Beratungsbedarf, und kann dieser nicht von der Fachkraft im Pflegekinderdienst abgedeckt werden, so erfolgt eine entsprechende Auftragserteilung an einen freien Träger/Anbieter.

Im Bedarfsfall können Pflegeeltern nach Absprache mit der fallzuständigen Fachkraft im PKD sog. „Entlastungswochenenden“ in Anspruch nehmen. Dabei kann das Pflegekind entweder durch eine dafür geeignete Person im Haushalt der Pflegefamilie, oder aber im Haushalt der geeigneten Person betreut werden. Als Voraussetzung für die Übernahme der dafür anfallenden Kosten gelten die allgemeinen Überprüfungskriterien (erweitertes Führungszeugnis ohne Eintrag, gesundheitliche Unbedenklichkeit) sowie die Vorlage einer Leistungsvereinbarung.

8. Datenschutz

Im Pflegekinderwesen sind die allgemeinen Datenschutzvorschriften gem. § 35 SGB I sowie §§ 67 ff SGB X unbedingt einzuhalten. Die §§ 61 ff SGB VIII modifizieren die Bestimmungen des SGB X. Die Erhebung, Verarbeitung, Nutzung und Weitergabe von Daten ist grundsätzlich verboten, es sei denn

- der Betroffene oder Sorgeberechtigte willigt ein oder
- es gibt eine gesetzliche Ermächtigungsrundlage oder
- die Daten sind aus fachlicher Sicht zwingend erforderlich, damit die Maßnahme Erfolg hat oder
- das Zurückhalten der Daten beeinträchtigt das Kindeswohl.

Empfehlenswert ist, sich bei den Betroffenen die Erlaubnis zur Weitergabe der aus fachlicher Sicht erforderlichen Daten einzuholen.

9. Schlussbemerkung

Kein Kind wird als Pflegekind geboren. Jedoch ist ein Verbleib eines Kindes in seiner Familie nicht immer möglich. Die öffentliche Jugendhilfe (angesiedelt im Jugendamt) ist in diesen Fällen zur Bedarfsabdeckung sowohl auf Pflegefamilien angewiesen, und damit einhergehend auf einen entsprechenden Fachdienst (PKD). So wird ein wesentlicher Teil der gesetzlich normierten Hilfen gesichert (§ 27 SGB i.V.m. § 33 SGB VIII).

Mit der Unterbringung von Kindern außerhalb des Familiensystems werden für Kinder und Familien weitreichende Entscheidungen getroffen. Diese Entscheidungen bedürfen einer hohen Fachlichkeit, personelle und zeitliche Ressourcen, sowie Rahmenbedingungen, die die Bedarfe von Kindern umfangreich berücksichtigen.

Zusammenfassend

- sieht sich der PKD als „Anwalt des Kindes“,
- stetig wird eine positive und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit allen Beteiligten anvisiert,
- die Fachkräfte setzen den Anspruch auf Vollzeitpflege umfangreich und fachgerecht um,
- die sorgfältige Hilfeplanung beinhaltet eine Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts,
- die Fachkraft ist kontinuierlicher und verlässlicher Ansprechpartner für das Pflegekind, die Pflegeeltern, die Herkunftsfamilie und andere beteiligte Institutionen,
- er berät und begleitet die Beteiligten bedarfsgerecht; die Nähe zum Kind ist dabei von besonderer Bedeutung,

- als wesentlicher Bestandteil des ASD sichert er Entscheidungen im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte ab,
- und Maßstab aller Entscheidungen ist und bleibt das Kindeswohl.

.....

Weingärtner McKay Mantsch Flossbach-Stein

Wipperfürth, Januar 2021

Literaturangabe/ Quellenverzeichnis

Als Grundlage dieses Konzeptes dienten u.a. folgende Quellen:

- Arbeitshilfe zur Pflegekinderhilfe gem. § 33 SGB VIII, 3. überarbeitete Auflage Jan. 2014, LWL
- Rahmenkonzeption Pflegekinderwesen LVR, Auflage Nr. 1/2009, veröffentlicht Juli 2009
- Weiterdenken in der Pflegekinderhilfe/ Texte von Praktiker/inne/n für Praktiker/innen, Herausgeber DIJUF, Heidelberg Mai 2015
- Jahrestagung Pflegekinderdienst, Schwerpunktthema „Verwandtenpflege“, LVR, Auflage Nr. 1/2008, veröffentlicht Dezember 2008
- Handbuch Pflegekinderhilfe (Kindler, Helming, Meysen, Jurczyk, Hrsg.) DIJUF, 2011, 2. Auflage
- „Pflegekinderhilfe auf der Entwicklungsgeraden – Ein Blick nach vorne“, Johannes Horn
- moses –online - „Grundinfo Pflegekinder“, Oktober 2015
- Konzeption Pflegekinderdienst der Stadt Mainz



I - Jugendamt / Jugendzentrum

III - Fachbereich III (Finanzen)

Schaffung weiterer Betreuungsplätze in Kindertagesstätten

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Jugendhilfeausschuss	Ö	24.02.2021	Vorberatung
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	02.03.2021	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, dass der Rechtsanspruch auf einen Kindertagesstättenplatz ab dem Kindergartenjahr 2022/2023, vorbehaltlich der Bewilligung der Fördermittel durch den Landschaftsverband Rheinland, mit folgenden Maßnahmen gesichert wird:

1. Die Übernahme des Eigenteils für den investiven Ausbau der Betreuungsplätze in der Kindertagesstätte „Elfriede Ryneck“ der AWO in Höhe von 10% der Fördersumme durch die Hansestadt Wipperfürth wird beschlossen. Der Eigenanteil beträgt maximal 39.600 Euro und ist im Veränderungsnachweis für den Haushalt 2021 eingeplant.
2. Die Mittel für den laufenden Betrieb werden im Veränderungsnachweis für den Haushalt ab 2022 bereitgestellt.
3. Es ist in der Sitzung des Rates am 02.03.2021 ein Beschluss herbeizuführen, damit die benötigten Haushaltsmittel bereitgestellt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten der neuen Gruppe in der Kindertagesstätte der AWO Elfriede Ryneck

Investive Kosten:

Landesförderung für 12 Plätze (33.000 Euro p.P)	396.000,00 €
davon 10% Eigenanteil	39.600,00 €

Übernahme des Eigenanteils 39.600,00 €

Bei Inbetriebnahme der 12 zusätzlichen Plätze zum 01.08.2022 steigen auch die Betriebskosten:

Laufender Betrieb: 40 Plätze

geplante Betriebskosten für 2022		384.194,00 €
abzüglich Landeszuschuss	40,0 %	153.678,00 €
abzüglich Elternbeitrag		20.400,00 €
abzüglich Konnexitätsausgleich		11.588,00 €
abzüglich Trägeranteil	7,8 %	29.967,00 €
Kosten für Wipperfürth in 2022		168.561,00 €

Laufender Betrieb: 52 Plätze

geplante Betriebskosten für 2022 (anteilig ab 01.08.22)		481.208,00 €
abzüglich Landeszuschuss	40,0 %	192.483,00 €
abzüglich Elternbeitrag		24.900,00 €
abzüglich Konnexitätsausgleich		22.300,00 €
abzüglich Trägeranteil	7,8 %	37.534,00 €
Kosten für Wipperfürth in 2022		203.991,00 €

Laufender Betrieb: 52 Plätze

geplante Betriebskosten ab 2023		603.148,00 €
abzüglich Landeszuschuss	40,0 %	241.259,00 €
abzüglich Elternbeitrag		31.200,00 €
abzüglich Konnexitätsausgleich		37.300,00 €
abzüglich Trägeranteil	7,8 %	47.046,00 €
Kosten für Wipperfürth in 2023		246.343,00 €

Die Kosten werden im Haushalt ab 2022 eingeplant.

Demografische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf Inklusion:

Dieser Beschluss hat - soweit feststellbar - keine unmittelbaren Auswirkungen auf die demografische Entwicklung. Gleichwohl ist der Beschluss ein weiterer Beitrag zu einer kinder- und familienfreundlichen Kommune, da ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen für Kinder am Wohnort für Familien von elementarer Bedeutung ist.

Begründung:

Der Bedarf an Betreuungsplätzen für Kinder im Alter unter 3 Jahren steigt weiterhin an (siehe Kindergartenbedarfsplanung 2021).

Auf Plätze für Kinder im Alter über 3 Jahren kann, durch relativ gleichbleibende Jahrgänge, nicht verzichtet werden. Daher sind keine Umwandlungen von Gruppenformen III (20 – 25 Plätze für Kinder ab 3 Jahre bis zum Schuleintritt) in Gruppenformen I und II möglich.

Um den bedarfsgerechten Ausbau an Betreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren weiterzuführen, schlägt die Verwaltung vor, die Kindertagesstätte der AWO Elfriede Ryneck in Kupferberg, um eine Gruppe der Gruppenform II (10 Kinder im Alter unter 3 Jahren) zu erweitern.

Durch diese Maßnahme werden in der Kindertagesstätte insgesamt zusätzlich 12 Betreuungsplätze für Kinder geschaffen.

Zurzeit verfügt die Einrichtung über 40 Betreuungsplätze in 2 Gruppen (1x Gruppenform I, 1 x Gruppenform III mit 20 Plätzen), davon 6 Plätze für Kinder im Alter von 2 Jahren.

Durch den Anbau einer Gruppenform II wird die Einrichtung umstrukturiert:

1 x Gruppenform I,	20 Plätze (davon 6 Plätze für 2Jährige)
1 x Gruppenform II,	10 Plätze (5 Plätze für 2Jährige, 5 Plätze für 1Jährige)
1 x Gruppenform III,	22 Plätze (für Kinder ab 3 Jahre bis Schuleintritt)
Gesamt:	52 Plätze (davon 16 Plätze für 1- und 2Jährige Kinder)

Das Gebäude der Kindertagesstätte ist im Besitz des Trägers. Für den Anbau der vom LVR geforderten Räumlichkeiten für eine Gruppe der Gruppenform II können investive Fördermittel beantragt werden. Pro Platz beträgt die Förderung 33.000 Euro abzüglich des 10% Eigenanteils. Die AWO bittet um Übernahme des 10 % Eigenanteils durch die Hansestadt Wipperfürth. Der Eigenanteil beträgt maximal 39.600 Euro.



I - Jugendamt / Jugendzentrum

III - Fachbereich III (Finanzen)

Haushaltsplanung 2021, hier: Teilpläne der Produktgruppe „Kinder-, Jugend- und Familienhilfe,,

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Jugendhilfeausschuss	Ö	24.02.2021	Vorberatung
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	02.03.2021	Entscheidung
Stadtrat	Ö	02.03.2021	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Haupt- und Finanzausschuss, die Produkt-gruppe „Kinder-, Jugend- und Familienhilfe“ mit den **Teilplänen 1.06.01 Kinder-, Jugend und Familienhilfe, 1.06.02 Kinder- und Jugendpflege, 1.06.03 Jugendhilfen und 1.06.04 Leistungen nach Unterhaltsvorschussgesetz** in der am 15. Dezember 2020 in den Stadtrat eingebrachten Entwurfssfassung des Haushaltes 2021 und der im Folgenden durch den Ausschuss gewünschten / durch die Verwaltung angeregten Änderungen in die abschließenden Haushaltsberatungen und die Empfehlung an den Stadtrat zum Beschluss der Haushaltssatzung einzubeziehen.

Änderungsanträge des Fachausschusses:

- a) ...
- b)...

Finanzielle Auswirkungen:

Die unmittelbaren finanziellen Auswirkungen ergeben sich aus der Haushaltplanung bzw. dem Beschluss selbst. Die hier zu beratenden Teilpläne entsprechen in ihren Aufwendungen 18,4 % und in ihren Erträgen 7,7 % des Gesamthaushaltes.

		Plan 2021		
Produkt	Bezeichnung	Erträge	Aufwendungen	Produktergebnis
10601	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	-4.865.202 €	9.126.703 €	4.261.501 €
10602	Kinder- und Jugendpflege	-219.403 €	1.073.736 €	854.333 €
10603	Jugendhilfe	-655.467 €	3.674.815 €	3.019.348 €
10604	Leistungen nach Unterhaltsvorschussgesetz	-409.000 €	1.013.262 €	604.262 €
		-6.149.072 €	14.888.516 €	8.739.444 €

Demografische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf Inklusion:

Dieser Beschluss hat unmittelbare Auswirkungen auf die demografische und inklusive Entwicklung. Der Beschluss bewirkt einen wesentlichen Beitrag zu einer inklusiven, kinder- und familienfreundlichen Kommune, da ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen für Kinder am Wohnort für Familien von elementarer Bedeutung ist. Die Leistungen, die durch die genannten Teilpläne erbracht werden können, tragen zu diesem Ziel bei.

Begründung:

Den Ratsmitgliedern liegt der Entwurf der Haushaltssatzung 2021 seit dem 15.12.2020 mit der Einbringung durch die Verwaltung vor.

Zur Fachausschussberatung wird gebeten, den Haushaltsentwurf 2021 entweder in der ausgehändigten / zugesandten Druckfassung zur Sitzung mitzubringen oder auf die digitale Version zurückzugreifen:

<https://www.wipperfuertth.de/buergerinfo-service/finanzen/haushaltsplaene.html?L=0>

Die Teilpläne sind auf den Seiten II-141 bis II-164 des Haushaltsbuches abgebildet.

Die Beratung der einzelnen Teilpläne in den Fachausschüssen dient zwei Zielen: Erstens sollen die entsprechenden Ausschussmitglieder und sachkundigen Bürger und Bürgerinnen mit ihrer Fachkompetenz die Möglichkeit erhalten, gezielt die finanziellen Auswirkungen ihrer fachlichen Beschlüsse, abgebildet in der Haushaltsplanung, mitentscheiden zu können. Zweitens soll über diesen Verfahrensweg der Haushalt insgesamt für alle politisch Mitwirkenden aber auch die Öffentlichkeit transparenter werden.

Zu den Teilplänen gibt es aktuell einen Veränderungsvorschlag der Verwaltung, der auch Inhalt einer gesonderten Beschlussvorlage für die heutige Sitzung ist (TOP 1.5.2):

Für die Schaffung weiterer Betreuungsplätze soll die Kindertagesstätte der AWO Elfriede- Ryneck in Kupferberg um eine Gruppe der Gruppenform II (10 Kinder im Alter unter 3 Jahren) erweitert werden. Die Stadt beteiligt sich als örtlicher Träger der Jugendhilfe an den Investitionskosten (einmalig im Haushaltsjahr 2020 = 39.600 EUR) und ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 an den laufenden Betriebskosten (rd. 64.000 EUR p.a.).

Anlage:

Veränderungsnachweis zum Haushaltsentwurf 2021

Veränderungsnachweis zum Haushaltsentwurf 2021 (Stand 09.02.2021)

Ergebnisplan

KST/PSP	Bezeichnung	HH-Jahr 2021				HH-Jahr 2022				HH-Jahr 2023				HH-Jahr 2024				Begründung/ Erläuterungen
		HH-Verbesserung		HH-Verschlechterung		HH-Verbesserung		HH-Verschlechterung		HH-Verbesserung		HH-Verschlechterung		HH-Verbesserung		HH-Verschlechterung		
		Mehrertrag	Aufwands- kürzung	Ertrags- kürzung	Mehr- aufwand													
Produktbereich 1.06 Kinder-,Jugend- und Familienhilfe																		
1.06.01.01.02	Kindergärten anderer Träger				39.600 €	19.667 €			89.446 €	103.196 €			167.023 €	103.196 €			167.023 €	städtischer Zuschuss Anbau Elfriede-Ryneck in 2021; Anpassung Betriebskosten etc. ab 08/22
Summe Produktbereich 1.06		0 €	0 €	0 €	39.600 €	19.667 €	0 €	0 €	89.446 €	103.196 €	0 €	0 €	167.023 €	103.196 €	0 €	0 €	167.023 €	

V (Verwaltung) / A (Ausschuss)



I - Jugendamt / Jugendzentrum

Einführung Eltern-Portal zur Kita-Anmeldung „Little Bird,,

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Jugendhilfeausschuss	Ö	24.02.2021	Kenntnisnahme

In Zukunft haben die Eltern der Wipperfürther Kinder die Möglichkeit, ihre Kinder über das Anmeldeportal „Little Bird“ online für einen Betreuungsplatz in der Kita oder in Tagespflege anzumelden. Der Vorteil für die Eltern liegt darin, dass die notwendigen Informationen für die Anmeldung nur einmal eingegeben werden müssen. Dann können die Eltern das Kind auch in mehreren Kitas anmelden und eine Reihenfolge festlegen, welcher Betreuungsplatz von ihnen favorisiert wird. Den Kindertagesstätten werden die Anmeldungen umgehend im System zur Verfügung gestellt, so dass eine zeitnahe Rückmeldung an die Eltern möglich ist.

Zurzeit wird eine Steuerungsgruppe gebildet, in der neben der Verwaltung auch TrägervertreterInnen bzw. Leitungen der Wipperfürther Kitas eingebunden sind. Die Steuerungsgruppe wird die passenden Module für Wipperfürth herausfiltern und das Erscheinungsbild der zukünftigen Anmeldeplattform mitgestalten. Nachdem alle Beteiligten ausführlich geschult worden sind, soll das Programm zum Spätsommer 2021 starten. Geplant ist, dass die Eltern Ihre Kinder für das Kitajahr 22/23 schon darüber anmelden.

Die Anmeldung erfolgt digital. Eltern, die nicht über das technische Equipment verfügen, können natürlich auch weiterhin ihre Kinder bei allen Wipperfürther Kindertageseinrichtungen persönlich anmelden. Dann unterstützt die Kitaleitung und füllt die entsprechenden Formulare für die Eltern aus.

Von Seiten der Verwaltung ist durch „Little Bird“ immer eine Übersicht über die aktuelle Situation der Kinderbetreuung gegeben. Freie Betreuungsplätze oder der angemeldete Bedarf sind täglich durch das Programm abgebildet.